



9 789282 903247 >

01      06      17      DX-98-96-914-DE-C

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — JAHRESBERICHT 1995

DE



GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

# JAHRESBERICHT 1995



<b>BELGIQUE/BELGIË</b>	<b>GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG</b>	<b>SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA</b>
<b>Moniteur belge/Belgisch Staatsblad</b> Rue de Louvain 49-42/ Leuvenseweg 49-42 B-1000 Bruxelles/Brussel Tel. (32-2) 552 22 11 Fax (32-2) 511 01 84	<b>Messageries du livre Sarl</b> 5, rue Raiffeisen L-2411 Luxembourg Tel. (352) 40 10 20 Fax (352) 490 661 E-mail: md@p.tu	<b>OSEC</b> Stampfenbachstrasse 85 CH-8035 Zürich Tel. (41-1) 365 53 15 Fax (41-1) 365 54 11 E-mail: urs.leimbacher@ecs.osec.inet.ch URL: www.osec.ch
<b>Jean De Lannoy</b> Avenue du Roi 202/ Koningslaan 202 B-1060 Bruxelles/Brussel Tél. (32-2) 538 51 69 Fax (32-2) 538 08 41 E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be	<b>Abonnements:</b>	<b>Sub-agent for the Palestinian Authority:</b>
<b>Librairie européenne/Europese Boekhandel</b> Rue de la Loi 244/ Wetstraat 244/ B-1040 Bruxelles/Brussel Tél. (32-2) 295 26 39 Fax (32-2) 735 08 60	<b>Messageries Paul Kraus</b> 11, rue Christophe Plantin L-2339 Luxembourg Tel. (352) 499 88 88 Fax (352) 499 888 444 E-mail: mpk@pt.lu URL: www.mpk.lu	<b>R.O.Y. International</b> 17, Shimon Hatzarri Street PO Box 13056 61130 Tel Aviv Tel. (972-3) 546 14 23 Fax (972-3) 546 14 42 E-mail: royl@netvision.net.il
<b>DANMARK</b>	<b>SDU Servicecentrum Uitgevers</b> Christoffel Plantijnstraat 2 Postbus 20014 2500 EA 's-Gravenhage Tel. (31-70) 378 98 80 Fax (31-70) 378 97 83 E-mail: sdu@sdu.nl URL: www.sdu.nl	<b>ČESKÁ REPUBLIKA</b>
<b>J. H. Schultz Information A/S</b> Herstedvag 10-12 DK-2620 Albertslund Tlf. (45) 43 63 23 00 Fax (45) 43 63 19 69 E-mail: schultz@schultz.dk URL: www.schultz.dk	<b>CYPRUS</b>	<b>Index Information Services</b> PO Box 19502 Jerusalem Tel. (972-2) 27 16 34 Fax (972-2) 27 12 19
<b>DEUTSCHLAND</b>	<b>Cyprus Chamber Of Commerce &amp; Industry</b> 38, Grivas Digenis Ave Postbus 20014 CY-1509 Nicosia Tel. (357 21) 44 95 00/46 23 12 Fax (357 21) 361 044 E-mail: cy691_eic_cyprus@vans.infonet.com	<b>RUSSIA</b>
<b>Bundesanzeiger Verlag</b> Breite Straße 78-80 Postfach 10 05 34 D-50939 Köln Tel. (49-221) 20 29-0 Fax (49-221) 20 29 278 Nur für Veröffentlichungen des Gerichtshofes	<b>ÖSTERREICH</b>	<b>CCEC</b> 60-letiya Oktyabrya Av. 9 117312 Moscow Tel. (095) 135 52 27 Fax (095) 135 52 27
<b>Carl Heymanns Verlag KG</b> Luxemburger Strasse 449 D-50939 Köln Tel. (49-221) 94 373-0 Fax (49-221) 94 373-901	<b>Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH</b> Siebenbrunnengasse 21 Postfach 1 A-1050 Wien Tel. (43-1) 53 161 334 / 340 Fax (43-1) 53 161 339 E-mail: auslieferung@manz.co.at URL: www.austria.EU.net/81/manz	<b>AUSTRALIA</b>
<b>G.C. Eleftheroudakis SA</b> International Bookstore Panepistimiou 17 GR-105 64 Athens Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3 Fax (30-1) 323 98 21 E-mail: elebooks@netor.gr	<b>PORTUGAL</b>	<b>Hunter Publications</b> PO Box 404 3167 Abbotsford, Victoria Tel. (61-3) 9417 53 61 Fax (61-3) 9419 71 54
<b>GREECE/ΕΛΛΑΣ</b>	<b>Imprensa Nacional-Casa da Moeda, EP</b> Rua Marquês de Sá da Bandeira, 16 A P-1050 Lisboa Codex LQA 05 Malta Tel. (351-1) 353 03 99 Fax (351-1) 353 02 94/384 01 32	<b>CANADA</b>
<b>ESPAÑA</b>	<b>Distribuidora de Livros Bertrand Ld.<sup>1</sup></b> Rua das Terras dos Vales, 4 A Apartado 60037 P-2701 Amadora Codex Tel. (351-1) 495 90 50/495 87 87 Fax (351-1) 496 02 55	<b>Renouf Publishing Co. Ltd</b> 1294 Algoma Road K1B 3W8 Ottawa, Ontario Tel. (61-3) 741 54 33 Fax (61-3) 741 54 33 E-mail: renouf@fox.nsn.ca URL: fox.NSN.ca/~renouf
<b>Mundi Prensa Libros, SA</b> Castelló, 37 E-28001 Madrid Tel. (34-1) 431 33 99/431 32 22 Fax (34-1) 575 39 98 E-mail: mundiprensa@tsai.es URL: www.tsai.es/miprensa	<b>MALTA</b>	<b>EGYPT</b>
<b>Boletín Oficial del Estado</b> Trafalgar, 27-29 E-28071 Madrid Tel. (34-1) 538 22 95 (Libros)/ 384 17 15 (Suscripciones) Fax (34-1) 538 23 49 (Libros)/ 384 17 14 (Suscripciones) URL: www.boe.es	<b>Mller Distributors Ltd</b> Malta International Airport PO Box 25 LQA 05 Malta Tel. (356) 66 44 88 Fax (356) 67 67 99	<b>The Middle East Observer</b> 1, Sherif Street Cairo Tel. (20-2) 39 39 732 Fax (20-2) 39 39 732
<b>Mundi Prensa Barcelona</b> Consell de Cent, 391 E-08009 Barcelona Tel. (34-3) 488 34 92 Fax (34-3) 487 76 59	<b>POLSKA</b>	<b>JAPAN</b>
<b>FRANCE</b>	<b>Ars Polona</b> Krakowskie Przedmiescie 7 Skr. pocztowa 1001 PL-00050 Warszawa Tel. (48-2) 26 12 01 Fax (48-2) 26 62 40	<b>PSI-Japan</b> Asahi Sanbancho Plaza #206 7-1 Sanbancho, Chiyoda-ku Tokyo 102 Tel. (81-3) 3234 69 21 Fax (81-3) 3234 69 15 E-mail: psi@japan.gol.com URL: www.psi-japan.com
<b>Journal officiel</b> Service des publications des CE 26, rue Desaix F-75727 Paris Cedex 15 Tel. (33-1) 40 58 77 01/31 Fax (33-1) 40 58 77 00	<b>SUOMI/FINLAND</b>	<b>SOUTH AFRICA</b>
<b>IRELAND</b>	<b>Akateeminen Kirjakauppa /</b> Akademiska Bokhandeln Pohjoisesplanadi 39/ Norra esplanaden 39 PL/PB 128 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors Tel. (358-9) 121 44 35 Fax (358-9) 121 44 35 E-mail: akatilaus@stockmann.mailnet.fi URL: booknet.culnet.fi/aka/index.htm	<b>Safo</b> 5th Floor Export House, PO Box Maude & West Streets 2146 Sandton Tel. (27-11) 883 37 37 Fax (27-11) 883 65 69
<b>GOVERNMENT SUPPLIES</b> Publications' Section 4-5 Harcourt Road Dublin 2 Tel. (353-1) 661 31 11 Fax (353-1) 475 27 60	<b>SVERIGE</b>	<b>UNITED STATES OF AMERICA</b>
<b>ITALIA</b>	<b>BTJ AB</b> Tratorvägen 11 PO Box 200 S-22100 Lund Tel. (46-46) 18 00 00 Fax (46-46) 18 01 25 E-mail: btj_ic@mail.bj.se URL: www.bj.se/medieu	<b>Bernan Associates</b> 4611 F Assembly Drive MD20706 Lanham Tel. (301) 459 2255 (toll free telephone) Fax (800) 865 3450 (toll free fax) E-mail: query@bernan.com URL: www.bernan.com
<b>Licosia SpA</b> Via Duca di Calabria, 1/1 Casella postale 552 I-50125 Firenze Tel. (39-55) 64 54 15 Fax (39-55) 64 12 57 E-mail: licosa@ftbcc.it URL: id382.cileta/it/Virtual_Library/bibliot/vetrina/licosa/it1.htm	<b>UNITED KINGDOM</b>	<b>MÉXICO</b>
<b>ICELAND</b>	<b>The Stationery Office Ltd</b> (Agency Section) 51, Nine Elms Lane London SW8 5DR Tel. (44-171) 873 9090 Fax (44-171) 873 8463 URL: www.the-stationery-office.co.uk	<b>Mundi-Prensa Mexico, SA de CV</b> Río Pánuco, 141 Delegación Cuauhtémoc ME-06500 México DF Tel. (52-5) 553 56 58/60 Fax (52-5) 514 67 99 E-mail: 104164.23compuserve.com
<b>NIC Info A/S</b> Ostenjoveien 18 Boks 6512 Elterstad N-0606 Oslo Tel. (47-22) 97 45 00 Fax (47-22) 97 45 45	<b>ROMÂNIA</b>	<b>RÉPUBLIQUE DE CORÉE</b>
<b>NORGE</b>	<b>Slovenska Technicka Kniznica</b> Námesťie slobody 19 SLO-81223 Bratislava 1 Tel. (42-7) 53 18 364 Fax (42-7) 53 18 364 E-mail: europ@fb1.sltk.stuba.sk	<b>Kyowa Book Company</b> 1 F. Phyung Hwa Bldg 411-2 Hap Jeong Dong, Mapo Ku 121-220 Seoul Tél. (82-2) 322 6780/1 Fax (82-2) 322 6782 E-mail: kyowa2@ktnet.co.kr.
<b>SLOVENIA</b>	<b>Gospodarski Vestnik</b> Založniška skupina d.d. Dunajska cesta 5 SI-1000 Ljubljana Tel. (386) 61 133 03 54 Fax (386) 61 133 91 28 E-mail: belic@gvestnik.si URL: www.gvestnik.si	<b>ANDERE LÄNDER/OTHER COUNTRIES/ AUTRES PAYS</b>
<b>ANDERE LÄNDER/OTHER COUNTRIES/ AUTRES PAYS</b>	<b>Bitte wenden Sie sich an ein Büro Ihrer Wahl / Please contact the sales office of your choice / Veuillez vous adresser au bureau de vente de votre choix</b>	

GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**JAHRESBERICHT  
1995**

Überblick über die Tätigkeit  
des Gerichtshofes  
und  
des Gerichts erster Instanz  
der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg 1996

Bibliographische Angaben befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften  
L-2925 Luxembourg  
Telefon: (352) 43 03-1  
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU  
Telex des Informationsdienstes: 2771 CJ INFO LU  
Telegramme: CURIA  
Telefax Gerichtshof: (352) 43 03-2600  
Telefax Informationsdienst: (352) 43 03-2500

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften  
Rue du Fort Niedergrünewald  
L-2925 Luxembourg  
Telefon: (352) 43 03-1  
Telefax Gericht: (352) 43 03-2100

Luxembourg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1997

ISBN 92-829-0324-9

© Europäische Gemeinschaften, 1997  
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

*Printed in Italy*

## **Vorbemerkung**

Der Jahresbericht über die Tätigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erscheint dieses Jahr wieder in der gewohnten Form.

Ebenso wie die vorangegangenen Veröffentlichungen ist der Jahresbericht 1995 für Richter und Staatsanwälte, für Rechtsanwälte und allgemein für Personen bestimmt, die als Praktiker, Lehrkräfte oder Studenten mit dem Gemeinschaftsrecht zu tun haben.

Da der Jahresbericht nur Informationszwecken dient, kann er selbstverständlich nicht als amtliche Veröffentlichung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz zitiert werden, deren Entscheidungen allein in der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz* und in der *Sammlung der Rechtsprechung — Öffentlicher Dienst* amtlich veröffentlicht werden.

Der Jahresbericht wird in den Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht: Insbesondere erscheint er erstmals in Schwedisch und Finnisch. Er kann unentgeltlich bezogen werden; Bestellungen sind unter Angabe der gewünschten Sprache an den Informationsdienst des Gerichtshofes zu richten.



## Inhaltsverzeichnis

*Seite*

—	Vorwort, vom Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias . . . . .	9
---	--	---

### *Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*

A —	Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 1995, von Präsident G.C. Rodríguez Iglesias . . . . .	13
B —	Bericht des Gerichtshofes über bestimmte Aspekte der Anwendung des Vertrages über die Europäische Union . . . . .	21
C —	Die Zusammensetzung des Gerichtshofes . . . . .	35
I —	Protokollarische Rangfolgen: — vom 1. bis 24. Januar 1995 . . . . .	37
	— vom 25. Januar bis 17. September 1995 . . . . .	38
	— vom 18. September bis 6. Oktober 1995 . . . . .	39
	— vom 7. Oktober bis 31. Dezember 1995 . . . . .	40
II —	Die Mitglieder des Gerichtshofes . . . . .	41
III —	Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 1995 . . . . .	49

## *Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften*

A —	Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 1995, von Präsident A. Saggio . . . . .	53
B —	Beitrag des Gerichts erster Instanz im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 . . . . .	71
C —	Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz . . . . .	81
I —	Protokollarische Rangfolgen: — vom 1. bis 17. Januar 1995 . . . . .	83
	— vom 18. Januar bis 17. September 1995 . . . . .	83
	— vom 18. September bis 31. Dezember 1995 . . . . .	84
II —	Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz . . . . .	85
III —	Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 1995 . . . . .	91
<i>Begegnungen und Besuche</i> . . . . .		93
A —	Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1995 . . . . .	97
B —	Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1995 . . . . .	101
<i>Feierliche Sitzungen</i> . . . . .		103
—	Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 18. Januar 1995 . . . . .	107
—	Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 24. Januar 1995 . . . . .	113
—	Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 8. März 1995 . . . . .	121

— Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 15. März 1995 . . . . .	129
— Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 12. Juli 1995 . . . . .	133
— Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 13. September 1995 . . . . .	135
— Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 18. September 1995 . . . . .	139
— Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 27. September 1995 . . . . .	155
— Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 27. November 1995 . . . . .	163

## *Anhang I*

A — Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes	
I — Analytisches Verzeichnis der Urteile des Gerichtshofes im Jahr 1995 . . . . .	169
II — Verzeichnis der übrigen Entscheidungen des Gerichtshofes im Jahr 1995 . . . . .	195
III — Rechtsprechungsstatistiken . . . . .	197
B — Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz	
I — Analytisches Verzeichnis der Urteile des Gerichts erster Instanz im Jahr 1995 . . . . .	217
II — Verzeichnis der übrigen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz im Jahr 1995 . . . . .	235
III — Rechtsprechungsstatistiken . . . . .	237
C — Die Tätigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts . . . . .	247

*Anhang II*

- Die Verwaltung: Organisationsplan . . . . . 251

*Anhang III*

- Veröffentlichungen und allgemeine Informationen . . . . . 255

## **Vorwort**

vom Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias

Der vorliegende Jahresbericht betrifft ein Jahr, in dessen Verlauf es beim Gerichtshof beachtliche Entwicklungen gab.

1995 war nämlich das Jahr der Erweiterung der Europäischen Union um Österreich, Finnland und Schweden. Diese neuen Beitritte hatten eine bedeutende Änderung der Zusammensetzung der Gemeinschaftsgerichte zur Folge: Der Gerichtshof besteht heute aus fünfzehn Richtern und neun Generalanwälten, das Gericht erster Instanz zählt nunmehr fünfzehn Richter.

Die Erweiterung machte auch die Einstellung einer großen Zahl neuer Beamter erforderlich, insbesondere aufgrund der beiden neuen Amtssprachen — Schwedisch und Finnisch —, in denen die Gemeinschaftsgerichte von nun an zu arbeiten haben. Von den Dienststellen des Gerichtshofes wurde eine ganz besondere Anstrengung unternommen, damit die Urteile ab dem 1. Januar 1995 in diesen beiden neuen Amtssprachen wie in den anderen Amtssprachen am Tag der Verkündung vorliegen.

Traditionsgemäß wurden rasch Kontakte mit den drei neuen Mitgliedstaaten geknüpft. So empfing der Gerichtshof hochgestellte Persönlichkeiten aus Justiz und Politik der neuen Mitgliedstaaten der Union und stattete in diesen Staaten offizielle Besuche ab.

Ebenfalls 1995 verfaßte der Gerichtshof auf die an die Gemeinschaftsorgane gerichtete Aufforderung des Europäischen Rates einen Bericht an die Reflexionsgruppe, die zur Vorbereitung der Regierungskonferenz von 1996 eingerichtet wurde. In diesem Bericht<sup>1</sup> wies der Gerichtshof auf die Funktion und die Zuständigkeiten des Gemeinschaftsgerichts hin und beschrieb die

<sup>1</sup>

Abgedruckt auf S. 21.

Auswirkungen des Vertrages über die Europäische Union auf die Vorschriften über seine Organisation und seinen Arbeitsgang sowie auf seine Befugnisse. Außerdem formulierte er eine Reihe von Vorschlägen und Bemerkungen zu verschiedenen Vorschlägen, die auf diesem Gebiet gemacht wurden. Das Gericht erster Instanz verfaßte einen eigenen Beitrag im Hinblick auf die Regierungskonferenz.

Schließlich ist zu bemerken, daß es dem Gerichtshof, der größten Wert darauf legt, daß die Entscheidungen der Gemeinschaftsgerichte nach ihrer Verkündung so schnell wie möglich veröffentlicht werden, gelungen ist, trotz einer angespannten Haushaltslage einen zufriedenstellenden Rhythmus für das Erscheinen der Rechtsprechungssammlung beizubehalten.

*Der Gerichtshof  
der Europäischen Gemeinschaften*





## A — Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 1995 von Präsident G.C. Rodríguez Iglesias

Ungeachtet des Beitritts dreier Mitgliedstaaten und der zeitlichen Nähe zur letzten Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichtshofes — die im Oktober 1994 erfolgte — konnte die Zahl der erledigten Rechtssachen ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden. Im abgelaufenen Jahr wurden 172 Urteile erlassen, zu denen 19 Beschlüsse mit Entscheidungscharakter und 2 Gutachten gemäß Artikel 228 des Vertrages hinzukommen. Von den 172 Urteilen betrafen 110 Vorabentscheidungsersuchen, 52 direkte Klagen und 9 Rechtsmittel.

Gleichermaßen erfreulich ist, daß die durchschnittliche Dauer sämtlicher Verfahren ungefähr bei derjenigen des Jahres 1994 lag: Die leichte Zunahme bei den Vorabentscheidungsverfahren (20,5 Monate anstelle von 18 Monaten im Jahr 1994) wurde nämlich durch eine erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer bei den direkten Klagen (17,8 anstelle von 20,8 Monaten im Jahr 1994) ausgeglichen.

Über diese Zahlen hinaus gab es in der Rechtsprechung des Gerichtshofes einige bedeutende Entwicklungen in wichtigen Bereichen des Gemeinschaftsrechts.

1995 wurde in mehreren *interinstitutionellen Streitigkeiten* die Stellung des Europäischen Parlaments bei der Ausarbeitung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts klar herausgestellt. Insoweit ist auf die Urteile vom 30. März 1995 in der Rechtssache C-65/93 (Parlament/Rat, Slg. 1995, I-643) und vom 5. Juli 1995 in der Rechtssache C-21/94 (Parlament/Rat, Slg. 1995, I-1827) hinzuweisen, in denen der Gerichtshof die Konturen der Befugnis des Parlaments, angehört zu werden, präzisieren mußte, sowie auf das Urteil vom 7. Dezember 1995 in der Rechtssache C-41/95 (Rat/Parlament, Slg. 1995, I-4411), in dem der Rechtsakt, mit dem der Präsident des Europäischen Parlaments festgestellt hatte, daß der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1995 festgestellt sei, wegen Nichtbeachtung des Artikels 203 Absatz 9 EG-Vertrag für nichtig erklärt wurde.

Bemerkenswert ist, daß die beiden letztgenannten Klagen gemäß der neuen Fassung des Artikels 173 Absätze 1 und 3 des Vertrages erhoben wurden, der entsprechend den Urteilen vom 22. Mai 1990 in der Rechtssache C-70/88 (Parlament/Rat, Slg. 1990, I-2041) und vom 23. April 1986 in der Rechtssache 294/83 (Les Verts/Parlament, Slg. 1986, 1339) zum einen das Recht des Europäischen Parlaments, zur Wahrung seiner Rechte eine Nichtigkeitsklage zu erheben, und zum anderen die Möglichkeit verankert, eine Nichtigkeitsklage

gegen eine Handlung des Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten zu erheben.

Der Umfang und die Grenzen des *Einflusses der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf die nationalen Verfahrensvorschriften* wurden in den Urteilen vom 14. Dezember 1995 in der Rechtssache C-312/93 (Peterbroeck, Slg. 1995, I-4599) und in den Rechtssachen C-430/93 und C-431/93 (Van Schijndel, Slg. 1995, I-4705) näher bestimmt. In diesen Rechtssachen hat der Gerichtshof dem Grundsatz, daß die Ausgestaltung von Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung auf diesem Gebiet Sache der Mitgliedstaaten ist, bestimmte Grenzen gesetzt. Im Urteil Peterbroeck war er der Auffassung, daß das Gemeinschaftsrecht der Anwendung einer nationalen Verfahrensvorschrift entgegensteht, die es einem im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufenen nationalen Gericht unter Voraussetzungen, wie sie durch das in dieser Rechtssache maßgebliche Verfahren vorgegeben werden, verbietet, von Amts wegen die Vereinbarkeit eines innerstaatlichen Rechtsakts mit einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts zu prüfen, wenn sich kein Verfahrensbeteiliger innerhalb einer bestimmten Frist auf die letztgenannte Vorschrift berufen hat. Ferner hat der Gerichtshof im Urteil Van Schijndel für Recht erkannt, daß das Gemeinschaftsrecht es den nationalen Gerichten nicht gebietet, von Amts wegen die Frage eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften aufzugreifen, wenn sie durch die Prüfung dieser Frage die ihnen grundsätzlich gebotene Passivität aufgeben müßten, indem sie die Grenzen des Rechtsstreits zwischen den Parteien überschreiten und sich auf andere Tatsachen und Umstände stützen, als sie die Prozeßpartei, die ein Interesse an der Anwendung hat, ihrem Begehr zu grunde gelegt hat.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Urteil vom 9. November 1995 in der Rechtssache C-465/93 (Atlanta Fruchthandelsgesellschaft, Slg. 1995, I-3761) hinzuweisen, in dem der Umfang der Befugnisse der nationalen Gerichte näher bestimmt wurde, im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof in Rechtssachen, in denen das Gemeinschaftsrecht einschlägig ist, einstweilige Anordnungen zur vorläufigen Gestaltung oder Regelung der streitigen Rechtspositionen oder -verhältnisse zu treffen. Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß ein nationales Gericht solche Anordnungen, mit denen die Anwendbarkeit einer Gemeinschaftsverordnung vorübergehend ausgesetzt wird, erlassen darf, wenn seiner Ansicht nach erhebliche Zweifel an der Gültigkeit dieser Verordnung bestehen, sofern das nationale Gericht den Gerichtshof um Beurteilung der Gültigkeit dieser Verordnung ersucht, die Entscheidung dringlich ist, das Interesse der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt wird und das nationale Gericht die Entscheidungen des Gerichtshofes oder des Gerichts erster

Instanz über die Rechtmäßigkeit der Verordnung oder einen Beschuß im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend gleichartige einstweilige Anordnungen auf Gemeinschaftsebene beachtet.

Wie in den Vorjahren trug eine ausgiebige Rechtsprechung zur näheren Bestimmung der Grundfreiheiten innerhalb des Gemeinsamen Marktes bei, wobei darauf geachtet wurde, daß bei der Beurteilung der Vereinbarkeit bestimmter Handelsschranken mit dem Gemeinsamen Markt der erforderliche Schutz des Gemeinwohls in vollem Umfang berücksichtigt wird.

Auf dem Gebiet des *freien Warenverkehrs* hat der Gerichtshof sein Urteil Keck und Mithouard bestätigt und präzisiert, wonach nationale Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, keine nach Artikel 30 untersagten Maßnahmen gleicher Wirkung darstellen, sofern sie für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren. Insoweit ist auf die Urteile vom 9. Februar 1995 in der Rechtssache C-412/93 (Leclerc-Siplec, Slg. 1995, I-179), vom 29. Juni 1995 in der Rechtssache C-391/92 (Kommission/Griechenland, Slg. 1995, I-1621) und vom 11. August 1995 in der Rechtssache C-63/94 (Belgapom, Slg. 1995, I-2467) hinzuweisen. Nach dieser Rechtsprechung betreffen nationale Bestimmungen, die den Verkauf mit einer äußerst niedrigen Gewinnspanne (Urteil Belgapom) oder die Fernsehwerbung für den Wirtschaftssektor des Vertriebs (Urteil Leclerc-Siplec) verbieten oder den Verkauf verarbeiteter Milch für Säuglinge den Apotheken vorbehalten (Urteil Kommission/Griechenland), Verkaufsmodalitäten. Im letztgenannten Urteil war der Gerichtshof außerdem der Auffassung, daß die Tatsache, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat keine verarbeitete Milch für Säuglinge hergestellt wird, nicht den Schluß erlaubt, daß die fragliche Regelung den Absatz der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten in anderer Weise berührt als den der inländischen Erzeugnisse, da sie keine nationale Produktion schützt, die ähnliche oder mit derartigen Milcherzeugnissen im Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellt.

Auf dem Gebiet der *Freizügigkeit* war das Urteil vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93 (Bosman, Slg. 1995, I-4921), das auf ein Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Lüttich erging, zweifellos eines der Urteile, die in diesem Jahr in den Medien am meisten Beachtung fanden. Der Gerichtshof war darin der Auffassung, daß die Regeln der Sportverbände, die zum einen die „Transfers“ von Spielern eines Vereins eines Mitgliedstaats zu einem Verein eines anderen Mitgliedstaats von der Zahlung einer Entschädigung abhängig machen und zum anderen die Anzahl ausländischer Spieler begrenzen,

die bei Wettkampfspielen von Fußballvereinen aufgestellt werden können, mit Artikel 48 des Vertrages unvereinbar sind.

Auch wenn der Bereich der direkten Steuern beim gegenwärtigen Stand nicht unter das Gemeinschaftsrecht fällt, können die Befugnisse der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet durch Artikel 48 des Vertrages beschränkt werden. Nach dem Urteil vom 14. Februar 1995 in der Rechtssache C-279/93 (Schumacker, Slg. 1995, I-225) steht diese Vorschrift nämlich den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, in dem er auch wohnt, und der im Hoheitsgebiet des erstgenannten Staates eine nichtselbständige Beschäftigung ausübt, höher besteuert wird als ein Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet des erstgenannten Staates wohnt und dort die gleiche Beschäftigung ausübt, wenn der Staatsangehörige des zweitgenannten Mitgliedstaats sein Einkommen ganz oder fast ausschließlich aus der Beschäftigung erzielt, die er im ersten Mitgliedstaat ausübt, und im zweitgenannten Mitgliedstaat keine ausreichenden Einkünfte erzielt, um dort einer Besteuerung unterworfen zu werden, bei der seine persönliche Lage und sein Familienstand berücksichtigt werden.

Auf dem Gebiet des *freien Dienstleistungsverkehrs* ist auf die Bedeutung des Urteils vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93 (Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141) hinzuweisen, das das in einem Mitgliedstaat bestehende Verbot betrifft, in anderen Mitgliedstaaten ansässigen potentiellen Kunden unaufgefordert telefonisch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in Warenterminverträgen anzubieten. Der Gerichtshof war der Auffassung, daß ein solches Verbot zwar eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikels 59 des Vertrages darstellt, daß diese Vorschrift aber nicht entgegenstehe, sofern das Verbot den Schutz des Vertrauens der Kapitalanleger in die nationalen Finanzmärkte bezwecke.

Im Urteil vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94 (Gebhard, Slg. 1995, I-4165) hatte der Gerichtshof die Kriterien für die Abgrenzung der Begriffe der Niederlassung und der Dienstleistung anzugeben. Ein deutscher Rechtsanwalt, der in Italien eine im wesentlichen außergerichtliche Tätigkeit ausübte und dort die Bezeichnung „avvocato“ verwendete, war der Ansicht, er falle unter die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr. Der Gerichtshof hat ausgeführt, daß ein Gemeinschaftsbürger, der in stabiler und kontinuierlicher Weise eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, in dem er sich von einem Berufsdomizil aus u. a. an die Angehörigen dieses Staates wendet, unter die Vorschriften des Niederlassungsrechts fällt. Unterliegt die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat bestimmten Bedingungen, so muß der Gemeinschaftsbürger diese grundsätzlich erfüllen, doch müssen

nationale Maßnahmen, die seine Niederlassung behindern oder weniger attraktiv machen können, kumulativ vier Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Das Jahr 1995 ist auch geprägt von einer spürbaren Entwicklung bei den Streitigkeiten in bezug auf den *freien Kapitalverkehr*. Im Urteil vom 23. Februar 1995 in den Rechtssachen C-358/93 und C-416/93 (Bordessa u. a., Slg. 1995, I-361) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß eine nationale Regelung, die die Ausfuhr von Hartgeld, Banknoten oder Inhaberschecks je nach dem Betrag der ausgeführten Devisen von einer vorherigen Anmeldung oder Genehmigung abhängig macht, weder unter Artikel 30 noch unter Artikel 59 des Vertrages fällt, sondern unter die Richtlinie 88/361/EWG über den freien Kapitalverkehr. Nach dieser Richtlinie ist es untersagt, die Ausfuhr von Kapital in einen anderen Mitgliedstaat von einer vorherigen Genehmigung, nicht aber, sie von einer vorherigen Anmeldung abhängig zu machen. Das Urteil vom 14. Dezember 1995 in den Rechtssachen C-163/94, C-165/94 und C-250/94 (Sanz de Lera u. a., Slg. 1995, I-4821) hat diese Rechtsprechung auf der Grundlage der Artikel 73b Absatz 1 und 73d Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Devisen in ein Drittland und nicht in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden sollen.

Schließlich hatte der Gerichtshof im Urteil vom 14. November 1995 in der Rechtssache C-484/93 (Svensson, Slg. 1995, I-3955) die Artikel 67 und 71 EG-Vertrag im Hinblick auf eine Regelung eines Mitgliedstaats auszulegen, wonach die Gewährung einer sozialen Beihilfe für den Wohnungsbau davon abhängt, daß die Darlehen u. a. zur Finanzierung der subventionierten Wohnung bei einem Kreditinstitut aufgenommen wurden, das in diesem Mitgliedstaat zugelassen ist. Die Artikel 59 und 67 stehen einer solchen Regelung entgegen, wenn sie voraussetzt, daß das Kreditinstitut in diesem Staat niedergelassen ist.

Auf dem Gebiet der *gemeinsamen Handelspolitik* wurde der Gerichtshof in den Urteilen vom 17. Oktober 1995 in den Rechtssachen C-70/94 und C-83/94 (Werner und Leifer, Slg. 1995, I-3189 und I-3231) zur Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die für jede Veräußerung von Material, das sowohl zu zivilen als auch militärischen Zwecken genutzt werden kann, eine Genehmigung vorschreibt, mit Artikel 113 des Vertrages befragt. Die Gemeinschaft hatte die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 erlassen, die die Freiheit des Handelsverkehrs mit Drittländern postulierte, jedoch die gleichen Ausnahmen zuließ, die in Artikel 36 des Vertrages vorgesehen sind. Der Gerichtshof war der Auffassung, daß die

betreffende nationale Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht, sofern sie erforderlich ist, um die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen, die die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats beeinträchtigen kann, zu verhindern.

Auf dem Gebiet der *Gleichbehandlung von Männern und Frauen* hatte der Gerichtshof im Urteil vom 17. Oktober 1995 in der Rechtssache C-450/93 (Kalanke, Slg. 1995, I-3051) Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207/EWG im Hinblick auf eine Regelung auszulegen, wonach insbesondere bei Beförderungen bei gleicher Qualifikation den weiblichen Bewerbern automatisch der Vorrang einzuräumen ist, wenn in den einzelnen Vergütungsgruppen der jeweiligen Personalgruppe nicht mindestens zur Hälfte Frauen vertreten sind. Der Gerichtshof war der Auffassung, daß eine solche Regelung mit der Richtlinie unvereinbar ist.

In diesem Rahmen sind auch die Urteile vom 14. Dezember 1995 in der Rechtssache C-444/93 (Megner und Scheffel, Slg. 1995, I-4741) und in der Rechtssache C-317/93 (Nolte, Slg. 1995, I-4625) zu beachten, die die Richtlinie 79/7/EWG in bezug auf die gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen. Der Gerichtshof hat darin ausgeführt, daß eine nationale Regelung, die geringfügige Beschäftigungen, d. h. Beschäftigungen, die weniger als eine bestimmte Anzahl von Stunden in der Woche ausgeübt werden und bei denen das Arbeitsentgelt einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, von der Versicherungspflicht in den Systemen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung oder von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ausnimmt, keine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit sich bringt, wenn sie erheblich mehr Frauen als Männer betrifft, da der nationale Gesetzgeber in vertretbarer Weise davon ausgehen konnte, daß die fraglichen Rechtsvorschriften erforderlich waren, um ein sozialpolitisches Ziel zu erreichen, das mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nichts zu tun hat.

Bezüglich des *Verbraucherschutzes* hat der Gerichtshof im Urteil vom 12. Oktober 1995 in der Rechtssache C-85/94 (Peeters, Slg. 1995, I-2955) Erläuterungen zum Urteil vom 18. Juni 1991 in der Rechtssache C-369/89 (Piageme u. a., Slg. 1995, I-2971) gegeben, indem er für Recht erkannt hat, daß es gegen die Richtlinie 79/112/EWG über die Etikettierung der Erzeugnisse verstößt, wenn ein Mitgliedstaat im Hinblick auf das Erfordernis einer leicht verständlichen Sprache auf dem Etikett eines verkauften Erzeugnisses die Verwendung der in dem Gebiet, in dem es zum Verkauf angeboten wird, vorherrschenden Sprache vorschreibt, selbst wenn daneben die Verwendung einer

anderen Sprache nicht ausgeschlossen wird. Dafür müssen die in der Etikettierungsrichtlinie zwingend vorgeschriebenen Angaben in einer den Verbrauchern des betreffenden Staates oder Gebietes leicht verständlichen Sprache oder mit Hilfe anderer Maßnahmen wie Zeichnungen, Symbole oder Piktogramme erscheinen.

Schließlich war der Gerichtshof im *Gutachten 2/92* vom 24. März 1995 (Slg. 1995, I-521) der Ansicht, daß der dritte revidierte Beschuß der OECD über die Inländerbehandlung, der hauptsächlich die Bedingungen für die Beteiligung der unter ausländischer Kontrolle stehenden Unternehmen am inländischen Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, betrifft, in eine zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fällt.



B — Bericht des Gerichtshofes über bestimmte Aspekte der Anwendung des Vertrages über die Europäische Union  
(Luxemburg, Mai 1995)

## Einleitung

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24. und 25. Juni 1994 in Korfu beschlossen, eine Reflexionsgruppe einzurichten, die die Arbeiten der — in Artikel N Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union vorgesehenen — Regierungskonferenz von 1996 vorbereiten soll, und er hat die Organe aufgefordert, Berichte über das Funktionieren des Vertrages über die Europäische Union abzugeben, bevor diese Gruppe am 1. Juni 1995 ihre Arbeit aufnimmt.
2. Bei seiner Antwort auf diese Aufforderung muß der Gerichtshof das Bestreben, einen sachdienlichen Beitrag zur Arbeit dieser Gruppe zu leisten, mit der Pflicht zur Zurückhaltung in Einklang bringen, die ihm seine Stellung als Rechtsprechungsorgan auferlegt.

Das in den Verträgen vorgesehene Revisionsverfahren überträgt im wesentlichen den Mitgliedstaaten die Aufgabe, die Änderungen zu formulieren und zu billigen, die als erforderlich angesehen werden, um den Bedürfnissen einer Union gerecht zu werden, die dazu aufgerufen ist, sich unablässig fortzuentwickeln. Dem Gerichtshof kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die Maßnahmen zu benennen, die erforderlich, ja unerlässlich sind, damit das Rechtsschutzsystem der Union seine Aufgabe weiterhin wirksam erfüllen kann. Für die Union, die auf dem Rechtsstaatsgedanken aufbaut, ist es nämlich von vorrangiger Bedeutung, daß sie über ein Gerichtssystem verfügt, das die Wahrung des Rechts sicherzustellen vermag.

Der Bericht des Gerichtshofes wird daher im wesentlichen das Gerichtssystem zum Gegenstand haben und andere Fragen nur insoweit behandeln, als sie Auswirkungen auf das Funktionieren dieses Systems haben können.

Nach einem Überblick über die Rolle der Gerichte im Rahmen der Union wird der Gerichtshof eine Bilanz der Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union ziehen und zu möglichen Änderungen Stellung nehmen, die das Gerichtssystem betreffen oder Auswirkungen auf dieses haben können.

## I — Die Funktion des Richters in der Europäischen Union

3. Die Europäischen Gemeinschaften sind Rechtsgemeinschaften. Dies gilt auch für die auf ihnen aufbauende Union. Die Anerkennung der Verbindlichkeit ihrer Regeln durch die Mitgliedstaaten, die Organe und die einzelnen ist die Voraussetzung für ihr Bestehen.

Der Gerichtshof, dessen Aufgabe die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge ist, hat über die Rechtmäßigkeit der Handlungen und die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Regeln zu wachen. Die Verträge, die einige Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten beigefügten Protokolle und einige Verträge zwischen den Gemeinschaften und Drittstaaten verleihen ihm verschiedenartige Zuständigkeiten. So hat er über die von Mitgliedstaaten, Organen und einzelnen erhobenen Klagen zu entscheiden, er muß im Verfahren der Vorabentscheidung eng mit den nationalen Gerichten zusammenarbeiten, und er hat Gutachten über von den Gemeinschaften geplante Abkommen abzugeben. Der Gerichtshof nimmt damit Aufgaben wahr, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten den Verfassungs-, Zivil- und Verwaltungsgerichten obliegen.

Als Verfassungsgericht entscheidet der Gerichtshof über die jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten sowie über diejenigen der Gemeinschaften im Verhältnis zu den anderen Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der Union und legt allgemein die Tragweite der Bestimmungen des Vertrages fest, deren Wahrung er zu sichern hat; er achtet darauf, daß die Aufteilung der Befugnisse zwischen den Organen eingehalten wird, und trägt damit zur Wahrung des institutionellen Gleichgewichts bei; er kontrolliert die Einhaltung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze durch die Organe und durch die Mitgliedstaaten, wenn deren Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen; er entscheidet über das Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht sowie über die jeweiligen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane; er kann schließlich angerufen werden, um über die Vereinbarkeit internationaler Verpflichtungen, die die Gemeinschaften eingehen wollen, mit den Verträgen zu entscheiden.

Was die anderen Zuständigkeiten des Gerichtshofes angeht, hat die Einführung eines zweistufigen Gerichtsaufbaus für alle Klagen natürlicher oder juristischer Personen, die nunmehr dem Gericht erster Instanz zugewiesen sind, gegen dessen Entscheidungen Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden kann, den Schutz der einzelnen sicher verbessert und es dem Gerichtshof ermöglicht, sich stärker der wesentlichen Aufgabe, die einheitliche Auslegung des Rechts sicherzustellen,

unter Bedingungen zu widmen, die es ermöglichen, die Qualität und die Effizienz des Gerichtssystems zu wahren.

4. Im Interesse der Bewahrung der wesentlichen Merkmale der Gemeinschaftsrechtsordnung hält der Gerichtshof es für unerlässlich, den Rechtsprechungsorganen bei der Durchführung der anstehenden Revision ihre Funktion und ihre Befugnisse zu belassen. Wenn es dem Gemeinschaftsrecht nämlich gelungen ist, sich derart tief in der Rechtswirklichkeit der Mitgliedstaaten zu verankern, so deswegen, weil es von den Staatsbürgern, den Verwaltungen und den Gerichten aller Mitgliedstaaten als einheitliches Recht verstanden, ausgelegt und angewandt wurde, wobei die einzelnen es selbst in die Hand genommen haben, sich vor ihren nationalen Gerichten auf dieses Recht zu berufen. So hat der Gerichtshof, noch bevor die Idee der Unionsbürgerschaft aufkam, den Verträgen den Begriff einer neuen Rechtsordnung entnommen, deren Rechtssubjekte die Bürger sind, und er hat in zahlreichen Fällen dafür gesorgt, daß diese von den ihnen eingeräumten Rechten tatsächlich Gebrauch machen konnten.

Jede Entscheidung betreffend die Gestaltung der gerichtlichen Struktur muß daher die Unabhängigkeit der Gerichte und die Verbindlichkeit ihrer Urteile bewahren. Andernfalls würden die Grundlagen der Gemeinschaftsrechtsordnung in Frage gestellt.

Gemäß Artikel L des Vertrages über die Europäische Union sind die Tätigkeiten der Union auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres der Zuständigkeit des Gerichtshofes im wesentlichen entzogen<sup>1</sup>. In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, die Regierungskonferenz auf die rechtlichen Probleme hinzuweisen, die sich auf lange, ja auch schon auf kurze Sicht stellen können. Zunächst liegt es auf der Hand, daß der Rechtsschutz der einzelnen, die von den Tätigkeiten der Union, insbesondere aufgrund der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, betroffen sind, so gewährleistet und gestaltet werden sollte, daß eine kohärente Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf der einen und der im Rahmen dieser Zusammenarbeit erlassenen Vorschriften auf der anderen Seite ermöglicht wird. Sodann kann es erforderlich sein, die Grenzen der Befugnisse der Union gegenüber den Mitgliedstaaten sowie derjenigen der einzelnen Organe der Union festzulegen. Schließlich sollten geeignete Mechanismen vorgesehen werden, um die einheitliche Anwendung der getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten.

<sup>1</sup>

Der Gerichtshof hat sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens mit Beschuß vom 7. April 1995 in der Rechtssache C-167/94 (Grau Gomis, Slg. 1995, I-1023) für unzuständig erklärt, Artikel B des Vertrages über die Europäische Union auszulegen.

5. Ganz offensichtlich erfordert es die Notwendigkeit, die einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowie der mit der Verwirklichung der Ziele der Verträge untrennbar verbundenen Übereinkommen sicherzustellen, daß es ein einziges Gericht wie den Gerichtshof gibt, das für die gesamte Gemeinschaft abschließend Recht spricht. Dieses Erfordernis ist unabdingbar in allen Rechtssachen, die verfassungsrechtlicher Natur sind oder anderweitig eine für die Entwicklung des Rechts bedeutsame Frage aufwerfen.

## II — Die Anwendung des Vertrages über die Europäische Union

6. Für den Gerichtshof haben die durch den Vertrag über die Europäische Union eingeführten Änderungen bisher nur geringe Auswirkungen gehabt. Dies erklärt sich zum einen aus dem erst vor kurzem erfolgten Inkrafttreten dieses Vertrages und zum anderen daraus, daß die Einführung bestimmter Verfahren oder die Durchführung bestimmter Vorschriften naturgemäß erst nach einer gewissen Zeit Auswirkungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten hat.

7. In formeller Hinsicht sind sowohl die EG-Satzung des Gerichtshofes als auch die Verfahrensordnungen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz den durch den Vertrag über die Europäische Union erforderlich gewordenen Änderungen unterzogen worden. Die Änderungen der Satzung sind vom Rat auf Ersuchen des Gerichtshofes mit Beschuß vom 22. Dezember 1994 genehmigt worden<sup>2</sup>. Die Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes sind von diesem nach Genehmigung durch den Rat am 21. Februar 1995 erlassen worden<sup>3</sup>. Die Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts sind von diesem nach Genehmigung durch den Rat und im Einvernehmen mit dem Gerichtshof am 17. Februar 1995 erlassen worden<sup>4</sup>.

8. In praktischer Hinsicht hat eine erste Neuerung, deren Durchführung vom Gerichtshof selbst abhing, bereits beachtliche Früchte getragen, nämlich die Neufassung des Artikels 165 Absatz 3. Diese Vorschrift ermöglicht es dem Gerichtshof nunmehr, alle Rechtssachen den Kammern zuzuweisen, sofern nicht ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Gemeinschaft als Partei des Verfahrens verlangt, daß der Gerichtshof in Vollversammlung über eine Rechtssache entscheidet. Der Gerichtshof behält die Rechtssachen, die grundlegende Probleme aufwerfen,

<sup>2</sup> ABI. L 379 vom 31. Dezember 1994, S. 1.

<sup>3</sup> ABI. L 44 vom 28. Februar 1995, S. 61.

<sup>4</sup> ABI. L 44 vom 28. Februar 1995, S. 64.

dem Plenum vor, macht aber im übrigen für die Kategorien von Rechtssachen, die zuvor zwingend dem Plenum des Gerichtshofes zugewiesen waren, von der ihm eingeräumten Möglichkeit regelmäßig Gebrauch; dies hat wahrscheinlich zu der Verkürzung der Verfahrensdauer beigetragen, die sich aus den jüngsten Statistiken ergibt<sup>5</sup>. Dieses Ergebnis wurde durch das Verhalten der Mitgliedstaaten und der Organe ermöglicht, die ihre Anträge auf Plenarentscheidung auf Ausnahmefälle beschränkt haben.

9. Zu den übrigen Änderungen der Vertragsbestimmungen, die den Gerichtshof betreffen, ist darauf hinzuweisen, daß in die Neufassung des Artikels 173 Absatz 1 EG-Vertrag eine Nichtigkeitsklage gegen Handlungen aufgenommen wurde, die das Europäische Parlament und der Rat im Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag erlassen haben<sup>6</sup>.

Auf besagten Artikel 173 Absatz 1 EG-Vertrag, der die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes<sup>7</sup> ergebende Lösung feststellt, daß eine Nichtigkeitsklage gegen Handlungen des Europäischen Parlaments erhoben werden kann, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalten sollen, stützt der Rat auch eine kürzlich erhobene Klage<sup>8</sup>.

In gleicher Weise hat das Europäische Parlament, dem schon das Recht zuerkannt worden war, eine Nichtigkeitsklage gegen eine Handlung des Rates oder der Kommission zu erheben, um seine Befugnisse zu wahren<sup>9</sup>, und das schon vor Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union mehrfach von diesem Recht Gebrauch gemacht hatte, bereits drei Nichtigkeitsklagen auf die Neufassung des Artikels 173 Absatz 3 EG-Vertrag, der die besagte Rechtsprechung aufnimmt, gestützt<sup>10</sup>.

5 Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Klageverfahren vor dem Gerichtshof ist von 22,9 Monaten im Jahre 1993 auf 20,8 Monate im Jahre 1994 zurückgegangen, für Vorabentscheidungsverfahren ist sie von 20,4 auf 18 Monate zurückgegangen und für Rechtsmittelverfahren von 19,2 auf 21,2 Monate gestiegen. Die letztgenannte Zahl erklärt sich insbesondere aus der relativen Zunahme der häufig langwierigen und komplexen Rechtsmittelverfahren aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts gegenüber denjenigen aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft.

6 Rechtssache C-233/94 (Bundesrepublik Deutschland/Parlament und Rat).

7 Urteil vom 23. April 1986 in der Rechtssache 294/83 (Les Verts/Parlament, Slg. 1986, 1339).

8 Rechtssache C-41/95 (Rat/Parlament).

9 Urteil vom 22. Mai 1990 in der Rechtssache C-70/88 (Parlament/Rat, Slg. 1990, I-2041).

10 Rechtssachen C-21/94 (Parlament/Rat), C-271/94 (Parlament/Rat) und C-303/94 (Parlament/Rat).

Dagegen sind die anderen Änderungen, die speziell das Gerichtssystem der Union betreffen, noch nicht zur Anwendung gelangt. Dies gilt für die Neufassung des Artikels 171 EG-Vertrag (und der entsprechenden Bestimmung des Euratom-Vertrags), nach der die Kommission beim Gerichtshof die Verhängung von Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat beantragen kann, der nach ihrer Ansicht einem Urteil, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird, nicht nachgekommen ist. Dasselbe gilt für die Bestimmungen, die sich auf Rechtssachen betreffend das Europäische Währungsinstitut beziehen, und für Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c letzter Unterabsatz des Vertrages über die Europäische Union, der es ermöglicht, dem Gerichtshof Zuständigkeiten im Hinblick auf Übereinkommen zu verleihen, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres geschlossen werden<sup>11</sup>.

Die Neufassung des Artikels 168a EG-Vertrag (und der entsprechenden Bestimmungen des EGKS- und des Euratom-Vertrags) erlaubt es nunmehr, dem Gericht erster Instanz die Zuständigkeit für Entscheidungen über bestimmte Kategorien von Klagen der Mitgliedstaaten oder der Organe, mit Ausnahme der Vorabentscheidungen, zu übertragen; eine etwaige Anwendung dieses Artikels kann nach Auffassung des Gerichtshofes nur unter Berücksichtigung der Erfahrungen in Betracht gezogen werden, die mit der Wahrnehmung der dem Gericht kürzlich übertragenen Zuständigkeiten für die Entscheidung über Klagen von einzelnen<sup>12</sup> gemacht werden.

10. Von den anderen durch den Vertrag über die Europäische Union eingeführten Änderungen haben einige bereits zu Rechtssachen geführt, die derzeit beim Gerichtshof anhängig sind.

Dies gilt insbesondere für das Subsidiaritätsprinzip des Artikels 3b EG-Vertrag<sup>13</sup>, für die neuen Bestimmungen über den Kapitalverkehr in den Artikeln 73b bis 73h

<sup>11</sup> Das einzige bisher unterzeichnete Übereinkommen dieser Art, nämlich das durch Rechtsakt des Rates vom 10. März 1995 (ABl. C 78 vom 30. März 1995, S. 1) errichtete Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, überträgt dem Gerichtshof keinerlei Zuständigkeit.

<sup>12</sup> Beschlüsse 93/350/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 8. Juni 1993 (ABl. L 144 vom 16. Juni 1993, S. 21) und 94/149/EGKS, EG des Rates vom 7. März 1994 (ABl. L 66 vom 10. März 1994, S. 29).

<sup>13</sup> Rechtssachen C-84/94 (Vereinigtes Königreich/Rat) und C-233/94 (Deutschland/Parlament und Rat).

EG-Vertrag<sup>14</sup> und für einige der in den EG-Vertrag neu aufgenommenen Rechtsgrundlagen<sup>15</sup>.

### III — Die etwaige Revision der Bestimmungen über das Gerichtssystem

11. Die Entwicklung der Gemeinschaftsrechtsordnung ist großenteils ein Ergebnis des Dialogs, der sich zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens ergeben hat. Dank dieser Zusammenarbeit wurden die wesentlichen Merkmale dieser Rechtsordnung herausgearbeitet, insbesondere ihr Vorrang gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die unmittelbare Wirkung einer ganzen Reihe von Vorschriften sowie die Möglichkeit für den einzelnen, Schadensersatz zu erlangen, wenn seine Rechte durch einen einem Mitgliedstaat zuzurechnenden Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verletzt werden. Eine Einschränkung der Möglichkeit, den Gerichtshof anzurufen, würde die einheitliche Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts in der gesamten Union gefährden und damit die Gefahr heraufbeschwören, daß der einzelne um einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gebracht und die Einheit der Rechtsprechung in Frage gestellt wird.

Aber damit nicht genug. Das System des Vorabentscheidungsverfahrens ist die eigentliche Grundlage für das Funktionieren des Binnenmarktes, da es entscheidend ist für die Erhaltung des Gemeinschaftscharakters der durch die Verträge errichteten Rechtsordnung und da es unter allen Umständen gewährleisten soll, daß dieser Rechtsordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieselbe Wirkung zukommt. Jede auch nur potentielle Beeinträchtigung der einheitlichen Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts in der gesamten Union droht nämlich Wettbewerbsverzerrungen und diskriminierende Unterscheidungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern heraufzubeschwören und damit die Chancengleichheit zwischen diesen und infolgedessen das gute Funktionieren des Binnenmarktes zu gefährden.

Eine der wesentlichen Aufgaben des Gerichtshofes besteht gerade darin, eine solche einheitliche Auslegung sicherzustellen, und er erfüllt sie eben dadurch, daß er die von den nationalen Gerichten gestellten Fragen beantwortet. Die

<sup>14</sup> Rechtssachen C-163/94 (Sanz de Lera), C-165/94 (Díaz Jiménez), C-250/94 (Kapanoglu), C-294/94 (Quintanilha) und C-20/95 (Weg).

<sup>15</sup> Rechtssachen C-268/94 (Portugal/Rat) und C-271/94, (Parlament/Rat).

Möglichkeit, den Gerichtshof anzurufen, muß daher allen Gerichten erhalten bleiben.

Gewiß hängt der Nutzen des Vorabentscheidungsverfahrens, das technisch nur ein Zwischenstreit im Rahmen des nationalen Verfahrens ist, von seiner Dauer ab. Eine zu lange Verfahrensdauer könnte die nationalen Gerichte nämlich davon abhalten, Vorabentscheidungsfragen vorzulegen. Der Gerichtshof ist sich der Notwendigkeit bewußt, die Behandlung dieser Fragen weiter zu beschleunigen, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die kürzlich erfolgte Übertragung der Zuständigkeit für alle von einzelnen erhobenen Klagen auf das Gericht erster Instanz eine deutliche Verkürzung der übrigen Verfahren, insbesondere der Vorabentscheidungsverfahren, ermöglichen sollte.

Der Gerichtshof prüft derzeit zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Erledigungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei Rechtssachen von großer Bedeutung, insbesondere in verfassungsrechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht, eine Beschleunigung der Verfahren vor dem Gerichtshof kaum möglich oder auch nur wünschenswert ist. Dagegen ist für Rechtssachen von geringerer Bedeutung eine Verfahrensvereinfachung ohne weiteres vorstellbar und könnte sich positiv auswirken. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen liegen auf der Ebene der Satzung des Gerichtshofes und der Verfahrensordnung bzw. der bloßen Verfahrenspraxis und erfordern keine Änderung der Verträge.

12. Was die erhebliche Verzögerung angeht, mit der die Verfahrensordnung des Gerichtshofes an den Vertrag über die Europäische Union angepaßt wurde (die erforderlichen Änderungen wurden erst im Februar 1995 verabschiedet), ist es nach Auffassung des Gerichtshofes angebracht, Artikel 188 Absatz 3 EG-Vertrag (sowie die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verträge), wonach jede Änderung der Verfahrensordnung der einstimmigen Genehmigung des Rates bedarf, abzumildern. Es wäre vorstellbar, daß der Gerichtshof ermächtigt wird, seine Verfahrensordnung ohne Genehmigung durch den Rat zu erlassen, oder, sofern die Mitgliedstaaten es für unerlässlich halten sollten, sich ein Recht auf vorherige Kenntnisnahme von dem Text vorzubehalten, daß eine solche Genehmigung nach Ablauf einer bestimmten Frist als erteilt gilt, wenn der Rat keine Änderungen an dem Entwurf des Gerichtshofes vorgenommen hat. Artikel 168a Absatz 4 EG-Vertrag und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verträge betreffend die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz müßten entsprechend geändert werden.

13. In den nach Einführung eines zweistufigen Gerichtsaufbaus an den Rat gerichteten Anträgen hat der Gerichtshof bereits darauf hingewiesen, daß die Vorabentscheidungsverfahren nicht für ein zweistufiges Gerichtssystem geeignet

sind, da dies zum einen zu einer inakzeptablen Verfahrensdauer führen würde und zum anderen die Frage der Rechtskraft der in erster Instanz ergangenen Urteile sowie die Frage aufwerfen würde, wer Rechtsmittel einlegen kann. Im übrigen kann die Zuständigkeit für Vorabentscheidungsverfahren weder auf der Grundlage von im voraus nach Sachgebieten oder nach der Stellung des vorlegenden Gerichts im Gerichtsaufbau festgelegten Kriterien aufgeteilt werden, da dies die Kohärenz der Rechtsprechung in Frage stellen würde, noch kann eine solche Zuständigkeitsaufteilung anhand eines flexiblen Mechanismus der Verweisung im Einzelfall vom Gerichtshof an das Gericht erfolgen, da dies mit bestimmten Vorstellungen vom gesetzlichen Richter kollidieren könnte.

14. Der Gerichtshof hat Kenntnis von einigen Vorschlägen erlangt, die zum einen auf eine Änderung des Artikels 173 EG-Vertrag und der entsprechenden Bestimmungen der anderen Verträge abzielen, um dem Europäischen Parlament das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage zu verleihen, ohne daß es ein bestimmtes Interesse geltend machen müßte, und zum anderen darauf, dem Parlament das Recht zuzuerkennen, den Gerichtshof um Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 228 Absatz 6 EG-Vertrag über ein von der Gemeinschaft geplantes internationales Abkommen zu ersuchen. Selbstverständlich ist es Sache der Regierungskonferenz, über das weitere Schicksal dieser Vorschläge zu entscheiden. Der Gerichtshof möchte darauf hinweisen, daß derartigen Änderungen keine technischen Schwierigkeiten entgegenstehen dürften und daß er, was das Gutachtenverfahren angeht, dem Parlament bereits gestattet hat, zu den von Mitgliedstaaten, vom Rat oder von der Kommission eingereichten Anträgen Stellung zu nehmen. Der Gerichtshof hat allerdings Zweifel, ob es zweckmäßig ist, Streitigkeiten, die mit Hilfe der hierfür vorgesehenen Mechanismen ebensogut politisch gelöst werden könnten, auf die gerichtliche Ebene zu verlagern.

15. Der Gerichtshof hat Überlegungen zum zukünftigen Aufbau der Unionsgerichtsbarkeit angestellt. Die Ausgestaltung des Gerichtssystems hängt auf jeden Fall von den politischen Entscheidungen über die Entwicklung des Prozesses der Einigung der europäischen Völker und über die Perspektiven einer späteren Erweiterung ab.

Im gegenwärtigen Entwicklungsstadium sollte die Struktur dieses Systems nach Auffassung des Gerichtshofes nicht geändert werden. Insbesondere erscheint keine Änderung des Artikels 168a EG-Vertrag und der entsprechenden Bestimmungen der anderen Verträge im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz erforderlich. Eine weitergehende Prüfung wird erst erfolgen können, wenn es möglich ist, die Kapazität des Gerichts und des Gerichtshofes im Hinblick auf eine zufriedenstellende

Bewältigung des ihnen zugewiesenen Volumens an Rechtsstreitigkeiten zu beurteilen. Jedenfalls ist es ein offensichtliches Gebot der Effizienz des Gerichtssystems, die Instanzen nicht ohne sachliche Notwendigkeit zu vervielfachen, zumal die nationalen Gerichte berufen sind, eine zentrale Aufgabe als die für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zuständigen Gerichte wahrzunehmen.

Für den Fall jedoch, daß in bestimmten Bereichen eine stärkere Integration verwirklicht und daraus eine Zunahme der Rechtsstreitigkeiten folgen würde, ist nicht auszuschließen, daß sich auf längere Sicht eine Spezialisierung der Kammern des Gerichts oder gegebenenfalls die Errichtung neuer, spezialisierter Gemeinschaftsgerichte als zweckmäßig erweist. Nachdem der zweistufige Aufbau einmal grundsätzlich akzeptiert worden ist, erscheint es folgerichtig, wenn auf längere Sicht die große Mehrheit der Klageverfahren von einem oder mehreren Gerichten erster Instanz behandelt würde und für bestimmte Rechtsmittel zum Gerichtshof ein Filter vorgeschaltet würde. Die Vervielfachung der Gerichte würde nämlich dann keine Gefahr für die Einheit der Rechtsprechung heraufbeschwören, wenn ein oberstes Gericht beibehalten würde, das in einem Rechtsmittelverfahren oder gegebenenfalls durch einen Vorabentscheidungsmechanismus eine einheitliche Auslegung sicherstellen würde.

16. Was die Perspektiven einer Erweiterung der Union angeht, möchte der Gerichtshof die Regierungskonferenz auf das Problem hinweisen, das sich aufgrund des Verhältnisses zwischen der Zahl der Richter und der Zahl der Mitgliedstaaten stellen würde, auch wenn die Verträge einen Zusammenhang zwischen Nationalität und Zugehörigkeit zum Gerichtshof nicht vorgeben.

Insoweit sind zwei Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Zum einen könnte eine erhebliche Erhöhung der Richterzahl dazu führen, daß das Plenum des Gerichtshofes die unsichtbare Grenze überschritte, die ein Kollegialgericht von einer beschlußfassenden Versammlung unterscheidet; zudem könnte sie die Kohärenz der Rechtsprechung gefährden, sofern die Rechtssachen im wesentlichen von Kammern entschieden würden.

Zum anderen ist es für die harmonische Entwicklung der Gemeinschaftsrechtsprechung sicher nützlich, daß alle nationalen Rechtssysteme im Gerichtshof vertreten sind; so werden die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden Grundauffassungen berücksichtigt, und die Akzeptanz der gefundenen Lösungen wird erhöht. Zudem wird die Anwesenheit eines Richters aus jedem Mitgliedstaat im Gerichtshof dazu beitragen, die Legitimität des obersten gerichtlichen Organs der Gemeinschaft zu stärken.

Für das Gericht erster Instanz schließlich stellt sich das Problem der Erhöhung der Richterzahl ganz anders, da dieses Gericht in der Regel in Kammern entscheidet und seine Entscheidungen einem Rechtsmittel zum Gerichtshof unterliegen.

17. Zum Verfahren der Ernennung und zur Dauer der Amtszeit seiner Mitglieder möchte der Gerichtshof nur insoweit Stellung nehmen, als es darum geht, seine Unabhängigkeit zu wahren und die Effizienz seiner Tätigkeit sicherzustellen.

Hierzu betont der Gerichtshof, daß das in den Verträgen festgelegte Verfahren der Ernennung und die allgemeine Praxis hinsichtlich der Wiederernennung von Mitgliedern die Unabhängigkeit des Gerichtshofes befriedigend gewährleistet und die erforderliche Kontinuität der Rechtsprechung sichergestellt haben. Der Gerichtshof hätte jedoch keine Einwände gegen eine Reform, die darin bestehen würde, die Amtszeit bei gleichzeitigem Ausschluß der Wiederernennungsmöglichkeit zu verlängern, was die Unabhängigkeit seiner Mitglieder noch vollkommener gewährleisten und die Kontinuität der Rechtsprechung stärken würde. Da die Amtszeit jedes Mitglieds bereits bei der Aufnahme seiner Amtstätigkeit definitiv feststehen würde, hätte diese Lösung auf längere Sicht den Vorzug, die praktischen Schwierigkeiten zu begrenzen, die die vorgeschriebene teilweise Neubesetzung (Wiederernennung) regelmäßig für die Arbeit des Gerichtshofes hervorruft.

Dagegen wäre — ohne daß im gegenwärtigen Stadium zu den anderen vorliegenden Vorschlägen Stellung bezogen werden müßte — nach Auffassung des Gerichtshofes eine Reform, die eine Anhörung jedes Anwärters vor Parlamentsausschüssen vorsehen würde, nicht akzeptabel. Der Betreffende könnte nämlich nicht angemessen auf die ihm gestellten Fragen antworten, ohne die Zurückhaltung aufzugeben, die für eine Persönlichkeit geboten ist, die nach dem Wortlaut der Verträge jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten muß, und ohne seiner Stellungnahme zu Streitfragen vorzugreifen, über die er möglicherweise in Ausübung seines Richteramtes zu entscheiden haben wird.

18. Der Gerichtshof möchte noch einmal den bereits im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für den Vertrag über die Europäische Union gemachten Vorschlag einer Änderung des Artikels 167 Absatz 5 EG-Vertrag (und der entsprechenden Bestimmungen des EGKS- und des Euratom-Vertrags) wiederholen, die es erlauben soll, daß nicht nur die Richter, sondern auch die Generalanwälte an der Wahl des Präsidenten des Gerichtshofes aus der Mitte der Richter teilnehmen können. Der Grund für diesen Vorschlag liegt in der Feststellung, daß die Generalanwälte den Richtern völlig gleichgestellt sind.

Ungeachtet ihrer besonderen Aufgabe sind sie nämlich ebenso wie die Richter Mitglieder des Gerichtshofes; als solche haben sie zudem dieselbe Verantwortung im Hinblick auf Verwaltungsentscheidungen, und das Funktionieren des Gerichtshofes betrifft sie in gleicher Weise. In Anbetracht dessen, daß der Präsident die Tätigkeit des Gerichtshofes und dessen Verwaltung leitet, wäre es nur folgerichtig, wenn die Generalanwälte neben den Richtern an seiner Wahl teilnehmen. Da der Präsident den Vorsitz in den Sitzungen und bei den Beratungen des Plenums des Gerichtshofes führt, kann er natürlich nur aus der Mitte der Richter gewählt werden: Die Generalanwälte wären somit aktiv, aber nicht passiv wahlberechtigt.

#### IV — Die Auswirkungen einiger vorgesehener Änderungen auf das Gerichtssystem

19. Der Gerichtshof ist sich bewußt, daß die Regierungskonferenz Fragen verfassungsrechtlicher Art zu prüfen hat, wie die Änderung der Nomenklatur der Rechtsakte und die Einführung einer Rangordnung der Normen sowie die Aufnahme eines Grundrechtskatalogs in den Vertrag im Einklang mit dem demokratischen Charakter der Union, der den Schutz der Menschenrechte zu einem wesentlichen Element des Aufbaus Europas macht. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, zur Zweckmäßigkeit dieser Reformen Stellung zu nehmen; er stellt jedoch fest, daß es sich um wichtige Fragen handelt, die zwangsläufig Auswirkungen auf die gerichtliche Kontrolle haben werden.

20. Erstens würde sich im Fall der Aufnahme eines Grundrechtskatalogs in den Text des Vertrages die Frage der Modalitäten der Kontrolle der Einhaltung der Grundrechte in den im Rahmen des Gemeinschaftsrechts erlassenen normativen und individuellen Rechtsakten stellen.

In diesem Zusammenhang möchte der Gerichtshof daran erinnern, daß er im Rahmen seiner Zuständigkeiten schon jetzt die Wahrung der Grundrechte durch die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt der Gemeinschaften sowie durch die Mitgliedstaaten prüft, soweit diese im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts tätig werden. Hierbei greift er auf die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und die völkerrechtlichen Abkommen betreffend den Schutz der Menschenrechte zurück, bei denen die Mitgliedstaaten mitgewirkt haben oder denen sie beigetreten sind, insbesondere auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Die Kontrolle der Wahrung der eventuell im Vertrag vorgesehenen Grundrechte wäre daher keine neue Aufgabe für den Gerichtshof. Es läßt sich allerdings fragen, ob die in Artikel 173 EG-Vertrag und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Verträge vorgesehene

Nichtigkeitsklage, die für den einzelnen nur im Hinblick auf Rechtsakte eröffnet ist, die ihn unmittelbar und individuell betreffen, ausreicht, um ihm einen effektiven Rechtsschutz gegen Verletzungen seiner Grundrechte zu gewähren, die sich aus der Gesetzgebungstätigkeit der Organe ergeben können.

21. Zweitens wäre es, wenn die Regierungskonferenz beschließen sollte, eine Revision der Nomenklatur der Handlungen der Organe vorzunehmen und gegebenenfalls eine Rangordnung dieser Normen aufzustellen, unerlässlich, die Folgen festzulegen, die diese Änderungen für das System der Klagen und insbesondere für das Recht des einzelnen haben müssten, gegen diese Handlungen Nichtigkeitsklage zu erheben.

22. Weitergehende Bemerkungen wären verfrüht, doch legt der Gerichtshof angesichts der grundlegenden Bedeutung dieser Fragen für den Rechtsschutz des einzelnen Wert darauf, an den zu gegebener Zeit stattfindenden Überlegungen beteiligt zu werden.

23. Schließlich könnte die anstehende Revision nach Auffassung des Gerichtshofes Gelegenheit zu einer Kodifizierung und Bereinigung der Gründungsverträge bieten. Die Vielzahl der Verträge, die die Rechtsgrundlage für die Union bilden, darunter der EGKS-Vertrag, der im Juli 2002 ausläuft, die teilweise künstliche Aufteilung, wie sie durch das Drei-Säulen-System vorgenommen wurde, die Aufrechterhaltung zahlreicher überholter oder gegenstandslos gewordener Bestimmungen, ein Zählungssystem, das Buchstaben und Zahlen verwendet, laufen dem Erfordernis der Transparenz zuwider und schaffen eine für die Rechtssicherheit des Unionsbürgers wenig befriedigende Lage.

\* \* \* \* \*

24. Im gegenwärtigen Stadium hat sich der Gerichtshof auf allgemeine Bemerkungen beschränkt, die im wesentlichen den Bereich der Rechtsprechung betreffen. Er behält sich vor, der Reflexionsgruppe Stellungnahmen zu den von den anderen Organen vorgelegten Berichten zuzuleiten, soweit diese Berichte das Gerichtssystem betreffen oder Vorschläge enthalten sollten, die Auswirkungen auf dieses System hätten. Der Gerichtshof möchte ferner in angemessener Weise an den Arbeiten zur Vorbereitung der Revision der Verträge beteiligt werden. Auf jeden Fall muß der Gerichtshof angehört werden, falls die Regierungskonferenz beabsichtigen sollte, die Vertragsbestimmungen über das Gerichtssystem zu ändern.



## C — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes



### *Vordere Reihe, von links nach rechts:*

Richter G. Hirsch, Richter D.A.O. Edward, Richter C.N. Kakouris, Präsident G.C. Rodríguez Iglesias, Erster Generalanwalt G. Tesauro, Richter J.-P. Puissochet, Richter G.F. Mancini.

### *Mittlere Reihe, von links nach rechts:*

Richter J.L. Murray, Richter P.J.G. Kapteyn, Richter J.C. Moitinho de Almeida, Generalanwalt C.O. Lenz, Richter F. Schockweiler, Generalanwalt F.G. Jacobs, Richter C. Gulmann, Generalanwalt A.M. La Pergola.

### *Hintere Reihe, von links nach rechts:*

Richter M. Wathélet, Generalanwalt N. Fennelly, Richter H. Ragnemalm, Generalanwalt M.B. Elmer, Generalanwalt G. Cosmas, Generalanwalt P. Léger, Richter P. Jann, Richter L. Sevón, Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer, Kanzler R. Grass.



## I — PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGEN

vom 1. bis 24. Januar 1995

G. C. RODRIGUEZ IGLESIAS, Präsident  
R. JOLIET, Präsident der I. und V. Kammer  
F. A. SCHOCKWEILER, Präsident der II. und VI. Kammer  
F. G. JACOBS, Erster Generalanwalt  
P. J. G. KAPTEYN, Präsident der IV. Kammer  
C. GULMANN, Präsident der III. Kammer  
G. F. MANCINI, Richter  
C. N. KAKOURIS, Richter  
C. O. LENZ, Generalanwalt  
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Richter  
G. TESAURO, Generalanwalt  
J. L. MURRAY, Richter  
D. A. O. EDWARD, Richter  
A. M. LA PERGOLA, Richter  
G. COSMAS, Generalanwalt  
J.-P. PUISOCHEZ, Richter  
P. LEGER, Generalanwalt  
G. HIRSCH, Richter  
M. B. ELMER, Generalanwalt

R. GRASS, Kanzler

**vom 25. Januar bis 17. September 1995**

G. C. RODRIGUEZ IGLESIAS, Präsident  
F. A. SCHOCKWEILER, Präsident der II. und VI. Kammer  
F. G. JACOBS, Erster Generalanwalt  
P. J. G. KAPTEYN, Präsident der IV. Kammer  
C. GULMANN, Präsident der III. und V. Kammer  
P. JANN, Präsident der I. Kammer  
G. F. MANCINI, Richter  
C. N. KAKOURIS, Richter  
C. O. LENZ, Generalanwalt  
R. JOLIET, Richter  
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Richter  
G. TESAURO, Generalanwalt  
J. L. MURRAY, Richter  
D. A. O. EDWARD, Richter  
A. M. LA PERGOLA, Generalanwalt  
G. COSMAS, Generalanwalt  
J.-P. PUISSOCHEZ, Richter  
P. LEGER, Generalanwalt  
G. HIRSCH, Richter  
M. B. ELMER, Generalanwalt  
H. RAGNEMALM, Richter  
L. SEVÓN, Richter  
N. FENNELLY, Generalanwalt  
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt

R. GRASS, Kanzler

**vom 18. September bis 6. Oktober 1995**

G. C. RODRIGUEZ IGLESIAS, Präsident

F. A. SCHOCKWEILER, Präsident der II. und VI. Kammer

F. G. JACOBS, Erster Generalanwalt

P. J. G. KAPTEYN, Präsident der IV. Kammer

C. GULMANN, Präsident der III. und V. Kammer

P. JANN, Präsident der I. Kammer

G. F. MANCINI, Richter

C. N. KAKOURIS, Richter

C. O. LENZ, Generalanwalt

J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Richter

G. TESAURO, Generalanwalt

J. L. MURRAY, Richter

D. A. O. EDWARD, Richter

A. M. LA PERGOLA, Generalanwalt

G. COSMAS, Generalanwalt

J.-P. PUISSOCHEZ, Richter

P. LEGER, Generalanwalt

G. HIRSCH, Richter

M. B. ELMER, Generalanwalt

H. RAGNEMALM, Richter

L. SEVÓN, Richter

N. FENNELLY, Generalanwalt

D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt

M. WATHELET, Richter

R. GRASS, Kanzler

**vom 7. Oktober bis 31. Dezember 1995**

G. C. RODRIGUEZ IGLESIAS, Präsident  
C. N. KAKOURIS, Präsident der IV. und VI. Kammer  
G. TESAURO, Erster Generalanwalt  
D. A. O. EDWARD, Präsident der I. und V. Kammer  
J.-P. PUISSOCHE, Präsident der III. Kammer  
G. HIRSCH, Präsident der II. Kammer  
G. F. MANCINI, Richter  
C. O. LENZ, Generalanwalt  
F. A. SCHOCKWEILER, Richter  
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Richter  
F. G. JACOBS, Generalanwalt  
P. J. G. KAPTEYN, Richter  
C. GULMANN, Richter  
J. L. MURRAY, Richter  
A. M. LA PERGOLA, Generalanwalt  
G. COSMAS, Generalanwalt  
P. LEGER, Generalanwalt  
M. B. ELMER, Generalanwalt  
P. JANN, Richter  
H. RAGNEMALM, Richter  
L. SEVÓN, Richter  
N. FENNELLY, Generalanwalt  
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt  
M. WATHELET, Richter

R. GRASS, Kanzler

## II — DIE MITGLIEDER DES GERICHTSHOFES (in der Rangfolge nach Amtsantritt)



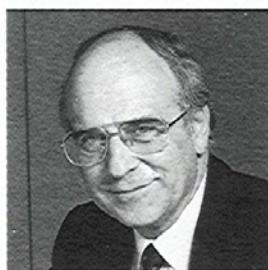
**Giuseppe Federico Mancini**

Geboren 1927; ordentlicher Professor für Arbeitsrecht (Urbino, Bologna, Rom) und Privatrechtsvergleichung (Bologna); Mitglied des Consiglio Superiore della Magistratura (1976—1981); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1982 an, Richter seit 7. Oktober 1988.



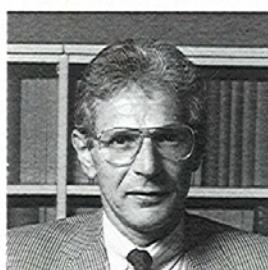
**Constantinos Kakouris**

Geboren 1919; Rechtsanwalt (Athen); Richter der Eingangsstufe, der zweiten und der höchsten Laufbahnstufe beim Staatsrat; Präsident des Gerichts für Schadensersatzklagen gegen Richter und Staatsanwälte wegen Rechtsbeugung u. a.; Mitglied des Besonderen Obergerichtshofes; Generalinspekteur der Verwaltungsgerichte und des Berufungsgerichts in Verwaltungssachen; Mitglied des Obersten Rates für die Verwaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit; Präsident des Obersten Rates der leitenden Beamten des Außenministeriums; Richter am Gerichtshof seit 14. März 1983.



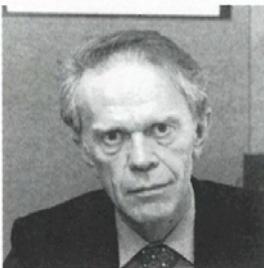
**Carl Otto Lenz**

Geboren 1930; Rechtsanwalt; Notar; Generalsekretär der Fraktion der Christdemokraten im Europäischen Parlament; Mitglied des Bundestages; Vorsitzender des Rechtsausschusses und der Europa-Kommission des Bundestages; Honorarprofessor für Europäisches Recht an der Universität des Saarlandes (1990); Generalanwalt am Gerichtshof seit 12. Januar 1984.



**René Joliet**

Geboren 1938; ordentlicher Professor (1974—1984) und außerordentlicher Professor (seit 1984) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lüttich (Lehrstuhl für das Recht der Europäischen Gemeinschaften); Inhaber des belgischen Lehrstuhls am King's College, London (1977); Gastprofessor Universität Nancy (1971—1978), Europa-Institut der Universität Amsterdam (1976—1985), Katholische Universität Louvain-La-Neuve (1980—1982) und Northwestern University, Chicago (1974 und 1983); Lehrbeauftragter am Europa-Kolleg Brügge (1979—1984); Richter am Gerichtshof vom 10. April 1984 bis 15. Juli 1995.



### **Fernand Schockweiler**

Geboren 1935; Justizministerium; Attaché de gouvernement premier en rang; Délégué du gouvernement bei der Streitsachenabteilung des Conseil d'Etat (Staatsrat); Premier conseiller de gouvernement im Justizministerium; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1985.



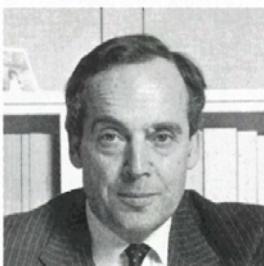
### **José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida**

Geboren 1936; Staatsanwaltschaft beim Tribunal da Relação Lissabon; Leiter des Kabinetts des Justizministers; Vertreter des Generalstaatsanwalts der Republik; Direktor des Europarechtskabinetts; Professor für Gemeinschaftsrecht (Lissabon); Richter am Gerichtshof seit 31. Januar 1986.



### **Gil Carlos Rodríguez Iglesias**

Geboren 1946; Assistent, dann Professor (Universitäten Oviedo und Freiburg im Breisgau sowie Universidad Autónoma de Madrid, Universidad Complutense de Madrid und Universität Granada); Professor für Völkerrecht (Granada); Richter am Gerichtshof seit 31. Januar 1986; Präsident des Gerichtshofes seit 7. Oktober 1994.



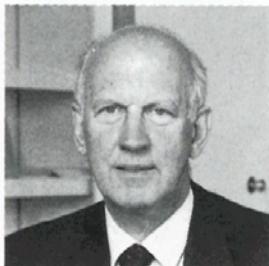
### **Francis Jacobs, QC**

Geboren 1939; Barrister; Beamter im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Rechtsreferent des Generalanwalts J. P. Warner; Professor für Europäisches Recht (King's College, London); Verfasser verschiedener Werke über Europarecht; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988.



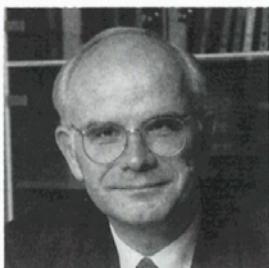
### **Giuseppe Tesauro**

Geboren 1942; ordentlicher Professor für internationales Recht und Gemeinschaftsrecht an der Universität Neapel; Rechtsanwalt an der Corte di cassazione; Mitglied des Consiglio del Contenzioso Diplomatico im Außenministerium; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988.



### **Paul Joan George Kapteyn**

Geboren 1928; Beamter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Professor für das Recht der internationalen Organisationen (Utrecht, Leiden); Mitglied des Raad van State; Präsident der Rechtsprechungsabteilung des Raad van State; Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften; Mitglied des Verwaltungsrats der Akademie für internationales Recht, Den Haag; Richter am Gerichtshof seit 1. April 1990.



### **Claus Christian Gulmann**

Geboren 1942; Beamter im Justizministerium; Rechtsreferent des Richters Max Sørensen; Professor für Völkerrecht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen; Rechtsanwalt; Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten; Mitglied von Verwaltungsspruchkammern; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1991 an; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



### **John Loyola Murray**

Geboren 1943; Barrister (1967), dann Senior Counsel (1981); Ausübung des Anwaltsberufs, Bar of Ireland; Attorney General (1987); ehemaliges Mitglied des Staatsrats; ehemaliges Mitglied des Bar Council of Ireland (Disziplinarrat der irischen Barrister); Vorstandsmitglied der Honourable Society of King's Inns; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1991.



### **David Alexander Ogilvy Edward**

Geboren 1934; Advocate (Schottland); Queen's Counsel (Schottland); Clerk, dann Schatzmeister der Faculty of Advocates; Vorsitzender des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft; Salvesen Professor of European Institutions und Direktor des Europa Institute, Universität Edinburgh; Sonderberater des Sonderausschusses für die Europäischen Gemeinschaften des House of Lords; Ehrenmitglied des Vorstands von Gray's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz vom 1. September 1989 bis 10. März 1992; Richter am Gerichtshof seit 10. März 1992.



### **Antonio Mario La Pergola**

Geboren 1931; Professor für Verfassungsrecht, allgemeines öffentliches Recht und Rechtsvergleichung (Universitäten Padua, Bologna und Rom); Mitglied des Consiglio superiore della Magistratura (1976—1978); Mitglied des Verfassungsgerichts und Präsident des Verfassungsgerichts (1986—1987); Minister für die Politik der Gemeinschaften (1987—1989); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1989—1994); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 an; Generalanwalt seit 19. Januar 1995.



### **Georges Cosmas**

Geboren 1932; Rechtsanwalt in Athen; Rechtsberater der Eingangsstufe im Staatsrat 1963; beigeordneter Rechtsberater 1973 und Rechtsberater im Staatsrat (1982—1994); Mitglied des Besonderen Gerichts für Schadensersatzklagen gegen Richter wegen Rechtsbeugung; Mitglied des Obersten besonderen Gerichts, das nach der griechischen Verfassung für die Harmonisierung der Rechtsprechung der drei obersten Gerichte des Landes zuständig ist und die gerichtliche Kontrolle der Gültigkeit der Wahlen zum nationalen Parlament und zum Europaparlament gewährleistet; Mitglied des Obersten Richterrats; Mitglied des beratenden Ausschusses beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Präsident des Markengerichts zweiter Instanz; Vorsitzender des Sonderausschusses zur Vorbereitung von Gesetzen beim Ministerium der Justiz; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



### **Jean-Pierre Puissochet**

Geboren 1936; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Direktor, dann Generaldirektor im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften (1968—1973); Generaldirektor der Agence nationale pour l'emploi (Staatliches Amt für Beschäftigung) (1973—1975); Direktor für die allgemeine Verwaltung im Industrieministerium (1977—1979); Direktor für Rechtsangelegenheiten bei der OECD (1979—1985); Direktor des Institut International d'Administration Publique (Internationales Institut für öffentliche Verwaltung) (1985—1987); Rechtsberater, Direktor für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1987—1994); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



### **Philippe Léger**

Geboren 1938; Magistrat im Justizministerium (1966—1970); Leiter des Kabinetts, dann Fachberater im Kabinett des Ministers für Lebensqualität 1976; Fachberater im Kabinett des Justizministers (1976—1978); Stellvertretender Direktor für Straf- und Gnadsachen (1978—1983); Richter an der Cour d'appel Paris (1983—1986); Stellvertretender Leiter des Kabinetts des Justizministers (1986); Präsident des Tribunal de grande instance Bobigny (1986—1993); Leiter des Kabinetts des Justizministers und Generalanwalt an der Cour d'appel Paris (1993—1994); Assistenzprofessor an der Universität René Descartes (Paris V) (1988—1993); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



### **Günter Hirsch**

Geboren 1943; Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz; Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen und des Oberlandesgerichts Dresden (1992—1994); Honorarprofessor für Europäisches Recht und Medizinrecht an der Universität des Saarlandes; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



### **Michael Bendik Elmer**

Geboren 1949; Beamter im Justizministerium in Kopenhagen ab 1973; Referatsleiter im Justizministerium (1982—1987 und 1988—1991); Richter am Østre Landsret (Berufungsgericht für den Osten) (1987—1988); Vizepräsident des Sø-og Handelsret (See- und Handelsgericht) (1988); Beauftragter des Justizministeriums für das Gemeinschaftsrecht und die Menschenrechte (1991—1994); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



### **Peter Jann**

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien; Richter; Referent im Bundesministerium für Justiz und im Parlament; Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



### **Hans Ragnemalm**

Geboren 1940; Doktor der Rechte und Professor für öffentliches Recht an der Universität Lund; Professor für öffentliches Recht und Dekan der Universität Stockholm; Parlamentarischer Ombudsmann; Richter am Obersten Verwaltungsgerichtshof; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



### **Leif Sevón**

Geboren 1941; Doktor der Rechte (OTL) an der Universität Helsinki; Direktor im Justizministerium; Rat in der Abteilung für Handel im Außenministerium; Richter am Obersten Gerichtshof; Richter am EFTA-Gerichtshof; Präsident des EFTA-Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



### **Nial Fennelly**

Geboren 1942; Master of Arts in Wirtschaftswissenschaften am University College Dublin; Barrister-at Law; Senior Counsel; Präsident des Legal Aid Board und des Bar Council; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



### **Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer**

Geboren 1949; Richter; Richter am Consejo General del Poder Judicial; Professor; Direktor des Kabinetts des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.

### **Melchior Wathelet**



Geboren 1949; Vizepremierminister, Verteidigungsminister (1995); Bourgmestre von Verviers; Vizepremierminister, Minister der Justiz und der Wirtschaft (1992—1995); Vizepremierminister, Minister der Justiz und des Mittelstandes (1988—1991); Abgeordneter (1977—1995); Licence der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften (Universität Lüttich); Master of Laws (Harvard University, USA); Dozent an der Universität Lüttich; Lehrbeauftragter an der Universität Louvain-la-Neuve; Richter am Gerichtshof seit 18. September 1995.

### **Roger Grass**



Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichtshofes seit 10. Februar 1994.



### **III — DIE ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFES IM JAHR 1995**

Im Jahr 1995 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichtshofes wie folgt:

Infolge der Neubeitritte Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union traten am 19. Januar 1995 Peter Jann, Leif Sevón und Hans Ragnemalm ihr Amt als Richter sowie Nial Fennelly und M. Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer ihr Amt als Generalanwalt an; Antonio La Pergola wurde zum Generalanwalt ernannt.

Am 18. September 1995 trat Melchior Wathelet sein Amt als Richter an, nachdem Richter René Joliet am 15. Juli 1995 verstorben war.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Feierliche Sitzungen“ auf S. 103 verwiesen.



*Das Gericht erster Instanz  
der Europäischen Gemeinschaften*





## A — Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 1995 von Präsident A. Saggio

### *Tätigkeit des Gerichts*

1. Im Jahr 1995 wurde die Zusammensetzung des Gerichts zweimal geändert. Zum einen erhöhte sich die Zahl der Richter am Gericht aufgrund des am 1. Januar 1995 erfolgten Beitritts der drei neuen Mitgliedstaaten auf fünfzehn. Zum anderen schied im Zuge der regelmäßigen teilweisen Neubesetzung der Richterstellen am 18. September 1995 der Präsident des Gerichts, J. L. da Cruz Vilaça, aus.

Bezüglich des Eingangs der Rechtssachen ist festzustellen, daß die Zahl der neu in das Register eingetragenen Rechtssachen im Vergleich zu dem hohen Stand, den sie im Vorjahr erreicht hatte, leicht zurückging (abgesehen von den Rechtssachen betreffend Milchquoten handelte es sich 1995 um 212, 1994 um 224 Rechtssachen; bei den Rechtssachen betreffend Milchquoten fiel die Zahl von 173 im Jahr 1994 auf 32 im Jahr 1995).

Von diesen neuen Rechtssachen betrifft eine vergleichsweise große Anzahl das Gebiet des Wettbewerbs (65 gegenüber 51 im Jahr 1994; 1993 waren dies nur 21). Zum großen Teil spiegelt diese Entwicklung die Tragweite von Entscheidungen wieder, mit denen die Kommission gegen eine große Zahl von Unternehmen eines bestimmten Sektors Geldbußen verhängte. So sind von den 1995 neu eingegangenen Wettbewerbsklagen 42 gegen eine Entscheidung der Kommission zum Zementsektor gerichtet, während 1994 zwei ähnliche Serien von Klagen betreffend den Kartonsektor (22 Klagen) und den Stahlträgersektor (11 Klagen) erhoben wurden. Die Bearbeitung dieser Art von Rechtsstreitigkeiten erfordert von Seiten des Gerichts ein besonders hohes Maß an Koordinierung.

Die Zahl der Beamtenklagen nahm gegenüber dem Vorjahr leicht ab (79 gegenüber 81).

1995 wurden 265 Rechtssachen erledigt (gegenüber 442 im Jahr 1994). In diesem Zusammenhang muß man wissen, daß die Zahl der gestrichenen Rechtssachen stark zurückging (von 341 im Jahr 1994 auf 94 im Jahr 1995). Dies liegt zum Großteil an den Streitigkeiten betreffend die Milchquoten (Streichungen im Jahr 1994: 314; im Jahr 1995: 55). Wie dies auch der Rückgang der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen bestätigt, scheint sich diese Streitigkeit zu einem „harten Kern“ zu entwickeln, der durch Urteil erledigt werden wird.

In Anbetracht dieser Entwicklungen und um zu verhindern, daß die Zahl der anhängigen Rechtssachen spürbar zunimmt, führte das Gericht seine Bemühungen um eine Steigerung seiner Arbeitsleistung fort. So stieg die Zahl der in einem Jahr erlassenen Urteile ausgedrückt in Nettozahlen, d. h. unter Berücksichtigung der Verbindungen, von 60 im Jahr 1994 auf 98 im Jahr 1995 (in Bruttozahlen ausgedrückt betragen diese Zahlen 70 [1994] und 128 [1995]). Diese sehr deutliche Steigerung der Produktivität betrifft insbesondere die Wettbewerbssachen. In diesem Bereich konnten 1995 33 Rechtssachen erledigt werden, davon 30 durch Urteil (in Bruttozahlen ausgedrückt belaufen sich diese Zahlen auf 48 und 45). 1994 waren dies 16 und 14 (oder, in Bruttozahlen ausgedrückt, 17 und 15) Rechtssachen. Die Zahl der am Ende des Jahres anhängigen Rechtssachen ging gegenüber der Situation am Ende des Vorjahres sowohl in Brutto- (628 Ende 1994, 616 Ende 1995) als auch in Nettozahlen (433 Ende 1994, 427 Ende 1995) leicht zurück.

Bei den 1995 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassenen Beschlüssen liegt die Zahl (19) unter der entsprechenden Zahl des Vorjahres (35), läßt aber gleichwohl eine allgemeine Tendenz zur stetigen Zunahme erkennen (1992 wurden 7 Beschlüsse erlassen, 1993 waren es 12).

Schließlich ist zwar die Zahl der beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts erheblich gestiegen (48 gegenüber 13 im Jahr 1994), doch erklärt sich diese Entwicklung im wesentlichen mit der steigenden Zahl von Entscheidungen, für die die Rechtsmittelfrist im Laufe des Jahres ablief (131 im Jahr 1995 gegenüber 94 im Jahr 1994) und mit der Tatsache, daß von diesen Entscheidungen eine größere Anzahl (20 gegenüber 7 im Jahr 1994) in Bereichen ergingen, für die das Gericht erst 1993 und 1994 die Zuständigkeit erhielt (vgl. den Tätigkeitsbericht über diese beiden Jahre).

2. Im Anschluß an die bereits genannte teilweise Neubesetzung vom 18. September 1995 und im Hinblick auf eine Sicherung der erreichten Steigerung der Produktivität bildete das Gericht fünf Kammern (zuvor waren es vier), von denen jede mit drei Richtern (kleine Formation) oder fünf Richtern (erweiterte Formation) besetzt ist. Die Entscheidung, mit der die Zuständigkeit der mit fünf Richtern besetzten Kammern grundsätzlich auf Streitigkeiten in bezug auf ganz bestimmte Gebiete des EG-Vertrags (Wettbewerb, Kontrolle von Zusammenschlüssen, staatliche Beihilfen und handelspolitische Schutzmaßnahmen) sowie auf den EGKS-Vertrag und den EAG-Vertrag beschränkt wurde, wurde fortgeführt. Da jedoch in Anbetracht der Entwicklung der Rechtsstreitigkeiten seit der Errichtung des Gerichts und der neuen Zuständigkeiten des Gerichts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (siehe insbesondere die Verordnung [EG] Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke und die

Verordnung [EG] Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz) vorherzusehen ist, daß die Zahl der neu eingereichten Rechtssachen in naher Zukunft erheblich zunimmt, wies das Gericht die Regierungskonferenz auf die Notwendigkeit bedeutenderer Reformen hin, die es ihm ermöglichen, diese Entwicklung zu bewältigen (siehe S. 71 ff. dieser Broschüre).

3. Insbesondere in bezug auf die Streitigkeiten über die Immaterialgüterrechte ist zu bemerken, daß die Kommission am 13. Dezember 1995 Vorschriften erließ, die erforderlich sind, damit das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt mit der Erfüllung seiner Aufgaben beginnen kann, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 zur Durchführung der (vorgenannten) Verordnung über die Gemeinschaftsmarke. Die erforderlichen Änderungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes und der Verfahrensordnung des Gerichts traten am 6. Juni und am 1. September 1995 in Kraft.

#### *Aus der Rechtsprechung*

Auf den Gebieten des *Wettbewerbs* und der *Kontrolle von Zusammenschlüssen* ist zunächst auf einige Rechtssachen hinzuweisen, die es dem Gericht ermöglichten, die Voraussetzungen für seine Anrufung zu präzisieren. So entschied das Gericht in der Rechtssache T-114/92 (Urteil vom 24. Januar 1995, Bemim/Kommission, Slg. 1995, II-147), die auf eine Streitigkeit zwischen Diskothekenbetreibern und einer Gesellschaft zur Wahrnehmung von Urheberrechten an Musikwerken zurückging, über das Interesse eines Unternehmensverbandes zur Klage gegen eine Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung eines Antrags, den der Verband auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 17 gestellt hatte. Nach der Auffassung des Gerichts ist ein solches Interesse auch dann anzuerkennen, wenn der Verband nicht selbst auf dem betreffenden Markt tätig ist und daher von der beanstandeten Verhaltensweise nicht unmittelbar betroffen ist, sofern er ein legitimes Interesse an der Einlegung einer Beschwerde hatte. Im konkreten Fall war diese Voraussetzung erfüllt, da der Kläger befugt war, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und die Verhaltensweise geeignet war, diese zu verletzen. Nach Bejahung der Zulässigkeit hat das Gericht die angefochtene Entscheidung teilweise aufgehoben mit der Begründung, daß die Zurückweisung einer der in der Beschwerde enthaltenen Rügen nicht begründet worden sei. Im übrigen war das Gericht der Ansicht, daß die Kommission, nachdem sie Untersuchungsmaßnahmen ergriffen hatte, die Beschwerde wegen Fehlen eines ausreichenden Gemeinschaftsinteresses zu Recht zurückweisen konnte, da die Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats (auf dessen Gebiet sich die Wirkungen der beanstandeten Praktiken im wesentlichen beschränkten) mit diesen Praktiken bereits befaßt waren (ebenso Urteil vom

gleichen Tag in der Rechtssache T-5/93, Tremblay/Kommission, Slg. 1995, II-185, gegen das ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig ist).

Auf dem Gebiet der Kontrolle von Zusammenschlüssen hat das Gericht eine Zulässigkeitsfrage entschieden, die in eine umfangreichere Problematik eingebettet ist, nämlich die des Schutzes der Interessen der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen bei diesen Zusammenschlüssen. In der Rechtssache T-96/92 (Urteil vom 27. April 1995, CCE de la Société générale des grandes sources u. a./Kommission, Slg. 1995, II-1213) hatten mehrere Personalvertretungsorgane einer Gesellschaft, deren Tätigkeiten von einem Zusammenschluß betroffen sein sollten, und eine Gewerkschaft, die innerhalb dieser Gesellschaft tätig waren, die Entscheidung der Kommission angefochten, die den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt hatte, sofern bestimmte Bedingungen und Auflagen erfüllt würden. Bei der Prüfung der Zulässigkeit dieser Klage stellte das Gericht fest, daß die Kläger durch die angefochtene Entscheidung individuell betroffen waren, da sie nach nationalem Recht als Vertreter der Arbeitnehmer eines der betroffenen Unternehmen anerkannt waren und die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen diesen Vertretern ein legitimes Interesse zugesteht, in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungsverfahren angehört zu werden. Da der streitige Zusammenschluß aber weder die eigenen Rechte dieser Vertreter noch die der Arbeitnehmer beeinträchtigte, weil für die Arbeitnehmer die Gemeinschaftsvorschriften über den Übergang von Unternehmen gelten, konnten die Arbeitnehmervertreter durch eine Verletzung der ihnen zuerkannten Verfahrensrechte unmittelbar betroffen sein. Bei der Prüfung der Begründetheit der Klage unter diesem Gesichtspunkt hat das Gericht festgestellt, daß die Kommission keinen derartigen Verstoß begangen hatte. Daher hat das Gericht die Klage abgewiesen (ebenso, in bezug auf die Klage der Vertretungsorgane und einer Gewerkschaft, die innerhalb einer Gesellschaft tätig waren, von der ein Betrieb an einen Dritten veräußert werden sollte, Urteil vom gleichen Tag in der Rechtssache T-12/93, CCE de Vittel u. a./Kommission, Slg. 1995, II-1247).

In zwei Rechtssachen (Urteile vom 29. Juni 1995 in der Rechtssache T-30/91, Solvay/Kommission, Slg. 1995, II-1775 und in der Rechtssache T-36/91, ICI/Kommission, Slg. 1995, II-1847), die zu den sogenannten „Soda“-Rechtsstreitigkeiten gehörten, hat das Gericht den Umfang der Verteidigungsrechte der Unternehmen im Verwaltungsverfahren präzisiert. In der angefochtenen Entscheidung wurde den Firmen Solvay und ICI vorgeworfen, sie hätten gegen Artikel 85 des Vertrages verstoßen, indem sie bestimmte Gebiete des westeuropäischen Sodamarktes unter sich aufgeteilt hätten. Am gleichen Tag erließ die Kommission zwei weitere Entscheidungen, in denen sie feststellte, daß

die beiden Unternehmen unter Verstoß gegen Artikel 86 des Vertrages die beherrschende Stellung, die sie in dem einen und dem anderen Gebiet jeweils hätten, mißbraucht hätten. Das Gericht hat festgestellt, daß die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerinnen in zweifacher Hinsicht verletzt hatte. Zum einen hatte sie beiden Unternehmen die Einsicht in bestimmte Unterlagen verwehrt, die jeweils gegen das andere Unternehmen im Hinblick auf Artikel 86 verwendet wurden. Hierzu hat das Gericht nach Prüfung der von der Kommission in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebrachten tatsächlichen Angaben und des darauf bezogenen Verteidigungsvorbringens festgestellt, daß die nicht übermittelten Schriftstücke geeignet waren, die Verteidigung der Klägerinnen zu untermauern, da sie dazu dienen könnten, das den Klägerinnen vorgeworfene parallele und passive Verhalten anders als mit einer unzulässigen Abstimmung zu erklären. Das Gericht hat klargestellt, daß es vorliegend nicht darum gehe, endgültig über dieses Verhalten zu entscheiden, sondern darum, zu prüfen, ob die Verteidigungsmöglichkeiten der Klägerinnen beeinträchtigt worden waren. Es hat darauf hingewiesen, daß im Rahmen des nach der Verordnung Nr. 17 durchgeföhrten kontraktorischen Verfahrens, wenn nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen werden solle, nicht einzige und allein die Kommission darüber entscheiden kann, welche Schriftstücke für die Verteidigung der Unternehmen zweckdienlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Beurteilung eines Parallelverhaltens geht, das durch eine Reihe ursprünglich neutraler Handlungen gekennzeichnet ist, bei dem Schriftstücke sowohl zugunsten als auch zuungunsten der betroffenen Unternehmen ausgelegt werden können. Diese Verletzung der Verteidigungsrechte kann nicht im gerichtlichen Verfahren geheilt werden. Außerdem hatte die Kommission es unterlassen, bestimmte Schriftstücke der jeweils anderen Partei des beanstandeten Kartells zu übermitteln. Das Gericht hat festgestellt, daß die zu treffende Entscheidung, ob ein Kartell vorliegt, sich gegenüber den angeblich an diesem Kartell Beteiligten nicht aufspalten läßt. Zu bemerken ist auch, daß die anderen Entscheidungen zum Sodabereich, die die Kommission am gleichen Tag erlassen hatte wie die vorgenannte Entscheidung, nämlich die Entscheidungen, in denen ein Verstoß der beiden Unternehmen gegen Artikel 86 des Vertrages festgestellt wurde, wegen Fehlens einer ordnungsgemäßen Feststellung für nichtig erklärt wurden (Rechtssachen T-31/91 und T-32/91, Solvay/Kommission, Slg. 1995, II-1821 und II-1825; Rechtssache T-37/91, ICI/Kommission, Slg. 1995, II-1901; gegen die in diesen drei Rechtssachen ergangenen Urteile ist ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig).

Ebenfalls zu den Verteidigungsrechten hat das Gericht in einer Reihe von Urteilen in den sogenannten „Betonstahlmatten“-Sachen (Urteile vom 6. April 1995 in der Rechtssache T-148/89, Tréfilunion/Kommission, Slg. 1995, II-1063 und in der Rechtssache T-151/89, Société des treillis et panneaux soudés/Kommission, Slg.

1995, II-1191) entschieden, daß die der Mitteilung der Beschwerdepunkte beigefügten Schriftstücke, die nicht von der Kommission stammen, dem Empfänger so zu übermitteln sind, wie sie sind, so daß der Empfänger ihre Auslegung durch die Kommission in Erfahrung bringen kann. In denselben Urteilen hat das Gericht die Anforderungen festgelegt, denen die Begründung einer Entscheidung, mit der eine Geldbuße verhängt wird, genügen muß. Die Kommission ist zwar nicht verpflichtet, im Verwaltungsverfahren offenzulegen, nach welchen Kriterien sie die Geldbuße festzusetzen gedenkt, doch ist es wünschenswert, daß die Unternehmen — um ihren Standpunkt in voller Kenntnis der Sachlage festlegen zu können — die Berechnungsweise der gegen sie verhängten Geldbuße in Erfahrung bringen können, ohne zu diesem Zweck gerichtlich vorgehen zu müssen. Die Kommission kann aber ein Übermittlungssystem wählen, das es ihr ermöglicht, das Geschäftsgeheimnis zu wahren, das mit einigen dieser Angaben verbunden sein kann.

Ferner konnte das Gericht weiter klarstellen, welche Pflichten die Kommission hat, wenn sie mit einer Beschwerde nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 befaßt ist. Im Urteil vom 24. Januar 1995 in der Rechtssache T-74/92 (Ladbroke Racing Deutschland/Kommission, Slg. 1995, II-115) hat das Gericht entschieden, daß die Kommission nicht als untätig im Sinne von Artikel 175 des Vertrages angesehen werden kann, wenn es ihr noch nicht möglich war, diese Beschwerde angemessen zu bescheiden (indem sie an den Beschwerdeführer eine Mitteilung nach Artikel 6 der Verordnung [EWG] Nr. 99/63 richtet oder im Anschluß daran die Beschwerde endgültig zurückweist). Gleichzeitig hat das Gericht darauf hingewiesen, daß die Kommission, wenn der Beschwerdeführer sie sowohl gemäß Artikel 85 als auch gemäß Artikel 86 des Vertrages befaßt hat und sie die Untersuchung nur auf der Grundlage des erstgenannten Artikels durchführen will, weil sie zu der Ansicht gelangt ist, daß eine Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 86 nicht gerechtfertigt oder überflüssig sei, den Beschwerdeführer über ihre Entscheidung zu unterrichten und dabei ihre Gründe darzulegen hat, um so die Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung zu ermöglichen. Die Stellungnahme allein zur Beschwerde in bezug auf Artikel 85 genügt insoweit nicht.

In einem anderen Urteil (vom 27. Juni 1995, in der Rechtssache T-186/94, Guérin automobiles/Kommission, Slg. 1995, II-1753) hat das Gericht bekräftigt, daß sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Stellungnahme der Kommission auf die Phase nach einer etwaigen Mitteilung erstreckt, in der die Kommission ihm mitteilt, daß sie seinem Antrag nicht entsprechen werde (Artikel 6 der Verordnung [EWG] Nr. 99/63). Teilt der Beschwerdeführer innerhalb der ihm dazu gesetzten Frist auf die an ihn gerichtete Mitteilung Bemerkungen mit, hat er Anspruch darauf, eine endgültige Entscheidung der Kommission über seine

Beschwerde zu erhalten. Gegen diese Entscheidung ist die Nichtigkeitsklage beim Gericht gegeben. Gegen das Urteil des Gerichts in dieser Rechtssache ist ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig.

Schließlich hat das Gericht in bezug auf die Sorgfaltsanforderungen, die an die Prüfung einer Beschwerde zu stellen sind, entschieden, daß die Kommission, wenn sie selbst eingeräumt hat, daß die durch die Beschwerde aufgeworfene Wettbewerbsproblematik nur durch die Prüfung der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit den Bestimmungen des Vertrages und durch ein etwaiges Tätigwerden nach Artikel 90 des Vertrages gelöst werden könnte, die Beschwerde nicht zurückweisen kann, ohne über diese Vorfragen entschieden zu haben (Urteil vom 18. September 1995 in der Rechtssache T-548/93, Ladbroke Racing/Kommission, Slg. 1995, II-2565; gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig).

Bezüglich der Auslegung der im Wettbewerbsbereich geltenden materiellen Vorschriften ist auf das Urteil vom 12. Januar 1995 in der Rechtssache T-102/92 (Viho/Kommission, Slg. 1995, II-17) hinzuweisen. Danach gilt Artikel 85 des Vertrages nicht für die Beziehungen zwischen einer Tochter- und einer Muttergesellschaft, von der sie zu 100 % beherrscht wird und mit der sie daher eine wirtschaftliche Einheit bildet, und zwar unabhängig von der Frage, ob sich die streitigen Vereinbarungen auf eine konzerninterne Aufgabenverteilung beschränken. Dieser Grundsatz gilt auch angesichts einer Vertriebspolitik, die zur Aufrechterhaltung und Abschottung der verschiedenen nationalen Märkte beitragen kann, soweit sie das von der Muttergesellschaft für die Tochtergesellschaften ausgesprochene Verbot enthält, ihre Erzeugnisse an Kunden in anderen Mitgliedstaaten als dem der betreffenden Tochtergesellschaft zu liefern. Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig.

Sodann ist auf die Rechtssachen Langnese-Iglo/Kommission und Schöller/Kommission (Urteile vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-7/93, Slg. 1995, II-1533 und in der Rechtssache T-9/93, Slg. 1995, II-1611) hinzuweisen, in denen das Gericht mit Klagen gegen zwei Entscheidungen der Kommission befaßt war, die die zwischen den Klägerinnen und ihren Eisvertriebshändlern in Deutschland geschlossenen Alleinbezugsvereinbarungen betrafen. Die Kommission hatte festgestellt, daß diese Vereinbarungen gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages verstießen, und hatte ihnen den Vorteil der Gruppenfreistellung entzogen (Verordnung [EWG] Nr. 1984/83 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen). Außerdem hatte sie den Klägerinnen für ungefähr fünf Jahre untersagt, Vereinbarungen dieser Art zu schließen. Bezüglich der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages hat das Gericht die Würdigung

durch die Kommission bestätigt, daß die streitigen Vereinbarungen in Anbetracht der Gesamtheit aller auf dem relevanten Markt bestehenden gleichartigen Vereinbarungen und der übrigen wirtschaftlichen und rechtlichen Begleitumständen den freien Wettbewerb spürbar beeinträchtigen können. Das Gericht hat auf die Erforderlichkeit einer solchen Würdigung hingewiesen, da die bloße Tatsache, daß die in der Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung vorgesehenen Schwellenwerte überschritten sind, nicht ausreicht, um auf eine solche Wirkung auf den freien Wettbewerb zu schließen. Das Gericht hat auch die Entziehung des Vorteils der Gruppenfreistellung bestätigt und dabei insbesondere entschieden, daß Alleinbezugsvverträge nicht in den Genuß dieser Freistellung kommen können, wenn sie stillschweigend verlängert werden und mehr als fünf Jahre laufen können. Solche Verträge sind nämlich als für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen anzusehen. Auf den Klagegrund, die Kommission sei an die Würdigung der Sache gebunden, die sie in einem Verwaltungsschreiben vorgenommen habe, das sie an eine der Klägerinnen gesandt hatte (daß nämlich die fraglichen Verträge mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages vereinbar seien), hat das Gericht festgestellt, daß die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung durch ein solches Schreiben nicht berührt wird. Zum einen stellt das Schreiben weder ein Negativattest noch eine Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages dar. Zum anderen gab das Schreiben im vorliegenden Fall offenbar nur eine vorläufige Untersuchung durch die Kommission wieder, die sich im wesentlichen auf die von einer der Klägerinnen gelieferten Informationen stützte, und die tatsächlichen Umstände hatten sich seit dieser Untersuchung wesentlich geändert. Das Gericht hat die angefochtene Entscheidung somit zwar hinsichtlich der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages und der Entziehung des Vorteils der Gruppenfreistellung bestätigt; es hat jedoch das für einen bestimmten Zeitraum angeordnete Verbot für nichtig erklärt, Alleinbezugsvverträge wie die streitigen Vereinbarungen zu schließen. Es gibt nämlich keine Rechtsgrundlage für die Anordnung eines solchen Verbotes, weder in Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages noch in der Verordnung Nr. 17 oder der Verordnung Nr. 1984/83. Gegen das Urteil in der Rechtssache T-7/93 ist ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig.

Auf dem Gebiet der *staatlichen Beihilfen* hat das Gericht in drei Urteilen vom 27. April 1995 (in der Rechtssache T-435/93, ASPEC u. a./Kommission, Slg. 1995, II-1281, in der Rechtssache T-442/93, AAC u. a./Kommission, Slg. 1995, II-1329 und in der Rechtssache T-443/93, Casillo Grani/Kommission, Slg. 1995, II-1375) die Klage von Unternehmen gegen eine Entscheidung, mit der ein nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitetes Verfahren abgeschlossen wurde, für zulässig erklärt, obgleich sich die Unternehmen nicht an diesem Verfahren beteiligt hatten. Nach Ansicht des Gerichts waren die Klägerinnen wegen der

beschränkten Zahl der auf dem betreffenden Markt vertretenen Unternehmen und aufgrund der Tatsache, daß die Investitionen, für die die Beihilfe gewährt werden sollte, zu einer erheblichen Steigerung der Produktionskapazität führen würde, die ohnehin bereits durch eine Überkapazität gekennzeichnet war, durch die angefochtene Entscheidung individuell betroffen. In der Sache hat das Gericht entschieden, daß die angefochtene Entscheidung nur als Kollegialentscheidung und nicht, wie dies der Fall war, im Wege der Ermächtigung eines Mitglieds der Kommission erlassen werden konnte. Denn obgleich es sich um eine individuelle Beihilfe im Rahmen einer von der Kommission genehmigten allgemeinen Regelung handelte, warf die Prüfung der Bedingungen dieser Regelung komplexe Sach- und Rechtsfragen auf.

Im Urteil vom 6. Juli 1995 in den verbundenen Rechtssachen T-447/93, T-448/93 und T-449/93, (AITEC u. a./Kommission, Slg. 1995, II-1971) hat das Gericht unter den Umständen des konkreten Falles die Klage eines Verbandes von Unternehmen des betreffenden Sektors gegen eine Entscheidung zugelassen, in der eine Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden war. Ein solcher Verband ist als durch eine derartige Entscheidung individuell betroffen anzusehen, wenn er im Verwaltungsverfahren im Einklang mit seiner Satzung die Interessen einiger seiner Mitglieder vertreten hat, die durch diese Entscheidung offenbar unmittelbar und individuell betroffen sind und daher selbst eine zulässige Klage hätten erheben können. Die angefochtene Entscheidung ist wegen Fehlens einer ordnungsgemäßen Begründung und aus dem Grund aufgehoben worden, daß die Kommission verkannt hatte, daß die Beihilfe unter einem Genehmigungsvorbehalt stand, der für bestimmte Sonderfälle galt, die in der Entscheidung aufgeführt waren, mit der die Kommission die einschlägige allgemeine Beihilferegelung genehmigt hatte.

In der Rechtssache Sytraval/Kommission (Urteil vom 28. September 1995 in der Rechtssache T-95/94, Slg. 1995, II-2651) hat das Gericht wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht eine Entscheidung für nichtig erklärt, mit der die Kommission, ohne das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen, eine Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen hatte, daß die beanstandeten staatlichen Maßnahmen keine Beihilfen im Sinne des EG-Vertrags darstellten. Das Gericht hat festgestellt, daß die angegebenen Gründe die Schlußfolgerung der Beklagten nicht tragen konnten. Bei der gerichtlichen Prüfung, die die Begründung ermöglichen muß, handelt es sich nicht um eine Überprüfung auf offensichtliche Beurteilungsfehler (wie sie hinsichtlich der Einschätzung der Kommission erfolgt, ob Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind), sondern um eine Überprüfung der Auslegung und Anwendung des Begriffes der staatlichen Beihilfe. Nachdem das Gericht festgestellt hat, daß die Gründe der angefochtenen Entscheidung keine angemessene Stellungnahme zu

mehreren Rügen der Beschwerdeführer enthielt, hat es klargestellt, daß sich die Kommission zur Rechtfertigung dieser Begründungsmängel nicht auf angebliche Defizite des Sachvortrags berufen kann, mit dem die Beschwerdeführer ihre Beschwerde begründet hatten. Die Beschwerdeführer, die über keinerlei Zwangsmittel verfügen, sehen sich regelmäßig einer Obstruktionshaltung der Verwaltung gegenüber, die selbst von den Rügen betroffen ist, für die die Beschwerdeführer Belege suchen. Hingegen verfügt die Kommission über wirksamere und geeignete Mittel, um die erforderlichen Informationen zu sammeln. Ferner kann die Verpflichtung der Kommission zur Begründung unter bestimmten Umständen eine Anhörung des Beschwerdeführers erforderlich machen, wenn sie dessen Stellungnahme zu den Tatsachen, die sie in ihrer Untersuchung ermittelt hat, kennen muß, um ihre Beurteilung einer vom Beschwerdeführer als staatliche Beihilfe bewerteten Maßnahme zu begründen. Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig.

In den Entscheidungen, um die es im Urteil vom 13. September 1995 in den verbundenen Rechtssachen T-244/93 und T-486/93 (TWD Textilwerke Deggendorf/Kommission, Slg. 1995, II-2265) ging, hatte die Kommission die streitigen Vorhaben genehmigt, jedoch angeordnet, daß der betreffende Mitgliedstaat die Auszahlung der Beihilfen solange aussetzen müsse, bis das begünstigte Unternehmen andere, in einer rechtskräftigen früheren Entscheidung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte Beihilfen zurückgezahlt habe. Das Gericht hat die beiden angefochtenen Entscheidungen dahin ausgelegt, daß die Kommission der Ansicht war, daß die kumulierende Wirkung der alten und der neuen Beihilfen die Handelsbedingungen wesentlich verändern würde, und deshalb die neuen Beihilfen für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt gehalten habe, solange die alten Beihilfen nicht zurückgezahlt worden seien. Unter diesen Umständen war das Gericht der Auffassung, daß die Kommission, die befugt ist, zu entscheiden, daß eine Beihilfe umzugestalten ist, ebenfalls befugt war, die genannte Klausel in die angefochtenen Entscheidungen als Bedingung aufzunehmen, die gewährleisten soll, daß die genehmigten Beihilfen nicht die Handelsbedingungen in einem dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag). Dieses Ziel unterscheidet sich von dem eines Vertragsverletzungsverfahrens, das in der vorliegenden Rechtssache in der Feststellung einer Vertragsverletzung im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung der früheren Entscheidung bestünde. Folglich hat die Kommission keine im Vertrag nicht vorgesehene Verfahren angewandt, und sie war nicht ausschließlich auf den Weg der Vertragsverletzungsverfahren verwiesen. Beim Gerichtshof ist ein Rechtsmittel anhängig.

Auf dem Gebiet des *Antidumping* ist auf das Urteil vom 2. Mai 1995 in den verbundenen Rechtssachen T-163/94 und T-165/94 (NTN Corporation und Koyo Seiko/Rat, Slg. 1995, II-1381) hinzuweisen, in dem das Gericht eine Verordnung des Rates wegen schwerer Irrtümer im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts für nichtig erklärt hat. Nach Ansicht des Gerichts kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Rat ohne diese Irrtümer nicht zu dem gleichen Schluß gelangt wäre, daß der Gemeinschaftsproduktion eine bedeutende Schädigung durch die gedumpten Einfuhren drohe. Das Gericht hat zwar anerkannt, daß die Gemeinschaftsbehörden in diesem Bereich über einen Ermessensspielraum verfügen, doch hat es darauf hingewiesen, daß aufgrund einiger der streitigen Feststellungen der Anschein von Tendenzen entstand, die zur tatsächlichen Marktentwicklung gegenläufig waren, daß andere Feststellungen irreführend oder falsch waren und daß der Rat rechtsirrtümlich auf einen für die Prüfung der Schädigung nicht erheblichen Umstand abgestellt habe. Außerdem hat das Gericht dem Klagegrund des Überschreitens der normalen Frist für den Abschluß der Untersuchung stattgegeben, wobei es die insoweit vorgebrachten Rechtfertigungsgründe zurückgewiesen hat. Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig.

Bei den Streitigkeiten des *europäischen öffentlichen Dienstes* ist zunächst auf das Urteil vom 28. März 1995 in der Rechtssache T-12/94 (Daffix/Kommission, Slg. ÖD 1995, I-A-71, II-233) hinzuweisen, in dem das Gericht auf eine Klage gegen eine Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Dienst, nachdem es von Amts wegen den Klagegrund der unzureichenden Begründung geprüft hat, die Anforderungen präzisiert hat, denen die Entscheidungen in Disziplinarsachen genügen müssen. Die Entscheidungen müssen zum einen die dem Beamten zur Last gelegten Handlungen und zum anderen die Erwägungen angeben, die die Anstellungsbehörde veranlaßt haben, die gegenüber diesem Beamten verhängte Disziplinarstrafe zu erlassen, gegebenenfalls einschließlich der Gründe, aufgrund deren sie eine schwerere als die vom Disziplinarrat vorgeschlagene Disziplinarstrafe verhängt hat. Da die angefochtene Entscheidung beiden Anforderungen nicht genügte, war das Gericht der Auffassung, daß es ihm nicht möglich war, seine Kontrolle tatsächlich auszuüben. Angesichts der Schwere der verhängten Disziplinarstrafe und der Tatsache, daß sie nicht der vom Disziplinarrat vorgeschlagenen entsprach, konnte diese Unzulänglichkeit der Begründung nicht durch die in der mündlichen Verhandlung gegebenen Erläuterungen geheilt werden. Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig.

Im Urteil vom 11. Oktober 1995 in den verbundenen Rechtssachen T-39/93 und T-553/93 (Baltsavias/Kommission, Slg. ÖD 1995, I-A-233, II-695) hat das Gericht einer Klage gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde stattgegeben,

in die Personalakte (Artikel 26 des Statuts) des klagenden Beamten Schriftstücke aufzunehmen, die sich in einer Parallelakte befanden und die u. a. negative Beurteilungen seiner Führung, der Art und Weise, wie er seinen Dienst versah, und anderer Einzelheiten bezüglich seiner Tätigkeit innerhalb des beklagten Gemeinschaftsorgans enthielten. Das Gericht hob die Bedeutung der Personalakte für den Anspruch des Beamten auf rechtliches Gehör hervor und vertrat die Auffassung, daß das Bestehen einer solchen Parallelakte mit Artikel 26 unvereinbar ist. Das Interesse des Klägers an der Aufhebung der angefochtenen Weigerung wurde weder durch die entgegen dieser Vorschrift erfolgte Vernichtung der beanstandeten Schriftstücke noch durch eine Entlastung zugunsten des Klägers in Frage gestellt, da durch diese der für die Vergangenheit festgestellte Verstoß nicht beseitigt werden konnte. Auf Antrag des Klägers hat das Gericht ihm Ersatz des immateriellen Schadens gewährt, der ihm künftig noch aus der Tatsache, daß eine Parallelakte existiert hatte, entstehen kann und der durch die Aufhebung der angefochtenen Weigerung nicht beseitigt werden kann.

Im Urteil vom 13. Juli 1995 in der Rechtssache T-176/94 (K/Kommission, Slg. ÖD 1995, I-A-203, II-621) hat das Gericht zum Schutz des Geheimnisses des Privatlebens im Rahmen der gemeinsamen Krankheitsfürsorge Stellung genommen. Um die Erstattung bestimmter Kosten zu dem für schwere Krankheiten geltenden Satz zu erhalten, hatte der Kläger Beschwerde eingelegt, der er eine Bemerkung hinzugefügt hatte, in der er sich darüber beklagte, daß er, um seine Ansprüche geltend zu machen, gezwungen sei, seinen Gesundheitszustand in einem Schriftstück darzustellen, das in Dutzenden von Exemplaren innerhalb des beklagten Gemeinschaftsorgans verbreitet werde. Unbeschadet dieser Bemerkung sei die Beschwerde ohne Einschränkung oder Vorbehalt an verschiedene Dienste dieses Organs verteilt worden. Der Kläger hatte daher bei der Beklagten den Antrag gestellt, zum einen öffentlich den Fehler einzuräumen, den sie durch die Bekanntmachung seiner Gesundheitsprobleme begangen habe, und zum anderen einen symbolischen ECU zu zahlen. Zur Begründung der gegen die Ablehnung dieses Antrags erhobenen Klage berief sich der Kläger insbesondere auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), in der das Recht eines jeden auf Achtung seines Privatlebens verankert ist. Das Gericht hat festgestellt, daß es sich hierbei um ein von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschütztes Grundrecht handelt, das insbesondere das Recht einer Person, ihren Gesundheitszustand geheimzuhalten, umfaßt. Ohne sich zu der Frage zu äußern, ob die Übermittlung der streitigen Angaben an bestimmte Dienststellen der Beklagten einen Eingriff in das Privatleben des Klägers darstellte, hat das Gericht jedoch festgestellt, daß dieser Eingriff jedenfalls gerechtfertigt war, da die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 2 EMRK erfüllt waren. Erstens stellen die Vorschriften über die gemeinsame Krankheitsfürsorge und die Behandlung der Beschwerden eine

ausreichende gesetzliche Grundlage für den angeblichen Eingriff dar. Zweitens verfolgt dieser das Ziel des „wirtschaftlichen Wohles“, da er erforderlich ist für die Kontrolle der Begründetheit der Erstattungsanträge, die ihrerseits für die Funktionsfähigkeit der Krankheitsfürsorge erforderlich ist, und das Ziel des „Schutzes der Gesundheit“. Drittens war der angebliche Eingriff nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte Ziel, da nur die mit der Prüfung der Beschwerde befaßten Personen eine Kopie derselben erhalten hatten und diese Personen gemäß Artikel 214 EG-Vertrag das Berufsgeheimnis zu wahren hatten. Da der Kläger nicht beantragt hatte, daß seine Beschwerde anonym behandelt werde, konnte er nicht beanstanden, daß die Verwaltung die Beschwerde nicht in dieser Weise behandelt hatte.

Im Beschuß vom 12. Dezember 1995 in der Rechtssache T-203/95 R (Connolly/Kommission, Slg. ÖD 1995, I-A-279, II-847) hat der Präsident des Gerichts über einen Antrag auf einstweilige Anordnung entschieden, der im Zusammenhang mit einer Schadensersatzklage gestellt wurde, um zu verhindern, daß die Beklagte Informationen über das gegen den Antragsteller eingeleitete Disziplinarverfahren sowie über seine Laufbahn, seine Persönlichkeit, seine Ansichten oder seine Gesundheit veröffentlicht. Im Rahmen dieses Disziplinarverfahrens war dem Antragsteller vorgeworfen worden, er habe ohne vorherige Genehmigung ein Buch über die Währungspolitik der Union veröffentlicht. Zur Zulässigkeit des Antrags hat der Präsident des Gerichts zum einen festgestellt, daß das eventuelle Fehlen eines vorherigen Antrags auf Gewährung von Schadensersatz (Artikel 90 des Statuts) nicht zur Folge haben kann, daß dem Antragsteller die Möglichkeit genommen ist, eine sofortige Maßnahme zu erwirken, die durch eine dringliche Situation gerechtfertigt ist. Zum anderen beschränkte sich die beantragte Maßnahme darauf, von der Beklagten die Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften zu verlangen, zu deren Beachtung sie verpflichtet ist; daher fiel sie in die Zuständigkeit des Richters der einstweiligen Anordnung, der im übrigen die bloße Aufforderung aussprechen darf, die bestehenden Vorschriften einzuhalten, wenn diese geeignet erscheint, vorläufig einen angemessenen Schutz der Rechte des Antragstellers zu gewährleisten. In der Sache war der Richter der einstweiligen Anordnung der Auffassung, daß die Mitteilung von Informationen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung des Antragstellers an die Presse diesem keinen Schaden verursacht, da diese Informationen eine offensichtliche und bekannte Meinungsverschiedenheit zwischen dem Antragsteller und der Beklagten betreffen. Überdies weist die hypothetisch geäußerte Möglichkeit einer Entfernung aus dem Dienst nur auf eine der in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Disziplinarstrafen hin. Schließlich können diese Erklärungen nichts an der Ordnungsmäßigkeit des Disziplinarverfahrens ändern, weder was den Disziplinarrat betrifft, der nämlich

den Standpunkt der Verwaltung kennt, noch was die Verwaltung selbst betrifft, die für den Erlaß etwaiger Disziplinarmaßnahmen nach einem kontradiktatorischen Verfahren zuständig ist. Das Fehlen von Maßnahmen, die verhindern konnten, daß Erklärungen in der Presse wiedergegeben werden, die die Ehre und das berufliche Ansehen des Antragstellers beeinträchtigen konnten (da sie seine Persönlichkeit, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Gesundheit betrafen) und die insbesondere Beamten der Beklagten zugeschrieben wurden, wurde für unvereinbar mit der Fürsorgepflicht und dem Grundsatz der guten Verwaltungsführung erklärt. Da die Gefahr bestand, daß dem Antragsteller durch neue Erklärungen derselben Art ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht, hat der Präsident des Gerichts das Vorliegen einer dringlichen Situation angenommen und die Beklagte aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit durch ihr Personal keine einschlägige Information verbreitet wird.

Von den Urteilen, die auf *Klagen einzelner gegen allgemein anwendbare Rechtsakte* ergingen, ist das Urteil vom 14. September 1995 in den verbundenen Rechtssachen T-480/93 und T-483/95 (Antillean Rice Mills u. a./Kommission, Slg. 1995, II-2305) zu nennen. Die klagenden Gesellschaften, von denen sich zwei insbesondere mit der Ausfuhr von verarbeitetem Reis aus den Niederländischen Antillen in die Gemeinschaft befassen, hatten eine Entscheidung der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen bei Reis mit Ursprung in diesem Gebiet angefochten. Das Gericht hat festgestellt, daß die streitige Entscheidung, die für die Gesamtheit der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gilt, zwar Rechtssatzcharakter hatte, jedoch die beiden genannten Klägerinnen unmittelbar betraf im Sinne von Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag. Die Vorschriften, die als Rechtsgrundlage für die streitige Entscheidung gedient hatten, waren nämlich so auszulegen, daß sie die Kommission verpflichteten, die Folgen der beabsichtigten Handlung für die Lage bestimmter Personen zu berücksichtigen (siehe Artikel 109 Absatz 2 des Beschlusses 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Das Gericht war der Ansicht, daß die beiden genannten Klägerinnen zu diesem Kreis gehörten, da sich bei Erlaß der streitigen Entscheidung Reislieferungen von ihnen auf dem Weg in die Gemeinschaft befunden hatten, worüber die Kommission unterrichtet war. In der Sache hat das Gericht festgestellt, daß die in der streitigen Entscheidung enthaltenen Maßnahmen gegen Artikel 109 Absatz 2 des genannten Beschlusses verstießen, da sie über das hinausgingen, was unbedingt erforderlich war, um die Schwierigkeiten zu beheben, die die Einfuhr von Reis aus den Antillen für den Absatz von Gemeinschaftsreis schafft. Zu bemerken ist, daß die zusammen mit den Nichtigkeitsklagen gestellten Schadensersatzanträge u. a. mit der Begründung abgewiesen wurden, daß die Klägerinnen nicht dargetan hatten, daß der Irrtum

der Kommission zu einer hinreichend qualifizierten Verletzung einer höherrangigen Rechtsnorm geführt hatte. Dieser Nachweis wäre erforderlich gewesen, um die Haftung der Gemeinschaft auszulösen, da die in Artikel 109 vorgesehenen Schutzmaßnahmen Rechtssätze sind und ihr Erlaß auf einer wirtschaftspolitischen Entscheidung beruht. Die im Rahmen einer Schadensersatzklage vorgenommene Qualifizierung dieser Maßnahmen als Rechtssätze wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Klägerinnen im Rahmen der Nichtigkeitsklagen als durch die fragliche Handlung individuell betroffen angesehen wurden, was bedeutete, daß diese Handlung ihnen gegenüber eine Entscheidung darstellt.

Im Beschuß vom 9. August 1995 in der Rechtssache T-585/93 (Greenpeace/Kommission, Slg. 1995, II-2205) hat das Gericht über die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage entschieden, die von einer Reihe von Personen und Vereinigungen gegen eine Entscheidung der Kommission erhoben worden war, im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) weitere Beträge zur Finanzierung zweier Elektrizitätswerke auf Gran Canaria und Teneriffa zu zahlen. Zum Nachweis ihrer Klagebefugnis hatten die klagenden Einzelpersonen geltend gemacht, die frühere Rechtsprechung, wonach die klagenden Dritten darum müßten, daß sie von der angefochtenen Handlung in ähnlicher Weise wie der Adressat der Entscheidung betroffen seien, um als individuell betroffen angesehen zu werden, dürfe auf sie nicht angewandt werden. Diese Rechtsprechung betreffe nämlich fast ausschließlich Fälle mit Bezug auf wirtschaftliche Interessen, während sich ihre durch die angefochtene Entscheidung beeinträchtigten Interessen auf den Umwelt- und Gesundheitsschutz bezögen. Da ihnen infolge der Beeinträchtigung der Umwelt durch ein rechtswidriges Verhalten der Gemeinschaftsorgane ein Verlust oder Schaden entstanden sei oder entstehen könne, seien sie klagebefugt. Das Gericht hat sich dieser Argumentation nicht angeschlossen. Das Kriterium, auf dem die genannte Rechtsprechung beruht — im wesentlichen eine Sachlage, aufgrund deren der klagende Dritte geltend machen kann, er sei von der angefochtenen Entscheidung in einer Weise betroffen, die ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebe —, ist nach Ansicht des Gerichts unabhängig davon gültig, ob die berührten Interessen der Kläger wirtschaftlicher oder sonstiger Art sind. In Anwendung dieses Grundsatzes auf den konkreten Fall hat das Gericht festgestellt, daß die klagenden Einzelpersonen von der angefochtenen Entscheidung nur in gleicher Weise wie jede andere Person (Einwohner, Fischer, Landwirt oder Tourist) betroffen waren, die sich tatsächlich oder potentiell in der gleichen Situation befindet. Da die Regelung über den EFRE keine spezifischen Verfahren vorsieht, durch die einzelne am Erlaß oder an der Durchführung der zu erlassenden Entscheidungen beteiligt würden, genügte die bloße Tatsache, daß einige Kläger bei der Kommission Beschwerde eingereicht und mit ihr einen Schriftwechsel geführt

hatten, nach Ansicht des Gerichts nicht, um sie als von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen ansehen zu können. Bezuglich der klagenden Vereinigungen hat das Gericht festgestellt, daß sich die etwaige Beeinträchtigung ihrer Mitglieder nicht von der von den Einzelklägern vorgetragenen unterscheidet und daher genauso wenig ausreichen kann, um diesen Vereinigungen die Klagebefugnis zu verleihen, wie die von einer der klagenden Vereinigungen bei der Kommission unternommenen Schritte. Gegen diesen Beschuß ist ein Rechtsmittel beim Gerichtshof anhängig.

Auf dem Gebiet der *außervertraglichen Haftung* (siehe hierzu auch das vorgenannte Urteil Antillean Rice Mills) beschäftigt sich das Urteil vom 6. Juli 1995 in der Rechtssache T-572/93 (Odigitria/Rat und Kommission, Slg. 1995, II-2025) mit dem Vorgehen der Gemeinschaftsorgane auf dem Gebiet der Fischereibeziehungen zu Drittländern. Dieser Rechtssache lag eine Streitigkeit zwischen zwei Drittländern über die genaue Abgrenzung ihrer jeweiligen Meeresgebiete zugrunde. Beide Drittländer hatten ein Fischereiabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen. Ein der Klägerin, ein Reeder der Gemeinschaft, gehörendes Schiff war, ausgestattet mit einer Fischereilizenz nur eines dieser beiden Länder, in der umstrittenen Zone auf Fischfang. Die Behörden des anderen Landes durchsuchten das Schiff und beschlagnahmten die Ladung. Angeklagt, in den der Hoheit dieses Staates unterliegenden Gewässern ohne Lizenz gefischt zu haben, wurde der Kapitän zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Schiff wurde erst mehrere Wochen nach der Beschlagnahme freigegeben. In ihrer Schadensersatzklage warf die Klägerin den beklagten Gemeinschaftsorganen insbesondere vor, sie hätten das eine und das andere Fischereiabkommen geschlossen, ohne den zwischen den beiden Drittländern anhängigen Rechtsstreit zu berücksichtigen. Nach den Grundsätzen der Sorgfalt und der ordnungsgemäßen Verwaltung seien der Rat und die Kommission zumindest verpflichtet gewesen, die streitige Zone bis zum Erlaß der endgültigen Entscheidung des mit der Streitigkeit befaßten Internationalen Gerichtshofs von diesen Abkommen auszuschließen. Das Gericht hat diese Argumentation zurückgewiesen. Die beklagten Organe hätten nicht den Ausschluß der streitigen Zone aus den fraglichen Abkommen verlangen können, die als im Interesse der Gemeinschaft angesehen wurden, ohne den Abschluß dieser Abkommen zu gefährden, da ein solches Verlangen sicherlich als eine Einmischung in die Streitigkeit zwischen den beiden Drittländern interpretiert worden wäre. Das Gericht hat auch die Rüge zurückgewiesen, mit der die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend machte. Hierzu hat es die Auffassung vertreten, daß die Unsicherheit für die in der streitigen Zone fischenden Wirtschaftsteilnehmer nicht auf die mit den betreffenden Drittstaaten geschlossenen Abkommen zurückzuführen ist, sondern auf eine Gebietsstreitigkeit, für die die Gemeinschaft nicht verantwortlich ist. Unter diesen Umständen kann den beklagten Organen

nicht vorgeworfen werden, daß sie nicht auf die Vorteile verzichtet haben, die sich für die Gemeinschaft aus dem Abschluß der streitigen Abkommen ergeben konnten, zumal die Gemeinschaftsfischer in der Lage waren, den nachteiligen Folgen der damit geschaffenen unsicheren Lage vorzubeugen. Beim Gerichtshof ist ein Rechtsmittel anhängig.

Schließlich ist auf das Urteil vom 19. Oktober 1995 in der Rechtssache T-194/94 (Carvel und Guardian Newspapers/Rat, Slg. 1995, II-2765) hinzuweisen, in dem das Gericht über die Auslegung des Beschlusses 93/731/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten entschieden hat. Auf einen in seiner Eigenschaft als Redakteur der Klägerin zu 2 gestellten Antrag des Klägers zu 1 auf Zugang zu einer Reihe von Dokumenten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Rates teilte der Beklagte mit, daß diese Dokumente in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Beratungen stünden, die geheimgehalten werden müßten und daher nicht bekanntgegeben werden könnten. Das Gericht hat festgestellt, daß der Rat, wenn er den Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigern will, um die Geheimhaltung seiner Beratungen zu schützen, nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 93/731 sein etwaiges Interesse an dieser Geheimhaltung gegen das Interesse des Bürgers an dem beantragten Zugang abwägen muß. Im konkreten Fall hatte keine solche Abwägung stattgefunden, da der Rat seine Weigerung allein auf den Gesichtspunkt der Geheimhaltung seiner Beratungen gestützt hatte. Daher hat das Gericht diese Weigerung aufgehoben.



## B — Beitrag des Gerichts erster Instanz im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996

(Luxemburg, 17. Mai 1995)

### I — Entwicklung der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit

Seit seiner Errichtung im Jahre 1989 hat das Gericht einen stetigen Zuwachs seiner Aufgaben und seiner Zuständigkeiten erfahren. Zum einen haben ihm die Beschlüsse des Rates Nr. 350/93<sup>1</sup> vom 8. Juni 1993 und Nr. 149/94<sup>2</sup> vom 7. März 1994 eine allgemeine Zuständigkeit für die Entscheidung über alle von natürlichen oder juristischen Personen erhobenen Klagen in erster Instanz zugewiesen, und zum anderen haben ihm die Verordnung Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>3</sup>, die Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke<sup>4</sup> und die Verordnung Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz<sup>5</sup> ganz neue Zuständigkeiten übertragen. Der Vertrag über die Europäische Union hat diese Entwicklung potentiell beschleunigt, indem er in der geänderten Fassung des Artikels 168a die Möglichkeit vorsieht, dem Gericht die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Klagen zuzuweisen, also sowohl solche natürlicher oder juristischer Personen als auch solche von Organen und Mitgliedstaaten; ausgenommen sind nur die Vorabentscheidungen nach Artikel 177. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Klagen natürlicher und juristischer Personen betreffend die Europäische Zentralbank sowie für Rechtsstreitigkeiten zwischen dieser und ihren Bediensteten schließlich ist dem Gericht bereits durch die genannten Beschlüsse des Rates übertragen worden.

Die Zuständigkeiten des Gerichts sind heute somit sehr viel umfassender als bei seiner Errichtung. Zudem ist eine erneute Erweiterung seiner Zuständigkeiten auf der Grundlage des Artikels 168a in seiner gegenwärtigen Fassung abzusehen; die schrittweise Verwirklichung einer solchen Möglichkeit ist insbesondere für die

<sup>1</sup> ABi. L 144 vom 16. Juni 1993, S. 21.

<sup>2</sup> ABi. L 66 vom 10. März 1994, S. 29.

<sup>3</sup> ABi. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 1.

<sup>4</sup> ABi. L 11 vom 14. Januar 1994, S. 1.

<sup>5</sup> ABi. L 227 vom 1. September 1994, S. 1.

Bereiche wahrscheinlich, in denen ein und dieselbe Handlung je nach der Eigenschaft des Klägers gleichzeitig vor dem Gerichtshof und vor dem Gericht angefochten werden kann. Diese Situation wirft Probleme der Koordinierung zwischen den beiden Gerichten auf, insbesondere in den Bereichen staatliche Beihilfen und Antidumping, die dadurch gelöst werden könnten, daß dem Gericht die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle derartigen Klagen, unabhängig von der Eigenschaft des Klägers, übertragen wird.

Die Ausdehnung der Zuständigkeiten des Gerichts, verbunden mit einer ständigen Zunahme der herkömmlichen Rechtsstreitigkeiten, hat zu einem sehr starken Anstieg der Zahl der jährlich beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen geführt. Seit 1990 hat sich diese Zahl vervierfacht. Parallel dazu sind die Zahl der vom Gericht erledigten Rechtssachen und die Zahl der anhängigen Rechtssachen während dieses Zeitraums sehr stark gestiegen.

Diese Tendenz zu einer deutlichen Zunahme der beim Gericht anhängigen Rechtssachen wird sich in Zukunft noch verstärken. Sie wird dazu führen, daß ein zunehmender Teil aller Gemeinschaftsrechtsstreitigkeiten in die Zuständigkeit des Gerichts fällt und daß die Zahl der Rechtssachen, in denen es zu entscheiden hat, die Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen übersteigt, wie dies bereits jetzt der Fall ist.

Überdies wird der Umfang allein der Rechtsstreitigkeiten über die Gemeinschaftsmärkte, deren Gewicht sehr schnell — mit der Einreichung von etwa 100 Klagen ab der zweiten Hälfte des Jahres 1996 — zu spüren sein wird, stark zunehmen und ab 1997 die Zahl von 400 Rechtssachen übersteigen. Andere — mehr oder weniger vergleichbare — Arten von Rechtsstreitigkeiten werden bald hinzukommen, etwa die Streitigkeiten über Sortenschutzrechte oder über Muster und Modelle.

Unabhängig von den neuen Zuständigkeiten des Gerichts ist eine beträchtliche Zunahme der Rechtsstreitigkeiten festzustellen, die schon bisher in seine Zuständigkeit fielen; hierbei handelt es sich insbesondere um Klagen, die eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich machen, etwa in den Bereichen Wettbewerbsrecht, staatliche Beihilfen und Antidumping. Diese Zunahme ist zweifellos zumindest teilweise eine Folge der Einführung eines zweistufigen Gerichtsaufbaus in der Gemeinschaftsrechtsordnung und der damit verbundenen Verbesserung der Bedingungen für die Behandlung der Rechtssachen.

## II — Maßnahmen zur Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege

Um dieser Situation zu begegnen, ist es unerlässlich, Maßnahmen zu treffen, die ein geordnetes Funktionieren des Gemeinschaftsgerichts in einem sich ständig verändernden Kontext gewährleisten; andernfalls wird das Gericht bald nicht mehr in der Lage sein, dem Grundsatz einer geordneten Rechtspflege bestmöglich zu genügen und die ihm übertragene Aufgabe wahrzunehmen, den Rechtsschutz der Bürger zu verbessern und den Gerichtshof zu entlasten. Würden keinerlei Maßnahmen getroffen, so hätte die Zunahme der Rechtsstreitigkeiten zur Folge, daß die Verfahrensdauer in einem den Rechtsschutz der Bürger beeinträchtigenden Maße verlängert würde.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Anpassung seines internen Geschäftsgangs getroffen, u. a. mit dem Ziel, die Zahl, die Struktur, die Organisation und die Arbeitsmethoden seiner Kammern zu rationalisieren, die mündliche Verhandlung zu verkürzen und den Umfang der Urteile zu verringern. Es hat ferner mit Genehmigung des Rates seine Verfahrensordnung ändern können, um die Möglichkeit zu erhalten, immer mehr Rechtssachen von Kammern mit drei Richtern entscheiden zu lassen. Andere Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren vor dem Gericht u. a. mit dem Ziel, die Aktenführung zu erleichtern, zu vereinfachen und überschaubarer zu machen, werden in Kürze dem Rat vorgeschlagen werden.

Das Gericht ist sich im übrigen bewußt, daß der Schutz der Bürger nicht allein von der Effizienz des gerichtlichen Verfahrens abhängt. In diesem Zusammenhang verfolgt es mit besonderer Aufmerksamkeit bestimmte Vorschläge, die auf einer vorgelagerten Stufe auf die Verbesserung des Entscheidungsprozesses in der Gemeinschaft auf bestimmten Gebieten abzielen und die geeignet wären, die Entstehung von Rechtsstreitigkeiten zu verhindern und damit deren Zahl zu verringern.

Allerdings muß festgestellt werden, daß die Anforderungen an das Funktionieren des Gerichts dergestalt sind, daß es nicht möglich sein wird, der Zunahme der Zahl der Rechtsstreitigkeiten allein durch derartige, in ihrer Reichweite beschränkte Änderungen zu begegnen, und daß die Funktion des Gerichts als der für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zuständigen ersten Instanz notwendig Auswirkungen nicht nur auf die Art und Weise seines Funktionierens, sondern auch auf seine Struktur und seine Zusammensetzung haben wird.

In der Diskussion, die hierüber in den letzten Jahren stattgefunden hat, wurde eine Reihe von Ideen entwickelt; das Gericht hält es für zweckmäßig, hierzu der Regierungskonferenz seine Auffassung darzulegen.

Einige dieser Ideen sind nach Ansicht des Gerichts nicht geeignet, die anstehenden Probleme einer Lösung zuzuführen; sie sollten daher nicht weiter verfolgt werden. Es handelt sich insbesondere um die Schaffung neuer Gerichte mit regionalen oder sachlich spezialisierten Zuständigkeiten.

Zum Gedanken der Schaffung von „regionalen Gerichten“ erinnert das Gericht an seine Auffassung, daß eine solche Lösung im gegenwärtigen Entwicklungsstadium der Gemeinschaft nicht sinnvoll und nicht von Interesse ist und sehr kostspielig wäre<sup>6</sup>. Diese Einschätzung gilt weiterhin, insbesondere weil das Nebeneinander mehrerer paralleler Rechtsprechungsorgane die Einheit und Kohärenz der Gemeinschaftsrechtsprechung in Frage stellen und zwangsläufig zu einer beträchtlichen Erhöhung der Kosten der Rechtspflege führen würde.

Zur Idee der Errichtung von *spezialisierten Gerichten* weist das Gericht darauf hin, daß eine solche Lösung, die erhebliche administrative sowie budgetäre Kosten nach sich ziehen würde und kaum mit dem Konzept einer allgemein zuständigen Gemeinschaftsgerichtsbarkeit vereinbar sein dürfte, beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Rechtsschutzsystems der Gemeinschaft nicht wünschenswert erscheint, da sie nicht nur die Einheit der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit selbst, sondern auch die Einheit ihrer Rechtsprechung in Frage stellen würde. Dagegen steht dieser Vorbehalt gegenüber spezialisierten Gerichten einer Einrichtung spezialisierter Kammern innerhalb des Gerichts, falls sie erforderlich werden sollten, nicht entgegen.

Das Gericht möchte die Aufmerksamkeit der Regierungskonferenz aber auf eine Reihe von Maßnahmen lenken, die mögliche Optionen darstellen, um den Problemen, die mit der steigenden Zahl von Gemeinschaftsrechtsstreitigkeiten verbunden sind, zu begegnen, und die einzeln oder zusammen zur Anwendung gelangen könnten.

Zunächst sind Maßnahmen zu nennen, die eher für bestimmte Bereiche geeignet sind, in denen es zu umfangreichen Rechtsstreitigkeiten kommt, die aber im allgemeinen keine besonders komplexen oder wichtigen Rechtsfragen aufwerfen.

<sup>6</sup>

Vgl. das Dokument „Überlegungen zur Entwicklung der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit“, das vom Gericht im Dezember 1990 verfaßt wurde, um der Regierungskonferenz, die mit ihren Arbeiten am Vertrag über die Europäische Union begonnen hatte, seinen Standpunkt darzulegen.

Es handelt sich um die Ernennung von Hilfsberichterstattern, die Einführung des Einzelrichters und die Spezialisierung der Kammern.

Die Ernennung von *Hilfsberichterstattern*, für die eine einfache Änderung der Satzung des Gerichtshofes ausreichen würde, böte den Vorteil, die Verantwortung für die Entscheidung der Rechtssache bei den Richtern zu belassen, zugleich aber die Prüfungs- und Redaktionstätigkeit unter der Verantwortung des Richters einem hochqualifizierten Experten zu übertragen, der eine klar definierte Stellung hätte und aufgrund seiner besonderen Befähigung und seiner Spezialisierung auf einem bestimmten Gebiet ernannt würde. Dieser Experte würde im Verfahren sichtbar tätig, was eine offensichtliche Garantie für die Parteien darstellen würde, und er könnte an der Beratung teilnehmen, ein erheblicher Vorteil gegenüber der Unterstützung durch die herkömmlichen Mitarbeiter eines Richters wie seine Referenten.

Die Schaffung der Möglichkeit, in bestimmten Bereichen einen *Einzelrichter* einzusetzen, würde erhebliche Vorteile im Hinblick auf die Zahl der Erledigungen des Gerichts und auf die Effizienz des Verfahrensablaufs mit sich bringen. Sie ließe sich auf entsprechende Erfahrungen in den Gerichtssystemen zahlreicher Mitgliedstaaten stützen. Selbstverständlich müßte die Einführung des Einzelrichters für bestimmte Bereiche entweder von der Möglichkeit begleitet werden, daß dieser Richter die Verweisung an eine Kammer vorschlagen kann, wenn eine Rechtssache seiner Auffassung nach besondere Bedeutung hat, oder sie dürfte nur für Fälle vorgesehen werden, in denen eine Kammer nach einer ersten Prüfung der Rechtssache zu der Auffassung gelangt, daß diese keine besonderen Schwierigkeiten aufwirft. Die Tätigkeit des Einzelrichters könnte im übrigen besonders wirkungsvoll sein, wenn ihm Hilfsberichterstatter in bestimmten technischen Bereichen zur Seite gestellt würden, und zwar vor allem in Bereichen, in denen dem gerichtlichen Verfahren ein obligatorisches Vorverfahren vorangegangen ist, in dem der Schutz des einzelnen angemessen gewährleistet wird. Diese Lösung könnte durch eine einfache Änderung des Beschlusses vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung des Gerichts erster Instanz verwirklicht werden.

In diesem Zusammenhang sind noch die Rationalisierungsgewinne zu erwähnen, die sich von der Schaffung *spezialisierter Kammern* für häufig wiederkehrende Streitigkeiten erwarten lassen. Die Bildung spezialisierter Kammern würde es erlauben, Vorteile aus einer Spezialisierung in der Behandlung bestimmter Serien von Klagen zu gewinnen, wenn sich ein entsprechender Bedarf in Zukunft zeigen sollte; dagegen wäre sie nicht mit den Nachteilen verbunden, die die Errichtung eigenständiger spezialisierter Gerichte und die Ernennung spezialisierter Richter in der mit einer allgemeinen Zuständigkeit ausgestatteten Gemeinschaftsgerichtsbarkeit zwangsläufig für das Gerichtssystem der Gemeinschaft mit sich

bringen würden. Die Spezialisierung der Kammern gehört zur internen Organisation des Gerichts und kann auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt werden.

Allerdings werden all diese Maßnahmen nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichen, um das Gericht in die Lage zu versetzen, die steigende Zahl der künftig bei ihm eingehenden Klagen zu bewältigen. Das Gericht möchte daher, ohne hierzu bereits konkrete Vorschläge machen zu können, die Regierungskonferenz darauf hinweisen, daß eine *Erhöhung der Zahl der Richter* unumgänglich sein wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß das Gericht seine Aufgaben beinahe ausschließlich in Kammern mit drei oder fünf Richtern wahrnimmt, so daß eine Erhöhung der Gesamtzahl seiner Mitglieder keine funktionellen Schwierigkeiten mit sich brächte. Mit mehr Richtern ließen sich mehr Kammern bilden und mehr Rechtssachen entscheiden. Dies ist die wirksamste Maßnahme zur Bewältigung der Zunahme der Rechtsstreitigkeiten. Auch die Erhöhung der Richterzahl kann durch eine einfache Änderung des Beschlusses vom 24. Oktober 1988 erfolgen.

Da all diese Maßnahmen ohne Änderung der Verträge getroffen werden können, begnügt sich das Gericht hier mit ihrer Erwähnung. Zu gegebener Zeit wird es auf den hierzu vorgesehenen Wegen und in den entsprechenden Verfahren mit Gründen versehene Vorschläge vorlegen.

### III — Amtszeit der Richter

In der Vergangenheit sind verschiedene Vorschläge für eine Änderung der Vorschriften über die Modalitäten der Ernennung der Richter gemacht worden.

Das Gericht hält es nicht für seine Sache, hierzu konkrete Vorschläge zu machen; es möchte jedoch die Regierungskonferenz auf einige Aspekte dieses Problems hinweisen, die nicht immer berücksichtigt wurden.

Die Kontinuität in der Besetzung des Gerichts ist von überragender Bedeutung für eine geordnete Rechtspflege. Mit einem Richterwechsel geht unvermeidlich neben den störenden Auswirkungen auf die Organisation der Verfahren eine erhebliche Investition verloren, bedenkt man den Einsatz an Arbeitskraft und Zeit, den jeder neue Richter für die Umstellung auf die Besonderheiten der Arbeit des Gemeinschaftsgerichts leisten muß. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, daß die einschlägigen Vorschriften einen hinreichend langen Zeitraum für die Ausübung des Richteramts gewährleisten.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften sehen die Ernennung für eine Amtszeit von in der Regel sechs Jahren vor, mit teilweiser Neubesetzung zu festgelegten Zeitpunkten alle drei Jahre sowie einer Neubesetzung für die verbleibende Amtszeit im Falle der Beendigung des Amtes eines Richters vor Ablauf seiner Amtszeit (Artikel 7 EG-Satzung des Gerichtshofes). Nach diesen Vorschriften kann eine Ernennung maximal für sechs Jahre erfolgen, natürlich vorbehaltlich einer Wiederernennung. Außerdem ist — aufgrund des Systems der festen Termine für die Neubesetzung — die Dauer der Amtszeit eines Teils der Mitglieder des Gerichts beträchtlich kürzer und erweist sich unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Kontinuität der Rechtsprechungstätigkeit und der von dem neuen Richter geforderten Anpassungsbemühungen bei weitem nicht als ausreichend.

Das Gericht hält es für zweckmäßig, diese Vorschriften so zu ändern, daß jeder Richter, unabhängig vom Zeitpunkt seiner Ernennung, stets für einen ausreichend langen Zeitraum ernannt wird.

Davon abgesehen scheint das gegenwärtige System mit der Möglichkeit der Wiederernennung den der Tätigkeit des Gerichts spezifischen Bedürfnissen am besten zu entsprechen. Die Wiederernennung gewährleistet die Kontinuität in der Ausübung des Richteramtes, die in Anbetracht der Natur der Rechtssachen erforderlich ist, über die das Gericht zu entscheiden hat<sup>7</sup>.

Das Gericht möchte schließlich die Aufmerksamkeit der Regierungskonferenz auf den Umstand lenken, daß eine etwaige Beteiligung des Parlaments am Verfahren der Richterernennung auf die Ernennung für eine erste Amtszeit beschränkt werden sollte, und zwar aus dem ohne weiteres einleuchtenden Grund, daß das Parlament keine Kontrolle über die Art und Weise, in der die richterlichen Aufgaben tatsächlich wahrgenommen wurden, ausüben darf. Eine Beteiligung des Parlaments dürfte vielmehr ausschließlich der Überprüfung dienen, ob die

7

In diesem Zusammenhang wird in dem von Herrn Rothley verfaßten und am 13. Juli 1993 vorgelegten Bericht des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments „zur Rolle des Gerichtshofes in der Entwicklung des Verfassungssystems der Europäischen Gemeinschaft“ hervorgehoben, daß eine Änderung des Verfahrens der Ernennung der Mitglieder des Gerichts gegenwärtig nicht angebracht sei (Dokument PE 155.441/endg.).

„Kandidaten“ für ein Richteramt die vom Vertrag verlangten Befähigungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben<sup>8</sup>.

#### IV — Angemessene Aufnahme des Gerichts in den Vertrag

Der Vertrag erwähnt das Gericht nur in Artikel 168a mit der Wendung „dem Gerichtshof wird ein Gericht beigeordnet ...“, die auf die dem Rat in der Einheitlichen Akte erteilte Ermächtigung zur Errichtung eines neuen Gerichts zurückgeht. Es ist fraglich, ob dies auch heute noch als befriedigend angesehen werden kann.

Es erscheint nämlich mit den Geboten der Klarheit und der Transparenz der Bestimmungen des Vertrages nicht vereinbar, daß in Artikel 4, in dem alle Organe und Institutionen der Gemeinschaft aufgeführt sind, das Gericht nicht erwähnt wird. Diese Nichterwähnung des Gerichts, das nunmehr Bestandteil der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft ist, stellt eine Lücke dar, die um so weniger gerechtfertigt ist, als das Gericht im Unterschied zu den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Institutionen Entscheidungsbefugnisse ausübt.

Das Gericht möchte die Regierungskonferenz daher darauf hinweisen, daß es angebracht sein könnte, diese Lücke in der gegenwärtigen Fassung des Vertrages in der Weise zu schließen, daß in Artikel 4 in angemessener Form auf das Gericht erster Instanz Bezug genommen und damit klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft zweistufig aufgebaut ist. Dies könnte etwa durch die Aufnahme einer Bestimmung geschehen, die klarstellt, daß ein Gericht erster Instanz innerhalb des Organs Gerichtshof im Rahmen der ihm durch den Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten an der Verwirklichung der dem Gerichtshof übertragenen Aufgaben mitwirkt. Eine derartige Änderung des Artikels 4 würde an der gegenwärtigen, vom Vertrag vorgegebenen institutionellen Struktur nichts ändern.

8

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß der von Herrn Brendan Donnelly verfaßte und am 19. Januar 1995 vorgelegte Entwurf eines Berichts des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments „über die Zusammensetzung der Rechtsprechungsorgane und des Rechnungshofes und die Ernennung ihrer Mitglieder“ (Dok. PE 211.536) in dieselbe Richtung geht, wenn er unterstreicht, daß das neue Verfahren „sich auf genau festgelegte Kriterien stützen muß, die geeignet sind, sicherzustellen, daß das Parlament sich unter Verzicht auf alle Erwägungen politischer Art ausschließlich auf die Prüfung konzentriert, ob die designierten Mitglieder die in den Artikeln 167 und 168a des Vertrages aufgestellten Bedingungen erfüllen, d. h. daß sie jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und höchste richterliche Ämter bekleidet haben oder über hervorragende Fähigkeiten verfügen“.

In diesem Zusammenhang ließe sich gewiß daran denken, die Bezeichnung des Gerichts, wie bereits von mancher Seite vorgeschlagen, zu ändern. Das Gericht ist sich bewußt, daß die Bezeichnung „Gericht erster Instanz“ nicht wirklich seiner Funktion in der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft entspricht. So entscheidet es zum einen abschließend über Tatsachenfragen und befindet zum anderen über Rechtsmittel, die gegen Entscheidungen quasi-gerichtlicher Stellen eingelegt werden. Das Gericht möchte aber im Augenblick keinen Vorschlag für eine Änderung seiner Bezeichnung formulieren, unter der es in den betroffenen juristischen Kreisen bekannt geworden ist.



## C — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz



### *Vordere Reihe, von links nach rechts:*

Richter B. Vesterdorf, Richter R. Schintgen, Richter D.P.M. Barrington, Präsident A. Saggio, Richter H. Kirschner, Richter C.P. Briët, Richter R. García-Valdecasas y Fernandez.

### *Hintere Reihe, von links nach rechts:*

Richter R. Moura Ramos, Richter J. Azizi, Richterin Virpi Tiili, Richter C.W. Bellamy, Richter K. Lenaerts, Richter A. Kalogeropoulos, Richterin Pernilla Lindh, Richter A. Potocki, Kanzler H. Jung.



## **I — PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGEN**

**vom 1. bis 17. Januar 1995**

J. L. DA CRUZ VILAÇA, Präsident des Gerichts  
B. VESTERDORF, Präsident der Zweiten und der Zweiten erweiterten Kammer  
J. BIANCARELLI, Präsident der Dritten und der Dritten erweiterten Kammer  
K. LENEAERTS, Präsident der Vierten und der Vierten erweiterten Kammer  
D. P. M. BARRINGTON, Richter  
A. SAGGIO, Richter  
H. KIRSCHNER, Richter  
R. SCHINTGEN, Richter  
C. P. BRIËT, Richter  
R. GARCIA-VALDECASAS Y FERNANDEZ, Richter  
C. W. BELLAMY, Richter  
A. KALOGEROPOULOS, Richter  
  
H. JUNG, Kanzler

**vom 18. Januar bis 17. September 1995**

J. L. DA CRUZ VILAÇA, Präsident des Gerichts  
B. VESTERDORF, Präsident der Zweiten und der Zweiten erweiterten Kammer  
J. BIANCARELLI, Präsident der Dritten und der Dritten erweiterten Kammer  
K. LENEAERTS, Präsident der Vierten und der Vierten erweiterten Kammer  
D. P. M. BARRINGTON, Richter  
A. SAGGIO, Richter  
H. KIRSCHNER, Richter  
R. SCHINTGEN, Richter  
C. P. BRIËT, Richter  
R. GARCIA-VALDECASAS Y FERNANDEZ, Richter  
C. W. BELLAMY, Richter  
A. KALOGEROPOULOS, Richter  
V. TIILI, Richterin  
P. LINDH, Richterin  
J. AZIZI, Richter  
  
H. JUNG, Kanzler

**vom 18. September bis 31. Dezember 1995**

A. SAGGIO, Präsident des Gerichts

D. P. M. BARRINGTON, Präsident der Vierten und der Vierten erweiterten Kammer

H. KIRSCHNER, Präsident der Zweiten und der Zweiten erweiterten Kammer

R. SCHINTGEN, Präsident der Fünften und der Fünften erweiterten Kammer

C. P. BRIËT, Präsident der Dritten und der Dritten erweiterten Kammer

B. VESTERDORF, Richter

R. GARCIA-VALDECASAS Y FERNANDEZ, Richter

K. LENEAERTS, Richter

C. W. BELLAMY, Richter

A. KALOGEROPOULOS, Richter

V. TIILI, Richterin

P. LINDH, Richterin

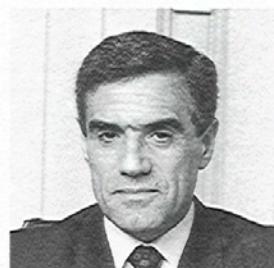
J. AZIZI, Richter

A. POTOCKI, Richter

R. MOURA RAMOS, Richter

H. JUNG, Kanzler

## **II — DIE MITGLIEDER DES GERICHTS ERSTER INSTANZ** (in der Rangfolge nach Amtsantritt)



**José Luís da Cruz Vilaça**

Geboren 1944; Professor für Steuerrecht (Coimbra), dann für Prozeßrecht der Gemeinschaften (Lissabon); Gründer und Leiter des Instituts für europäische Studien (Lissabon); Mitgründer des Zentrums für europäische Studien (Coimbra); Staatssekretär (im Innenministerium, beim Präsidium des Ministerrats und für europäische Integration); Abgeordneter des portugiesischen Parlaments; stellvertretender Vorsitzender der christlich-demokratischen Fraktion; Generalanwalt am Gerichtshof; Präsident des Gerichts erster Instanz vom 1. September 1989 bis 17. September 1995.



**Donal Patrick Michael Barrington**

Geboren 1928; Barrister; Senior Counsel; Spezialisierung auf Verfassungsrecht und Handelsrecht; Richter am High Court; Präsident des General Council of the Bar of Ireland; Vorstandsmitglied der King's Inns; Vorsitzender des Ausschusses für Bildungsfragen des Council of King's Inns; Richter am Gericht erster Instanz seit 1. September 1989.



**Antonio Saggio**

Geboren 1934; Richter am Tribunale Neapel; Consigliere an der Corte d'Appello Rom, dann an der Corte di Cassazione; Mitarbeiter des Ufficio Legislativo des Justizministeriums; Vorsitzender des allgemeinen Ausschusses der diplomatischen Konferenz für die Ausarbeitung des Übereinkommens von Lugano; Rechtsreferent des italienischen Generalanwalts am Gerichtshof; Professor an der Scuola Superiore della Pubblica Amministrazione Rom; Richter am Gericht erster Instanz seit 1. September 1989; Präsident des Gerichts erster Instanz seit 18. September 1995.



**Heinrich Kirschner**

Geboren 1938; Richter im Land Nordrhein-Westfalen, Referent im Bundesministerium der Justiz (Referat für Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte); Mitarbeiter im Kabinett des dänischen Kommissionsmitglieds, dann in der GD III (Binnenmarkt); Referatsleiter für Strafrecht im Bundesministerium der Justiz; Leiter des Ministerbüros; letzte Position: Ministerialdirigent der Unterabteilung Strafrecht; Lehrbeauftragter an der Universität Saarbrücken; Richter am Gericht erster Instanz seit 1. September 1989.



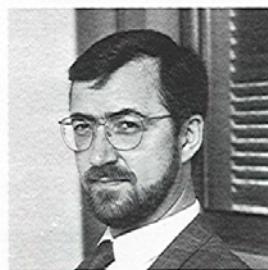
### Romain Schintgen

Geboren 1939; Avocat-avoué; Administrateur général im Ministerium für Arbeit; Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied u. a. der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites; Regierungsmitglied im Ausschuß des Europäischen Sozialfonds, im Beratenden Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und im Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Richter am Gericht erster Instanz seit 1. September 1989.



### Cornelis Paulus Briët

Geboren 1944; Direktionsassistent der Versicherungsmakler D. Hudig & Co. und sodann des Unternehmens Granaria BV; Richter an der Arrondissementsrechtbank Rotterdam; Mitglied des Gerichtshofs der Niederländischen Antillen; Kantonrechter in Rotterdam; Vizepräsident der Arrondissementsrechtbank Rotterdam; Richter am Gericht erster Instanz seit 1. September 1989.



### Bo Vesterdorf

Geboren 1945; Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret; Leiter des Referats Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter im Justizministerium; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungsausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH; Richter am Gericht erster Instanz seit 1. September 1989.



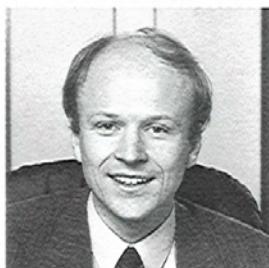
### Rafael García-Valdecasas y Fernández

Geboren 1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz; Richter am Gericht erster Instanz seit 1. September 1989.



### **Jacques Biancarelli**

Geboren 1948; Inspecteur in der Finanzverwaltung; Auditeur, dann Maître des Requêtes beim Conseil d'État; Juristischer Berater in verschiedenen Ministerien; Dozent an verschiedenen Elitehochschulen und Lehrbeauftragter an verschiedenen Hochschuleinrichtungen und Universitäten; Rechtsreferent beim Gerichtshof; Leiter der Juristischen Dienste der Bank Crédit Lyonnais; Président der Association Européenne pour le Droit Bancaire et Financier; Richter am Gericht erster Instanz vom 1. September 1989 bis 17. September 1995.



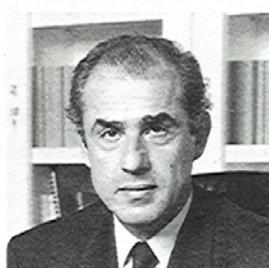
### **Koenraad Lenaerts**

Geboren 1954; Professor an der Katholischen Universität Löwen (KUL); Gastprofessor an den Universitäten Burundi, Straßburg und Harvard; Professor am Europakolleg Brügge; Rechtsreferent beim Gerichtshof; Rechtsanwalt in Brüssel; Mitglied des Rates für internationale Beziehungen der KUL; Richter am Gericht erster Instanz seit 1. September 1989.



### **Christopher William Bellamy**

Geboren 1946; Barrister, Middle Temple; Queen's Counsel, spezialisiert im Handelsrecht, Europarecht und öffentlichen Recht; Mitherausgeber der ersten drei Auflagen von „Bellamy & Child, Common Market Law of Competition“ (Das Wettbewerbsrecht des Gemeinsamen Marktes); Richter am Gericht erster Instanz seit 10. März 1992.



### **Andreas Kalogeropoulos**

Geboren 1944; Rechtsanwalt (Athen); Rechtsreferent der Richter Chloros und Kakouris am Gerichtshof; Professor für öffentliches Recht und Gemeinschaftsrecht (Athen); Rechtsberater; Erster Attaché am Rechnungshof; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1992.



### **Virpi Tiili**

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbörde Finlands; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



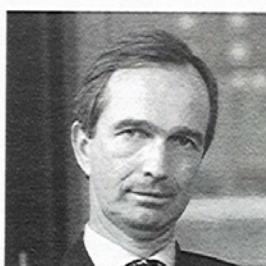
### **Pernilla Lindh**

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Hovrättsassessor am Svea Hovrätt, Stockholm; Rechtsberaterin und Leiterin der Rechtsreferats in der Handelsabteilung des Außenministeriums; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



### **Josef Azizi**

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Juristischen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



### **André Potocki**

Geboren 1950; Conseiller bei der Cour d'Appel Paris und Professeur associé an der Universität Paris X — Nanterre (1994); Leiter des Dienstes für Europäische und Internationale Angelegenheiten des Justizministeriums (1991); Vizepräsident des Tribunal de Grande Instance Paris (1990); Generalsekretär in der Dienststelle des Präsidenten der Cour de Cassation (1988); Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.



**Rui Manuel Gens de Moura Ramos**

Geboren 1950; Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Coimbra und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Porto; Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Dozent an der Akademie für Internationales Recht in Den Haag (1984) und Gastprofessor an der Université de droit Paris I (1995); Vertreter der portugiesischen Regierung in der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL); Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.



**Hans Jung**

Geboren 1944; Assistent, dann Assistenzprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Berlin); Rechtsanwalt (Frankfurt); Jurist-Übersetzer beim Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof bei Präsident Kutscher, dann beim deutschen Richter; Hilfskanzler des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichts erster Instanz.



### **III — DIE ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ IM JAHR 1995**

Im Jahr 1995 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz wie folgt:

Aufgrund der Neubeitritte Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union traten am 18. Januar 1995 mit Richterin Virpi Tiili, Richterin Pernilla Lindh und Richter Josef Azizi drei neue Richter ihr Amt an.

Am 17. September 1995 verließen J. L. da Cruz Vilaça und J. Biancarelli nach Ablauf ihrer Amtszeit das Gericht. An ihre Stelle traten der Richter Rui Manuel de Moura Ramos und der Richter André Potocki, die am 18. September 1995 ihr Amt antraten.

Am 18. September 1995 wählten die Richter Antonio Saggio zum Präsidenten.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Feierliche Sitzungen“ auf S. 103 verwiesen.



## *Begegnungen und Besuche*



Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bemüht sich sehr um die Herstellung und Aufrechterhaltung verschiedener Kontakte im Geiste einer Öffnung nach außen.

Um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern, veranstaltet der Gerichtshof Begegnungen mit Richtern und Staatsanwälten der verschiedenen Mitgliedstaaten, mit juristischen und wissenschaftlichen Kreisen sowie mit Regierungsstellen, und ihm gelten zahlreiche offizielle Besuche von Ministern und Botschaftern.

Entsprechend einer gefestigten Tradition veranstaltete der Gerichtshof wieder sein Programm der Begegnungen mit den nationalen Richtern und Staatsanwälten, die das Gemeinschaftsrecht anzuwenden und mit dem Gerichtshof im Rahmen der Vorabentscheidungsverfahren zusammenzuarbeiten haben. So versammelte der Gerichtshof am 19. und 20. Juni Richter der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten. Die Fortbildungstagung für die anderen Richter und Staatsanwälte fand am 16. und 17. Oktober statt. An diesen Begegnungen nahmen erstmals auch Richter und Staatsanwälte aus Österreich, Schweden und Finnland teil.

Solche Kontakte wurden mit verschiedenen obersten Gerichten von Drittländern aufrechterhalten: Insoweit sei auf den Besuch des Obersten Schiedsgerichtshofs der Russischen Föderation und seines Präsidenten (30. März) und auf den wiederholten Besuch des Tribunal de justicia del Acuerdo de Cartagena und seines Präsidenten (2. bis 5. Mai und 2. bis 6. Oktober) sowie auf den Besuch des Präsidenten der Corte Centroamericana de justicia hingewiesen.

Aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union verstärkten sich die Beziehungen zu den Einrichtungen dieser Länder. Im September bekam der Gerichtshof Besuch vom Verfassungsausschuß und vom ständigen Gesetzgebungsausschuß für Zivilrecht des schwedischen Parlaments sowie vom Bundesminister für Justiz der Republik Österreich. Im Herbst wurde der Gerichtshof zu einem offiziellen Besuch beim österreichischen Verfassungsgerichtshof eingeladen. Der Gerichtshof begab sich auch im Rahmen eines offiziellen Besuches nach Finnland, wo er u. a. vom Präsidenten der Republik, vom Premierminister, vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten, vom Minister für Europaangelegenheiten und vom Justizminister sowie vom obersten Gerichtshof und vom obersten Verwaltungsgerichtshof empfangen wurde.

Am 16. Mai hatte der Gerichtshof die Ehre des Besuches der Präsidentin Irlands, Mary Robinson, in Begleitung des irischen Staatsministers für Europaangelegenheiten. Der Gerichtshof empfing auch mehrere Justizminister (der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich) im Rahmen der Arbeiten und Überlegungen im Hinblick auf

die Regierungskonferenz 1996 (siehe hierzu die Berichte des Gerichtshofes und des Gerichts, die auf S. 21 und S. 71 wiedergegeben sind).

Neben den offiziellen Besuchen führte der Gerichtshof 1995 im Rahmen seiner Informationsstrategie zur besseren Bekanntmachung des Rechtsprechungsorgans der Gemeinschaften und zur Förderung eines besseren Verständnisses für seine Rechtsprechung und sein Verfahren das Besuchsprogramm weiter, das sich an Studierende der Rechtswissenschaft, Anwälte, Hochschullehrer und Gruppen ohne einschlägige Fachkenntnisse richtet. Der Informationsdienst des Gerichtshofes betreute die Besucher, d. h. 445 Gruppen mit insgesamt 9 974 Personen. Eine Übersicht über diese Besuche findet sich auf S. 101.

Schließlich ist eine neue Aktion zu erwähnen, die der Gerichtshof in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverein der Stadt Luxemburg startete, nämlich die Öffnung des Hauptgebäudes des Gerichtshofes für Touristen, die an einem Besuch des Gemeinschaftsorgans interessiert sind und die bedeutenden Kunstwerke betrachten wollen, die sich dort befinden. Seit April hatten Touristen in Begleitung offizieller Führer der Stadt Luxemburg samstags, an Sonn- und Feiertagen sowie in den Gerichtsferienwochen Zugang zum Hauptgebäude. Der Informationsdienst veranstaltete Schulungen für die zugelassenen Führer, damit sie den Besuchern Informationen über die Arbeit des Gerichtshofes geben können. Ungefähr 100 Gruppen, also insgesamt ungefähr 3 600 Touristen aus ganz Europa, besuchten von Juni bis Ende Dezember den Gerichtshof, was die große Begeisterung belegt, mit der diese Initiative aufgenommen wurde.

## **A — Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1995**

- |                  |  |
|------------------|--|
| 10. Januar       | Sir John Kerr, Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs bei den Europäischen Gemeinschaften   |
| 3. Februar       | Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz der Bundesrepublik Deutschland   |
| 16. März         | S.E. Tudorel Postolache, Botschafter Rumäniens im Großherzogtum Luxemburg  |
| 23. März         | S.E. Stuart E. Eizenstat, Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Europäischen Union   |
| 27. März         | S.E. Leopoldo Formichella, Botschafter Italiens im Großherzogtum Luxemburg   |
| 28. März         | Klaus Hänsch, Präsident des Europäischen Parlaments  |
| 29. bis 30. März | Jirí Malenovsky, Ständiger Vertreter der Tschechischen Republik beim Europarat   |
| 30. März         | Oberster Schiedsgerichtshof der Russischen Föderation:<br>F. Yakovlev, Präsident des Obersten Schiedsgerichtshofs Rußlands, Abdoullaiev Kalboulla Ibragimovitch, Präsident des Obersten Schiedsgerichtshofs der Republik Dagestan, Loktionova Tatiana Vassilievna, Präsidentin des Obersten Schiedsgerichtshofs der Region Primorje, Lydia Mikhalkovna Antonova, Richterin am Obersten Schiedsgerichtshof Rußlands |
| 3. bis 4. April  | S. Royer, Präsident, und eine Delegation des Hoge Raad der Niederlanden  |
| 25. April        | Yoshiharu Kamijo, Geschäftsträger der Botschaft Japans im Großherzogtum Luxemburg  |

2. bis 5. Mai	Tribunal de Justicia del Acuerdo de Cartagena: Luis Henrique Farías Mata, Präsident, sowie Juan Civente Ugarte del Pino und Edgar Barrientos Cazazola, Richter
4. Mai	Pierre Méhaignerie, Garde des Sceaux, Justizminister der Französischen Republik
4. Mai	Delegation des Verwaltungsgerichtshof, Wien, Österreich
16. Mai	Mary Robinson, Präsidentin Irlands, und Gay Mitchell, Staatsminister für Europaangelegenheiten
22. bis 23. Mai	Offizieller Besuch des Präsidenten Rodríguez Iglesias im schwedischen Justizministerium (Stockholm)
30. Mai	CCBE — Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaften
31. Mai	Carlo Casini, Präsident, und eine Delegation des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments
2. Juni	Offizieller Besuch des Präsidenten Rodríguez Iglesias in Messina, anlässlich der Feier zum 40. Jahrestag der Konferenz von Messina
6. bis 7. Juni	Carlos Westendorp y Cabeza, Staatssekretär des Königreichs Spanien für die Europäischen Gemeinschaften
8. Juni	Offizieller Besuch des Präsidenten Rodríguez Iglesias in Madrid, auf Einladung S.M. des Königs von Spanien zur Teilnahme am Festakt zum Gedenken an den 10. Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrages über den Beitritt Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften
19. bis 20. Juni	Tagung für Richter der Mitgliedstaaten
20. Juni	Jacques Toubon, Garde des Sceaux, Justizminister der Französischen Republik
22. Juni	S.E. Missoum Sbih, Botschafter Algeriens in Brüssel

28. Juni	M. Claus Dieter Ehlermann, Generaldirektor e. h. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
3. Juli	Jorge Antonio Giammatei Aviles, Präsident der Corte Centroamericana de Justicia
4. Juli	S.E. Erhan Tuncel, Botschafter der Türkei im Großherzogtum Luxemburg
6. Juli	Pascual Sala, Präsident des Tribunal Supremo und des Consejo General del Poder judicial des Königreichs Spanien
10. Juli	Winnifred Sorgdrager, Justizministerin des Königreichs der Niederlande
20. September	Präsident und Mitglieder des Riksdagens Konstitutionsutskott (Verfassungsausschuß des schwedischen Parlaments)
21. September	Tomás Kybal, Geschäftsträger der Botschaft Tschechiens im Großherzogtum Luxemburg
22. September	S.E. Tudorel Postolache, Botschafter Rumäniens im Großherzogtum Luxemburg
27. September	Nikolaus Michalek, Bundesminister für Justiz der Republik Österreich
27. September	Delegation des Riksdagens lagutskott (Ständiger Gesetzgebungsausschuß für Zivilrecht) des schwedischen Parlaments
28. September	Rechtsausschuß des dänischen Parlaments
2. bis 6. Oktober	Tribunal de Justicia del Acuerdo de Cartagena: Roberto Salazar Manrique, Präsident, sowie Patricio Bueno Martinez und Galo Pico Mantilla, Richter
3. Oktober	S.E. Philippe de Schoutheete de Tervarent, Ständiger Vertreter Belgiens bei der Europäischen Union

9. Oktober S.E. Jacques Leclerc, Botschafter Frankreichs im Großherzogtum Luxemburg
10. Oktober Steffen Heitmann, Sächsischer Staatsminister der Justiz
16. bis 17. Oktober Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten
19. bis 20. Oktober Offizieller Besuch des Gerichtshofes beim österreichischen Verfassungsgerichtshof (Wien)
1. bis 3. November Offizieller Besuch des Gerichtshofes in Finnland
24. November Richter Hardie-Boys, Neuseeland
30. November Katarina Tothova, Vizepremierministerin der Slowakischen Republik

## B — Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1995

(Zahl der Besucher)

	Nationale Richter und Staatsanwälte <sup>1</sup>	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte <sup>2</sup>	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamten	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereinigungen	Andere	SUMME
B	-	10	-	-	359	65	61	495
DK	53	-	50	18	91	-	17	229
D	189	297	238	321	811	75	246	2.177
GR	10	22	10	-	80	-	1	123
E	21	170	-	50	176	-	10	427
F	52	322	30	69	452	-	50	975
IRL	-	32	-	-	90	-	20	142
I	-	84	12	18	188	-	-	302
L	-	40	-	-	-	-	60	100
NL	25	31	-	-	503	-	30	589
P	-	18	10	16	56	-	4	104
UK	59	62	-	123	1.110	40	68	1.462
AUT	104	30	-	108	67	-	15	324
S	49	100	-	16	68	-	92	325
FI	22	86	30	45	33	-	133	349
Drittländer	15	96	2	50	628	4	21	816
Gemischte Gruppen	232	231	-	37	446	80	9	1.035
SUMME	831	1.631	382	871	5.158	264	837	9.974

<sup>1</sup> Die letzte Reihe dieser Kolonne ("Gemischte Gruppen") enthält auch die Gesamtzahl der Richter und Staatsanwälte aus allen Mitgliedstaaten, die an den vom Gerichtshof organisierten Richtertagungen und Fortbildungstagungen für Richter und Staatsanwälte teilgenommen haben. 1995 haben daran teilgenommen: Belgien: 10; Dänemark: 8; Deutschland: 24; Griechenland: 7; Spanien: 24; Frankreich: 24; Irland: 4; Italien: 23; Luxemburg: 3; Niederlande: 8; Österreich 8; Portugal: 8; Finnland: 8; Schweden: 9; Vereinigtes Königreich: 24.

<sup>2</sup> Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

**Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1995 (Fortsetzung)**  
 (Zahl der Gruppen)

	Nationale Richter und Staatsanwälte <sup>1</sup>	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte <sup>2</sup>	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamten	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereinigungen	Andere	SUMME
B	-	2	-	-	12	2	2	18
DK	2	-	1	1	2	-	2	8
D	8	6	6	15	29	3	7	74
GR	1	4	1	-	3	-	1	10
E	1	11	-	2	6	-	2	22
F	4	5	1	6	21	-	2	39
IRL	-	1	-	-	3	-	1	5
I	-	8	1	2	10	-	-	21
L	-	1	-	-	-	-	3	4
NL	1	2	-	-	16	-	1	20
P	-	2	2	1	5	-	2	12
UK	3	4	-	3	37	1	9	57
AUT	4	10	-	5	2	-	2	23
S	1	6	-	4	3	-	5	19
FI	1	7	1	6	4	-	2	21
Drittländer	7	10	3	12	32	1	1	66
Gemischte Gruppen	3	6	-	3	12	3	1	28
SUMME	36	85	16	60	197	10	43	447

<sup>1</sup> Die letzte Reihe dieser Kolonne ("Gemischte Gruppen") enthält u. a. die Richtertagung und die Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte.

<sup>2</sup> Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

## *Feierliche Sitzungen*



1995 hielt der Gerichtshof neun feierliche Sitzungen ab:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 18. Januar 1995    | Feierliche Sitzung anlässlich des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union. Ernennung von Antonio M. La Pergola zum Generalanwalt am Gerichtshof. Amtsantritt von Peter Jann, Hans Ragnemalm, Leif Sévon, Nial Fennelly und Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer beim Gerichtshof. Amtsantritt von Virpi Tiili, Pernilla Lindh und Josef Azizi beim Gericht erster Instanz. |
| 24. Januar 1995    | Feierliche Sitzung anlässlich des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union. Amtsantritt von Jacques Santer, Anita Gradin, Edith Cresson, Ritt Bjerregaard, Monika Wulf-Mathies, Neil Kinnock, Mario Monti, Franz Fischler, Emma Bonino, Yves-Thibault de Silguy, Erkki Liikanen und Christos Papoutsis bei der Europäischen Kommission.                           |
| 8. März 1995       | Feierliche Sitzung anlässlich des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union. Amtsantritt von Jan O. Karlsson, Hubert Weber und Aunus Olavi Salmi beim Rechnungshof.  |
| 15. März 1995      | Feierliche Sitzung zum Gedenken an den Richter Aindrias O'Keeffe   |
| 12. Juli 1995      | Feierliche Sitzung anlässlich des Amtsantritts von Jørgen Mohr beim Rechnungshof.  |
| 13. September 1995 | Feierliche Sitzung zum Gedenken an den Richter René Joliet   |
| 18. September 1995 | Feierliche Sitzung anlässlich des Amtsantritts von Melchior Wathelet beim Gerichtshof und von André Potocki und Rui Moura Ramos beim Gericht erster Instanz  |
| 27. September 1995 | Feierliche Sitzung anlässlich der Abgabe der feierlichen Verpflichtungserklärung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten Jacob Söderman  |

27. November 1995

Feierliche Sitzung zum Gedenken an den Generalanwalt  
Henry Mayras

Im folgenden Abschnitt sind alle Ansprachen wiedergegeben, die bei diesen Anlässen gehalten wurden.

## **Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 18. Januar 1995**

anlässlich der Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

**Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes Gil Carlos Rodríguez Iglesias anlässlich der Ernennung von Antonio M. La Pergola zum Generalanwalt am Gerichtshof und des Amtsantritts von Peter Jann, Hans Ragnemalm und Leif Sevón als Richter und von Nial Fennelly und Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer als Generalanwälte am Gerichtshof sowie anlässlich des Amtsantritts von Virpi Tiili und Pernilla Lindh und von Josef Azizi als Richterinnen bzw. als Richter am Gericht erster Instanz**

Meine Herren Präsidenten, meine Herren Minister, Exzellenzen, liebe Kollegen, meine Damen und Herren!

Zu Beginn dieser feierlichen Sitzung möchte ich Sie zunächst herzlich willkommen heißen und namens des Gerichtshofes und des Gerichts der Freude darüber Ausdruck verleihen, daß so herausragende Persönlichkeiten uns bei der Begrüßung der neuen Mitglieder der beiden Gerichte mit ihrer Anwesenheit beehren.

Herr Kanzler, ich bitte Sie, nunmehr die Entscheidungen der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. und vom 18. Januar 1995 zu verlesen.

Danke, Herr Kanzler.

Ich stelle fest, daß Herr Antonio La Pergola, der zum Generalanwalt ernannt worden ist, am 6. Oktober 1994 bereits den Eid vor dem Gerichtshof geleistet hat. Gestatten Sie mir, Herr La Pergola, Ihnen öffentlich den Dank des Gerichtshofes für Ihre Bereitschaft auszusprechen, das Amt zu übernehmen, das dem Interesse des Gerichtshofes und der Gemeinschaft am besten entspricht.

Bevor ich die neuen Mitglieder bitte, den in der Satzung vorgesehenen Eid zu leisten, möchte ich die Bedeutung dieses Augenblicks für den Gerichtshof und das Gericht unterstreichen, deren Zusammensetzung heute eine grundlegende Veränderung erfährt.

Zunächst einmal vollzieht sich diese Sitzung im Rahmen der neuen Etappe der Geschichte der Gemeinschaft, die mit deren vierter Erweiterung vor kurzem begonnen

hat. In einer Welt und in einem Europa, die von zahlreichen Unsicherheiten bedroht sind, stellt die Aufnahme des österreichischen, des finnischen und des schwedischen Volkes in die Europäische Union ein hoffnungsvolles Ereignis dar. Ich bin sicher, die neuen Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts, die aus den neuen Mitgliedstaaten kommen, empfinden, wie ich selbst, als ich vor neun Jahren aufgrund der letzten Erweiterung der Gemeinschaft mein Amt antrat, ein tiefes Gefühl dafür, daß sie persönlich in ein historisches Ereignis einbezogen sind.

Dieses Mal bringt die Erweiterung der Gemeinschaft aber auch die Aufnahme zweier Generalanwälte in den Gerichtshof mit sich, die nicht aus den neuen Mitgliedstaaten kommen. Sie teilen gewiß mit ihren anderen neuernannten Kollegen das Gefühl, eine neue Etappe ihres Lebens im Dienste des Rechts im Rahmen der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft zu beginnen.

Der Gerichtshof hat nach dem Vertrag die Aufgabe, die Wahrung des Rechts zu sichern. Die zufriedenstellende Erfüllung dieser Aufgabe hängt entscheidend von den Qualitäten der Personen ab, die zur jeweiligen Zeit dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz angehören.

In dieser Hinsicht dürfen wir uns über die großen Qualitäten der neuen Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts freuen, die heute den Eid ablegen werden. Diese Qualitäten stimmen in höchstem Maße zuversichtlich in bezug auf den Beitrag, die sie zur Wahrung des Rechts im Rahmen der Europäischen Union leisten werden. Gestatten Sie mir, kurz einige dieser Qualitäten aufzuzählen.

*Herr Jann,*

ich wende mich zunächst an Sie als einen der neuernannten Richter am Gerichtshof. Sie verfügen über eine reichhaltige Erfahrung im Dienst des Rechts in verschiedenen Einrichtungen ihres Heimatlandes Österreich. Zu Ihren Ämtern gehörten u. a. eine Tätigkeit als Richter und auf verschiedenen Posten im Justizministerium, die Vertretung der österreichischen Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und die Tätigkeit als Sekretär des Rechtsausschusses des österreichischen Parlaments. Schließlich bringen Sie Ihre langjährige Erfahrung als Richter am ältesten Verfassungsgericht der Welt ein, durch das das von Hans Kelsen entwickelte Modell verwirklicht wurde.

*Herr Ragnemalm,*

auch Sie sind zum Richter am Gerichtshof ernannt worden, und Sie bringen ebenfalls eine weitgefächerte juristische Erfahrung in Ihre neue Tätigkeit ein. Sie waren zunächst Professor für öffentliches Recht und Verwaltungsrecht an den Universitäten Stockholm und Lund, dann parlamentarischer Ombudsmann für die Justiz und die Zivilverwaltung

und schließlich Richter am Obersten Verwaltungsgericht Schwedens, dem Sie bis zu Ihrer Ernennung angehörten.

*Herr Sévon,*

Sie sind ebenfalls zum Richter am Gerichtshof ernannt worden. Es wird Sie nicht überraschen, daß ich sogleich feststelle, daß wir uns sehr freuen, mit Ihnen jemanden als neuen Kollegen begrüßen zu können, der bis vor kurzem noch das Amt des Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Freihandelsassoziation ausgeübt hat. Sie bringen in Ihre neue Tätigkeit eine beträchtliche Berufserfahrung sowohl auf nationaler Ebene als auch in internationalen Institutionen ein. In Finnland waren Sie Universitätsassistent, Berater und später Generaldirektor der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums, Richter und Berater des Außenministers. Sie haben Ihr Land bei mehreren Organisationen und internationalen Konferenzen vertreten. Schließlich haben Sie als Richter am EFTA-Gerichtshof und als dessen Präsident bereits Gelegenheit gehabt, die Wahrung des Rechts im Rahmen des Rechtssystems des Europäischen Wirtschaftsraums zu sichern, das ja der Bruder der Gemeinschaftsrechtsordnung ist.

*Herr Fennelly,*

Sie bringen, da Sie nun zum Generalanwalt ernannt worden sind, zum Gerichtshof die Perspektive dessen mit, der wiederholt im Namen Irlands und der Kommission in besonders wichtigen Rechtssachen vor dem Gerichtshof plädiert hat. Ihr Beitrag besteht in Ihrer Erfahrung als Rechtsanwalt, als Präsident des Rates für Prozeßkostenhilfe und als Präsident des irischen Bar Council, und Sie werden uns gewiß Ihre doppelte Ausbildung als Jurist und als Wirtschaftswissenschaftler zugute kommen lassen.

*Herr Ruiz-Jarabo Colomer,*

in Ihnen wende ich mich nunmehr einem Landsmann zu. Sie sind an dieser Stätte kein Unbekannter, denn der Gerichtshof kennt Sie seit der — relativ kurzen, aber fruchtbaren — Zeit, als Sie als Rechtsreferent Ihren Beitrag zu seiner Arbeit geleistet haben. Sie verfügen nicht nur über gründliche Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts, sondern haben auch an verschiedenen Veröffentlichungen mitgewirkt. Sie bereichern den Gerichtshof durch eine lange und gründliche Erfahrung als Richter und später als Mitglied des Consejo General del Poder Judicial, des obersten Verwaltungsorgans der spanischen Gerichtsbarkeit, bei dem Sie über sechs Jahre lang die schwierige und bedeutende Funktion des Leiters der Präsidialkanzlei ausübten. Zu ihrer wichtigen Erfahrung als Richter kommt schließlich eine Hochschulerfahrung als Assistenzprofessor für öffentliches Recht hinzu.

Ich wende mich nunmehr den neuen Richterinnen und dem neuen Richter des Gerichts erster Instanz zu.

*Frau Tiili,*

Sie verfügen über eine lange juristische Erfahrung insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und bringen in Ihre Tätigkeit beim Gericht insbesondere Ihre gründliche Kenntnis der wirtschaftlichen Mechanismen der Integration ein. Sie waren Assistenzprofessorin für Privatrecht, insbesondere auf den Gebieten des Wettbewerbsrechts, des Handelsrechts, der gewerblichen Schutzrechte und des Verbraucherschutzes. Außer auf anderen wichtigen Posten waren Sie tätig als Direktorin der Finnischen Handelskammer, als Präsidentin der Vereinigung für gewerbliche Schutzrechte, als Generaldirektorin der Nationalverwaltung für die Verbraucher sowie als Mitglied des Wettbewerbsrats und der Delegation Ihres Landes für das GATT und die EFTA.

*Frau Lindh,*

Sie verbinden eine Justizlaufbahn als Staatsanwältin und als Richterin mit einer insbesondere auf die Wirtschaft ausgerichteten juristischen Erfahrung in der Außenverwaltung. Sie haben in der Rechtsabteilung des Handelsministeriums gearbeitet und Ihre Laufbahn in der Handelsabteilung des Außenministeriums fortgesetzt, wo sie u. a. den Posten einer Unterstaatssekretärin für Rechtsfragen bekleideten. In dieser Eigenschaft waren Sie verantwortlich für die Verhandlungen über institutionelle Fragen des Europäischen Wirtschaftsraums und für dessen Eingliederung in die schwedische Rechtsordnung. Sie waren auch für die Anpassung der schwedischen Rechtsordnung im Hinblick auf den Beitritt zu den Gemeinschaften und für die Rechtssachen vor dem EFTA-Gerichtshof und der EFTA-Überwachungsbehörde verantwortlich.

*Herr Azizi,*

Sie bringen in Ihre Tätigkeit beim Gericht eine Hochschulausbildung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie eine breite Berufserfahrung mit. Im Hochschulbereich waren Sie Assistent, Lehrbeauftragter und Dozent. In der Verwaltung haben Sie u. a. Tätigkeiten im österreichischen Bundesministerium für Handel und Industrie und im Bundeskanzleramt ausgeübt, wo sie sich mit den Verfassungsfragen, den internationalen Beziehungen, den Rechtsfragen der europäischen Integration und dem internationalen Wirtschaftsrecht befaßten. Schließlich haben Sie Österreich im Lenkungsausschuß für die rechtliche Zusammenarbeit des Europarats vertreten und an zahlreichen internationalen Konferenzen und Verhandlungen teilgenommen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Integration Österreichs in die Europäische Gemeinschaft.

Meine lieben neuen Kolleginnen und Kollegen am Gerichtshof und am Gericht: Zum Abschluß dieser Willkommensworte möchte ich im Namen aller derzeitigen Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts unserer großen Freude darüber, Sie als neue

Kollegen begrüßen zu dürfen, Ausdruck verleihen und Ihnen unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit in Ihren neuen Ämtern aussprechen.

Ich bitte Sie nunmehr, den in den Artikeln 2, 8 und 44 der Satzung des Gerichtshofes vorgesehenen Eid zu leisten.

\* \* \*

Der Gerichtshof nimmt die Erklärungen seiner neuen Mitglieder zu Protokoll.



**Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 24. Januar 1995**

anlässlich der Eidesleistung der neuen Mitglieder der Kommission

- Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias anlässlich des Amtsantritts von Herrn Santer, Frau Gradin, Frau Cresson, Frau Bjerregaard, Frau Wulf-Mathies, Herrn Kinnock, Herrn Monti, Herrn Fischler, Frau Bonino, Herrn de Silguy, Herrn Liikanen und Herrn Papoutsis . . . . . S. 115
- Ansprache des Präsidenten der Kommission J. Santer . . . . . S. 119



**Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias anlässlich des Amtsantritts des Präsidenten der Kommission J. Santer und der Mitglieder der Kommission Gradin, Cresson, Bjerregaard, Wulf-Mathies, Kinnock, Monti, Fischler, Bonino, de Silguy, Liikanen, Papoutsis**

Herr Präsident, meine Damen und Herren Mitglieder der Kommission, Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Dem Amtsantritt einer neuen Kommission, bei dem es sich immer um ein politisches Ereignis ersten Ranges handelt, kommt dieses Mal eine besondere Bedeutung zu. Zunächst einmal, weil es sich um die erste Kommission handelt, die unter den Bedingungen des Artikels 158 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union ernannt worden ist. Sodann wegen des Umfangs der Neubesetzungen, die den Präsidenten und die Mehrzahl der Mitglieder betreffen und im übrigen Kommissionsmitglieder mit der Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten einschließen, die vor kurzem der Europäischen Union beigetreten sind. Schließlich wegen der momentanen Umstände, unter denen die neue Kommission ihr Amt antritt.

Sie beginnen Ihre Amtszeit im Anschluß an ein historisches Ereignis, die vierte Erweiterung der Gemeinschaft. Der Wille des österreichischen, des finnischen und des schwedischen Volkes, unserer Gemeinschaft beizutreten, hat zu einer Europäischen Union von fünfzehn Staaten geführt, die ihren Willen zum engeren Zusammenrücken der ihr angehörenden Völker bekräftigt, sich zugleich aber nach ihrer Zukunft fragt.

Ihre Amtszeit, die sich bis zum Jahr 2000 erstreckt, deckt sich mit einem Zeitraum, der für die politische und wirtschaftliche Zukunft der Europäischen Union von ausschlaggebender Bedeutung ist.

In diesem Zeitraum müssen über die Verteidigung und die Vertiefung des bisherigen Entwicklungsstands der Gemeinschaft hinaus die politischen Ziele der Europäischen Union neu festgestellt und konkretisiert, die Außenpolitik und die Politik der gemeinsamen Sicherheit fortentwickelt und die im Unionsvertrag vorgesehene Wirtschafts- und Währungsunion verwirklicht werden. Insoweit ist die für 1996 vorgesehene Regierungskonferenz eine Art Rendez-vous mit der Geschichte.

Die Kommission ist zwar nicht die Herrin dieses Prozesses, doch kommt Ihnen als dem Organ, dem durch den Vertrag die Verkörperung des gemeinsamen europäischen Interesses aufgetragen ist, dabei eine Rolle von wesentlicher Bedeutung zu. Die Persönlichkeit des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission lassen die

Voraussage zu, daß Ihr Kollegium in der Lage sein wird, die großen Herausforderungen, die sich ihm stellen werden, aufzunehmen. Ihre Berufserfahrung und die höchst bedeutsamen Aufgaben, die Sie in Ihrem Land und, was einige von Ihnen angeht, im europäischen und internationalen Bereich auszuüben hatten, zeigen, daß sie, wie im Vertrag vorgesehen, aufgrund ihrer Befähigung ausgewählt worden sind.

Ihr Präsident ist eine Persönlichkeit, dessen politische und menschliche Qualitäten die Mitglieder des Gerichtshofes ganz besonders schätzen gelernt haben, da wir, werter Herr Santer, uns über Jahre hinweg Ihrer Bekanntschaft und Ihrer Gastfreundschaft als Präsident der Regierung des Landes erfreuen durften, in dem unsere Institution ihren Sitz hat.

Bevor ich diejenigen unter Ihnen, die zum ersten Mal ernannt worden sind, auffordern werde, ihre feierliche Erklärung abzugeben, möchte ich die Bedeutung dieser Handlung hervorheben.

Der Vertrag sieht vor, daß sich die Mitglieder der Kommission bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit feierlich verpflichten, die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Der Umstand, daß diese feierliche Verpflichtungserklärung gemäß einer gefestigten Praxis vor dem Gerichtshof abgegeben wird, ist ein Symbol für die Bindung an die Wahrung des Rechts, die unsere Europäische Gemeinschaft von Grund auf prägt. Unter den Verpflichtungen, zu deren Erfüllung Sie sich sogleich verpflichten werden, gestatte ich mir die Pflicht herauszustellen, Ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften auszuüben. Diese Pflicht wird in den Verträgen nicht nur in bezug auf die Mitglieder der Kommission, sondern auch als an die Mitgliedstaaten gerichtetes Gebot zur Wahrung der genannten Unabhängigkeit hervorgehoben.

Die Unabhängigkeit bei der Ausübung unserer jeweiligen Tätigkeit ist ein Kommission und Gerichtshof verbindendes Element. Vielleicht ist dies der Grund, weshalb manche zuweilen Kritik an einer ihrer Ansicht nach bestehenden Allianz oder Komplizität zwischen unseren beiden Institutionen üben. Doch besteht weder eine Allianz noch eine Komplizität. Es ist nur so, daß Ihre unabhängige Suche als politisch Verantwortliche nach dem allgemeinen Wohl der Gemeinschaft und unsere unabhängige Suche als Richter nach Objektivität und Gerechtigkeit uns manchmal zu übereinstimmenden Ansätzen bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts führen, für dessen Anwendung Sie Sorge zu tragen und dessen Wahrung wir zu sichern haben.

Mit den besten Wünschen des Gerichtshofes und aller seiner Mitglieder für eine erfolgreiche Ausübung Ihrer Tätigkeit fordere ich nunmehr den Präsidenten und die neuen Mitglieder der Kommission auf, sich durch öffentliche Erklärung feierlich zu verpflichten, die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen.



## **Ansprache des Kommissionspräsidenten J. Santer**

Meine Herren Präsidenten, meine Herren Richter und Generalanwälte, Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Die Mitglieder des Kollegiums, dessen Präsident zu sein ich die Ehre habe, haben soeben vor Ihnen die im Vertrag vorgesehene feierliche Erklärung abgegeben.

Bei diesem letzten Verfahrensabschnitt vor dem Organ, das nach Artikel 164 „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags [sichert]“, handelt es sich um einen sehr bedeutungsvollen Vorgang.

Zum ersten Mal in der Geschichte der Gemeinschaft hat nämlich das Europäische Parlament ein Zustimmungsvotum zur Kommission der Europäischen Union abgegeben und dieser damit eine zusätzliche demokratische Legitimation verliehen.

Europa braucht stabile und bürgerliche Institutionen, die bereit sind, im Dienste der Bürger zu arbeiten.

Ich will mich zusammen mit meinen Kollegen darum bemühen, daß diese Kommission eine starke Kommission sein wird, die dem allgemeinen Wohl dient. Dies ist im übrigen unsere Pflicht, dies ist auch unser Wille.

Heute haben wir uns vor Ihnen feierlich verpflichtet, unsere Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft auszuüben.

Ich möchte die Bedeutung dieser Verpflichtungserklärung hervorheben, durch die meine Kollegen und ich vorsorglich an unsere Pflicht zur Unabhängigkeit erinnert werden, die aber zugleich die fundamentale Stellung unterstreicht, die dem Gerichtshof im institutionellen Gefüge der Europäischen Union zugewiesen ist.

Denn es ist dem Beitrag der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu verdanken, daß der Binnenmarkt schrittweise konsolidiert, die gemeinsamen Politiken gefördert und die Identität der Gemeinschaft nach außen gestärkt werden konnten. Ihre großen Urteile sind Marksteine auf dem Weg der Gemeinschaft und bilden den Rahmen für unser Handeln.

Die Kommission als Hüterin der Verträge hat nämlich die schwere Aufgabe, unter Ihrer umsichtigen Kontrolle für die Wahrung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten und die Träger des wirtschaftlichen und sozialen Lebens Sorge zu

tragen. Dabei ist nichts jemals gesichert. Und die Versuchung der Mitgliedstaaten, Probleme dadurch zu lösen, daß sie gegen das Gemeinschaftsrecht verstößende, ja sogar diskriminierende einseitige Maßnahmen treffen, ist immer gegeben.

Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß das Gemeinschaftsrecht in der Union ordnungsgemäß und einheitlich angewandt wird. Wir sind bereit, gemäß unserer Verantwortung zu handeln und erforderlichenfalls den Gerichtshof gemäß dem neuen Artikel 171 des Vertrages zu ersuchen, Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten zu verhängen, die Ihre Urteile nicht beachten.

Der Maastrichter Vertrag hat der nunmehrigen Europäischen Union neue ehrgeizige Ziele gesetzt, und der Beitritt dreier neuer Mitgliedstaaten hat uns in unserer Vielfalt, zu der auch unsere Rechtstraditionen gehören, bereichert.

Wir stehen vor großen Herausforderungen. Wie ich in meiner Rede im Rahmen des Zustimmungsverfahrens vor dem Europäischen Parlament hervorgehoben habe, brauchen wir ein Europa, das wettbewerbsfähiger ist, mehr Arbeitsplätze schafft, über eine einheitliche Währung verfügt und auf der internationalen Bühne zugleich stark und verantwortungsbewußt ist.

Dies kann nur mit effizienten, demokratischen und vor allem bürgernäheren Institutionen erreicht werden.

Die Regierungskonferenz von 1996 soll es uns ermöglichen, der Union einen institutionellen Rahmen zu geben, der für die Bewältigung dieser Herausforderungen geeignet ist.

Es darf aber, worauf Sie zu Recht hingewiesen haben, nicht vergessen werden, daß unsere Gemeinschaft vor allem anderen eine Rechtsgemeinschaft ist. Die Frage, die Stalin Pius XII. gestellt hat, ist berühmt geworden: „Über wie viele Divisionen verfügen Sie?“ Wenn die Europäische Union derzeit auch nicht über eine Streitmacht verfügt, so hat sie doch die Macht des Rechts, und die Kommission und die Rechtsprechungsorgane haben bisher alles unternommen, um die Wahrung des Rechts zu sichern.

Möge in den kommenden Jahren diese enge Zusammenarbeit im Rahmen jenes gewaltigen kollektiven Unterfangens, das die europäische Integration darstellt, ihren Fortgang nehmen.

**Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 8. März 1995**

anlässlich der Eidesleistung der neuen Mitglieder des Rechnungshofes

- Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias anlässlich des Amtsantritts der Herren Karlsson, Weber und Salmi . S. 123
- Ansprache des Präsidenten des Rechnungshofes A. J. Middelhoek S. 125



**Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias anlässlich des Amtsantritts der Herren Karlsson, Weber und Salmi**

Meine Herren Präsidenten, meine Herren Minister, Exzellenzen, liebe Kollegen, meine Damen und Herren!

Wir sind heute hier zur dritten feierlichen Sitzung nach der vierten Erweiterung der Gemeinschaft versammelt. Nach der Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts sowie der Kommission ist die Eidesleistung der neuen Mitglieder des Rechnungshofes das Zeichen dafür, daß die Gemeinschaftsorgane nunmehr ihre volle Besetzung erreicht haben, um sich so der Herausforderung, die in dieser Erweiterung liegt, zu stellen.

Ich werde heute nicht mehr auf den historischen Charakter des Augenblicks zu sprechen kommen.

Vielmehr möchte ich die Tatsache hervorheben, daß die neuen Mitglieder des Rechnungshofes die feierliche Verpflichtungserklärung, von der in Artikel 188b Absatz 5 des Vertrages die Rede ist, traditionellerweise vor dem Gerichtshof abgeben. Ich persönlich erblicke darin ein Zeichen für den Vorrang des Rechtsstaats, der unserer Gemeinschaft oder, um einen bekannten Ausdruck aufzugreifen, unserer „Rechtsgemeinschaft“ den nötigen Zusammenhalt gibt.

Wie mein Vorgänger, Präsident Due, bei der letzten Eidesleistung von Mitgliedern Ihres Kollegiums festgestellt hat, hat der Maastrichter Vertrag mit der ausdrücklichen Erhebung des Rechnungshofes zu einem Gemeinschaftsorgan lediglich eine Realität, die schon tatsächlich bestand, im Rahmen der Rechtstexte anerkannt. Diese Stellung kam einer Einrichtung, die mit solcher Hingabe die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaft überwacht, von Rechts wegen zu.

Es läßt sich nicht übersehen, welche Bedeutung der Rechnungshof im Laufe der Jahre erlangt hat. Er ist heute auf Gemeinschaftsebene das vollkommene Pendant der nationalen Rechnungshöfe, die in den Mitgliedstaaten höchstes Ansehen genießen.

Der Umfang des Haushaltsplans der Gemeinschaft hat unvermeidlich dazu geführt, daß die Regeln der ordnungsgemäßen Haushaltsführung in manchen Fällen — zuweilen infolge von Versuchen einzelner Wirtschaftsteilnehmer, unberechtigterweise vom Gemeinschaftsmann zu profitieren — nicht mit der gebotenen Strenge angewandt worden sind.

Regelmäßig bringen uns die vom Rechnungshof veröffentlichten Berichte daher ungehörige Praktiken bei der Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaft zur Kenntnis.

Es wäre allzu einfach gedacht, wollte man annehmen, daß die Offenlegung dieser Handlungen der Sache der Gemeinschaft schadet. Vielmehr wird durch den Widerhall, den die Berichte des Rechnungshofes finden, und durch ihren exemplarischen Charakter vermieden, daß die in ihnen beanstandeten Vorgänge sich immer weiter fortsetzen, was nicht nur für das Funktionieren der Gemeinschaft, sondern auch für ihr Ansehen unheilvoll wäre.

Als Jurist möchte ich noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hinweisen, durch den unsere Rechtsgemeinschaft bei der Vorlage dieser Berichte ihren Ausdruck findet: die dem verantwortlichen Organ gegebene Möglichkeit zur Abgabe von — im Bericht veröffentlichten — Erklärungen; es handelt sich dabei um eine Anwendung des Grundsatzes „*Audiatur et altera pars*“, einer Garantie, auf deren Einhaltung wir an diesem Ort großen Wert legen.

Ich wende mich nunmehr im besonderen an die neuen Mitglieder des Rechnungshofes: Sie bringen in Ihre Institution eine Berufserfahrung ein, die sowohl umfangreich als auch vielfältig ist. Ich möchte lediglich auf einige Einzelheiten Ihrer glänzenden Karrieren verweisen, die besonders eng mit Ihrem künftigen Tätigkeitsbereich zusammenhängen: Funktionen in einem nationalen Rechnungshof, mit höchster Verantwortung verbundene Aufgaben in einem Finanzministerium und schließlich die Tätigkeit als Betriebsrevisor in einem angesehenen Privatunternehmen.

Gestatten Sie mir, Ihnen namens des Gerichtshofes unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Ausübung Ihrer neuen Tätigkeit auszusprechen.

Ich bitte Sie nunmehr, die feierliche Verpflichtungserklärung abzugeben, durch die Ihre Pflicht zu Unabhängigkeit, Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung unterstrichen wird.

## **Ansprache des Präsidenten des Rechnungshofes A. J. Middelhoek**

Herr Präsident des Gerichtshofes, meine Herren Mitglieder des Gerichtshofes, Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Der europäische Rechnungshof begrüßt mit großer Freude die Mitglieder aus den drei Staaten, die vor kurzer Zeit der Europäischen Union beigetreten sind. Im Namen des Kollegiums möchte ich ihnen erneut unsere herzlichen Glückwünsche und unsere Willkommensgrüße aussprechen. Wir sind davon überzeugt, daß der neue Blick, mit dem sie das Funktionieren der Union betrachten werden, einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungshofes darstellen wird.

Anläßlich der Erweiterung der Union hat sich mit Blick auf die künftige Erweiterung eine Diskussion über die Zahl der Mitglieder der Organe entsponnen.

Diese Diskussion ist noch lange nicht abgeschlossen. Für meinen Teil möchte ich lediglich feststellen, daß die zuletzt vollzogene Erweiterung für den Rechnungshof kein Problem dargestellt hat, weil die Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder mit einer Erweiterung seiner Aufgaben einhergegangen ist.

Durch das Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags Ende 1993, die Aufstockung des Gemeinschaftshaushalts und neue Gemeinschaftspolitiken u. a. in Mittel- und Osteuropa sowie in den Republiken der früheren Sowjetunion hat sich die Arbeitsbelastung des Rechnungshofes beträchtlich vergrößert.

Der Rechnungshof kann daher nur darüber erfreut sein, daß sein Arbeitspotential durch die breite Erfahrung seiner drei neuen Mitglieder im Bereich der öffentlichen Finanzen verstärkt wird, und ich möchte meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, daß der Europäische Rechnungshof in seiner Zusammensetzung aus fünfzehn Mitgliedern in der Lage sein wird, die ihm durch die Verträge zugewiesene Aufgabe — insbesondere in qualitativer Hinsicht — voll und ganz zu erfüllen.

Im übrigen sind unsere neuen Kollegen vom Rat erst zum 1. März, also zu einem Zeitpunkt zwei Monate nach Beginn der Amtszeit ihrer Kollegen, ernannt worden, da sich das Verfahren für die Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes als langwieriger erwies als dasjenige für die Ernennung der Mitglieder der anderen Gemeinschaftsorgane. Diese Verspätung stellt für den Rechnungshof auf jeden Fall ein gewisses Problem dar, weil der Amtsantritt der neuen Mitglieder in eine Zeit der besonderen Belastung durch die Erstattung des Jahresberichts für das Haushaltsjahr 1994 und durch die Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie

die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge fällt, die der Rechnungshof im Herbst dieses Jahres erstmals vorzulegen hat.

Die Verträge unterstreichen die Unabhängigkeit des Rechnungshofes, und aus dieser seiner Unabhängigkeit erwächst dem Rechnungshof die Pflicht, darauf zu dringen, daß beim Aufbau Europas Instrumente geschaffen werden, durch die eine solide Verwaltung der öffentlichen Finanzen der Gemeinschaften gewährleistet wird. Man kann nicht oft genug wiederholen, daß auf diesem Gebiet der Grundsatz der Subsidiarität nicht gilt. Sobald nämlich Mittel in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt sind, ist die Kommission, und nur sie, nach Artikel 205 des Vertrages für die Ausführung der entsprechenden Haushaltssätze verantwortlich. Auf dieser strikt gemeinschaftlichen Ebene hat sich somit das Verfahren zu vollziehen, durch das sorgfältig und wahrheitsgemäß über die Verwendung des Geldes der Steuerpflichtigen Rechenschaft gegeben wird. Andernfalls würde das gesamte demokratische Kontrollverfahren der Gemeinschaften illusorisch.

In seiner Rede im Rahmen des Zustimmungsverfahrens vor dem Europäischen Parlament hat der Präsident der Kommission auf die Notwendigkeit hingewiesen, „die Haushalts- und Verwaltungskultur der Kommission zu verbessern“. Wenn diese neue Einstellung zum Tragen kommen würde — und ich für meine Person bin überzeugt, daß wir gemeinsam mit der Kommission auf diesem Weg weiter vorankommen können — so müßte sie die Verantwortlichen auch dazu veranlassen, rechtzeitig Rechnung zu legen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, statt wie so oft vergeblich zu versuchen, zu rechtfertigen, was nicht zu rechtfertigen ist.

Eine solche konstruktive Haltung müßte es auch ermöglichen, die Schwächen der Systeme der Mittelbewirtschaftung festzustellen und zu beheben, die geeignet sind, Unregelmäßigkeiten oder gar Abgabenhinterziehungen hervorzurufen. Es gilt in der Tat, den Erwartungen und Fragen der europäischen Öffentlichkeit Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß der Rechnungshof seine an den Rat gerichteten Stellungnahmen zum Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie über den Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates der Europäischen Union betreffend die Ausarbeitung des Abkommens über denselben Gegenstand allen Organen mitgeteilt hat. Diese Vorschläge zielen bekanntlich darauf ab, die finanziellen Interessen der Gemeinschaften durch die Einführung von Sanktionen besser zu schützen. Auf diesem Gebiet geht die Sorge des Rechnungshofes allein dahin, daß derartige Rechtsetzungsakte einen wirklichen Beitrag zur Lösung der Probleme leisten, d. h. daß die mit dieser Rechtsetzung verfolgten Ziele erreicht werden. Insoweit geben aber die ersten Anhaltspunkte für die Auslegung der von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen Anlaß zu Zweifeln.

Abschließend möchte ich, Herr Präsident, meine Herren Mitglieder des Gerichtshofes, noch besonders darauf hinweisen, daß das institutionelle Gleichgewicht und die Systematik des Gemeinschaftsrechts den Gerichtshof, das Gericht erster Instanz und den Rechnungshof („den anderen Hof in Luxemburg“) dazu führen, gemeinsam auf den bestmöglichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften hinzuwirken. Ich kann mit Befriedigung auf die gute Qualität dieser Zusammenarbeit verweisen, und ich glaube, daß die Bürger Europas, welche Ungewißheiten für die Zukunft auch bestehen mögen, notwendigerweise weiterhin Nutzen daraus ziehen werden, daß wir einander in jedem Sinne des Wortes so nahe sind.

Ich danke Ihnen.



## **Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 15. März 1995**

### **Nachruf des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias auf den Richter Aindrias O'Keeffe**

Meine Damen und Herren!

Mit großer Trauer haben wir erfahren, daß Aindrias O'Keeffe am 29. Dezember 1994 in Dublin verstorben ist.

Aindrias O'Keeffe war von 1974 bis 1985 Richter am Gerichtshof. Ich habe somit nicht das Privileg gehabt, mit ihm zusammenzuarbeiten.

Ich werde dennoch von unseren allzu kurzen Begegnungen die Erinnerung an eine liebenswürdige, intelligente und menschenfreundliche Person mit umfangreichen juristischen Kenntnissen behalten, deren Bescheidenheit, Pragmatismus und Liebe zum Detail man gleichermaßen aufs höchste lobte.

Seine Laufbahn war ebenso vielseitig wie seine Persönlichkeit.

Nach einem Studium der gälischen Sprache und Literatur erlangte er 1936 den Abschluß auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft am University College, Dublin.

Er schlug dann die Barrister-Laufbahn ein und wurde 1951 zum Senior Counsel. Außerdem wurde er Mitglied des Vorstands von King's Inns.

1954 hatte er sechs Monate lang das Amt des Attorney General inne. Von 1957 bis 1965 übte er erneut dieses hohe Amt aus.

Auch als Richter hat er beträchtliche Erfahrung gesammelt: 1965 wurde er zum Richter am Supreme Court und 1966 zum Präsidenten des High Court ernannt.

Seine Karriere umfaßt aber auch eine wichtige internationale Facette.

So vertrat er die irische Regierung bei vielen Gelegenheiten vor internationalen Gerichten; zu erwähnen sind hier u. a. die berühmte Rechtssache Lawless vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die beim Internationalen Gerichtshof anhängige Rechtssache, die die Ausgaben der UNO im Kongo und im Mittleren Osten betraf.

Er nahm ferner an den Verhandlungen über die Menschenrechte im Rahmen der UNO teil: 1960 in Wien, 1962 in Stockholm und 1963 in Warschau.

Schließlich leitete er die irische Delegation bei der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen 1960 in Genf und bei der internationalen Konferenz über internationalen Handel 1964 in Den Haag.

Ende 1974 wurde er an den Gerichtshof berufen, nachdem sein Vorgänger, Richter O'Dalaigh, Präsident Irlands geworden war.

In den zehn Jahren, die Aindrias O'Keeffe am Gerichtshof verbracht hat, war er in nahezu zweihundert Rechtssachen Berichterstatter, was eine außerordentlich hohe Zahl ist.

Diejenigen von uns, die das Glück hatten, mit ihm zusammen am Gerichtshof zu sein, werden sich an diese so fesselnde Persönlichkeit immer mit innerer Bewegung erinnern.

Ich für meine Person möchte noch einmal auf eine schon erwähnte Eigenschaft von Aindrias O'Keeffe zurückkommen: seine außerordentliche Bescheidenheit.

Um diese zu illustrieren, gestatte ich mir, eine Passage aus der Ansprache, die er anlässlich seines Ausscheidens gehalten hat, wörtlich anzuführen.

Aindrias O'Keeffe berichtete mit folgenden Worten von seiner Anfangszeit beim Gerichtshof: „Als erstes mußte ich sehr schnell erkennen, daß eine mehrjährige Erfahrung als nationaler Richter für sich allein keine ausreichende Grundlage für die Ausübung der Tätigkeit als Gemeinschaftsrichter ist. Ich hatte nur eine sehr vage Vorstellung von den Verträgen und vom Europarecht. Außerdem war meine Kenntnis der französischen Sprache gering. Ich war wie ein Neugeborener unter Erwachsenen.“

Man kann heute nur staunen angesichts dieser fassungslos machenden Demut, die die Seelengröße von Aindrias O'Keeffe offenbart.

Gestatten Sie mir, gnädige Frau, Ihnen namens des Gerichtshofes unser aufrichtigstes Beileid auszusprechen.

Ich bitte Sie nunmehr, sich mit mir zu erheben und eine Minute lang schweigend im Gedenken an einen großen Juristen zu verharren.

\*  
\* \* \*

Ich danke Ihnen.

Die Sitzung ist aufgehoben.



## **Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 12. Juli 1995**

anlässlich der Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Rechnungshofes

### **Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias anlässlich des Amtsantritts von Herrn J. Mohr**

Wir sind heute hier versammelt, um gemäß Artikel 188b Absatz 5 des Vertrages die feierliche Verpflichtungserklärung eines neuen Mitglieds des Rechnungshofes entgegenzunehmen.

Bevor ich Herrn Mohr bitte, seine Erklärung abzugeben, möchte ich die Bedeutung dieser Handlung hervorheben. Wie ich bereits anlässlich des Amtsantritts einiger Ihrer Kollegen am 8. März dieses Jahres gesagt habe, erblicke ich in der Abgabe der feierlichen Verpflichtungserklärung durch die Mitglieder des Rechnungshofes vor dem Gerichtshof ein Zeichen für den Vorrang des Rechtsstaats, der unserer „Rechtsgemeinschaft“ den nötigen Zusammenhalt gibt.

Der Rechnungshof erfüllt als Gemeinschaftsorgan die eminent wichtige Aufgabe, die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaft zu überwachen. Die regelmäßige Vorlage von Berichten des Rechnungshofes stellt ein unerlässliches Element der wechselseitigen Hemmungen und Gegengewichte dar, die die demokratischen Prinzipien im Leben unserer Union mit sich bringen. Der Vertrag über die Europäische Union hat ihm als unbestreitbar wichtige Aufgabe die Vorlage der Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge zugewiesen.

Die Wirksamkeit und der Erfolg des Rechnungshofes bei der Ausübung seiner wichtigen institutionellen Aufgaben hängen entscheidend von den individuellen Fähigkeiten seiner einzelnen Mitglieder ab. Daher sieht der Vertrag vor, daß als Mitglieder des Rechnungshofes Persönlichkeiten auszuwählen sind, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind.

Als neues Mitglied des Rechnungshofes bringen Sie, Herr Mohr, in Ihre Tätigkeit bei diesem Organ die beeindruckende internationale und nationale Erfahrung ein, die sich aus Ihrer Laufbahn als Rechnungsprüfer und insbesondere aus Ihrer Stellung als Oberster Rechnungsprüfer des dänischen Staates, die Sie seit 1985 innegehabt haben, ergibt.

Gestatten Sie mir, Ihnen namens des Gerichtshofes unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Ausübung Ihrer neuen Tätigkeit auszusprechen.

Ich bitte Sie nunmehr, die feierliche Verpflichtungserklärung abzugeben, durch die Ihre Pflicht zu Unabhängigkeit, Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung unterstrichen wird.

## **Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 13. September 1995**

### **Nachruf des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias auf den Richter René Joliet**

Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Es ist besonders traurig, eines Kollegen und Freundes ehrend gedenken zu müssen, von dem man hoffen durfte, daß man noch lange mit ihm würde zusammenarbeiten können.

Aber ach, unser Kollege René Joliet ist am 15. Juli dieses Jahres nach acht Monaten tapferen Kampfes gegen eine unerbittliche Krankheit im Alter von 57 Jahren vom Tod ereilt worden. Mit ihm hat der Gerichtshof eines seiner tatkräftigsten Mitglieder verloren.

René Joliet erwarb seine grundlegende juristische Ausbildung an der Universität Lüttich, wo er 1960 zum Doktor der Rechtswissenschaft promovierte. Als Forscher und Student im dritten Studienzyklus absolvierte er zahlreiche Studienaufenthalte in Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere einen Studienaufenthalt an der Northwestern University in Chicago und ein Praktikum beim Bundeskartellamt in Berlin, das zur Sprache kam, als 1987 eine Delegation des Gerichtshofes, der er angehörte, diese Einrichtung besuchte.

Durch diese Ausbildung erwarb er sich eine große Vertrautheit sowohl mit der angloamerikanischen als auch mit der deutschen Welt, mit denen er sein Leben lang besonders intensive persönliche und geistige Verbindungen aufrechterhielt. Diese Ausbildung dürfte auch zu der Entwicklung seiner äußerst aufgeschlossenen Persönlichkeit beigetragen haben, war aber wahrscheinlich auch die Folge einer Grundentscheidung, die aus einer zutiefst vom Universalismus geprägten geistigen und menschlichen Haltung erwuchs.

Berufliche Wirkungsstätte von René Joliet war auch die Universität Lüttich, an der er seit 1974 Professor war, doch entfaltete sich seine Berufstätigkeit außerdem an anderen Orten, darunter die Universität Nancy, das Europainstitut der Universität Amsterdam, die Universität Löwen, die Northwestern University in Chicago, das King's College der Universität London und das Europakolleg in Brügge.

1984 wurde René Joliet zum Richter am Gerichtshof ernannt. Er trat sein Amt am 10. April 1984 an und übte es auf vorbildliche Weise bis zu seinem Ende, bis an die Grenzen seiner Kräfte gehend aus.

Die großen Bereiche der Lehr- und Forschungstätigkeit von René Joliet waren das Wettbewerbsrecht, das Recht des geistigen Eigentums und das institutionelle Recht der Europäischen Gemeinschaften. Er hat durch seine tiefschürfende, fruchtbare Arbeit unauslöschliche Spuren nicht nur in seinen zahlreichen, in mehreren Sprachen verfaßten Veröffentlichungen, sondern auch im Denken seiner Studenten und derjenigen hinterlassen, die das Privileg hatten, mit ihm im akademischen, beruflichen oder gerichtlichen Umfeld geistige Beziehungen zu unterhalten.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Rechtsordnung sind Schritt für Schritt in den Mittelpunkt der juristischen Tätigkeit von René Joliet gerückt. Man könnte einen Vergleich zwischen den Entwicklungsstufen dieser Tätigkeit und dem Schumanplan in dem Sinn anstellen, daß René Joliet von der Wirtschaft — genauer: vom Wirtschaftsrecht — ausgehend zum Aufbau und zur Rechtsordnung der Gemeinschaft gelangt ist und sich mehr und mehr für sie interessiert und mit ihnen befaßt hat.

Europa sollte aber nach seiner Vorstellung keine isolierte und in sich geschlossene Welt sein. Vielmehr sah er Europa als ein nach außen offenes Gebilde und sogar als eine Etappe auf dem Weg zum utopischen Universalismus.

Wenn gleich René Joliet einen weiten, utopischen Perspektiven aufgeschlossenen Geist besaß, hielt er sich doch mehr an die konkreten Realitäten als an Abstraktionen. Als Professor und als Richter hat er seine theoretischen Ausführungen immer auf konkrete, nachprüfbare Beispiele gestützt und von den anderen — seinen Studenten, seinen Mitarbeitern und seinen Kollegen, insbesondere von seinen Kollegen am Gerichtshof — stets verlangt, daß sie dieselbe Strenge im Denken an den Tag legen, wie er sie von sich selbst forderte.

Seine strenge, kritische Haltung haben den kollegialen Umgang mit ihm nicht leicht gemacht. Doch brachten ihm die Aufrichtigkeit seiner Worte und die Geraadlinigkeit seines Verhaltens nicht nur die Achtung, sondern auch die Zuneigung seiner Kollegen und all derer ein, die mit ihm zusammenarbeiteten.

Ich möchte die große Hingabe hervorheben, mit der René Joliet sein Richteramt ausgeübt hat. In den zahlreichen Rechtssachen, in denen er Berichterstatter war, hat er es stets verstanden, sein gründliches Studium der Akten mit einer klaren Darstellung der aus seiner Sicht anstehenden Probleme und seiner persönlichen Optionen zu verbinden. Immer war Transparenz gegenüber seinen Kollegen für ihn Ehrensache.

In den Rechtssachen, in denen er nicht Berichterstatter war, sicherten ihm die Festigkeit seiner Überzeugungen, vor allem aber die Stichhaltigkeit seiner Argumente einen beträchtlichen Einfluß.

Es steht fest, daß seine Tätigkeit am Gerichtshof in den letzten elf Jahren entscheidende Auswirkung auf die Rechtsprechung in diesem Zeitraum gehabt hat.

Sein letzter gewichtiger Beitrag zur Tätigkeit des Gerichtshofes war seine ausgezeichnete Vorarbeit als Berichterstatter für das Gutachten 1/94, das GATT-Gutachten, das am 15. November letzten Jahres abgegeben wurde. Dank dieser Vorarbeit war der Gerichtshof in der Lage, dieses Gutachten innerhalb der außerordentlich kurzen Frist abzugeben, die er sich wegen der Dringlichkeit der Sache gesetzt hatte.

Gerade zu der Zeit, als dieses Gutachten abgegeben wurde, wurde die schwere Krankheit entdeckt, die ihn dahinraffen sollte und deren erste Symptome wir naiverweise für die bloße Folge einer Arbeitsüberlastung gehalten hatten.

Von da an kämpfte er mit größter Tapferkeit gegen diese Krankheit, ohne deswegen sein Interesse für die Angelegenheiten des Gerichtshofes in irgendeiner Weise aufzugeben.

René Joliet hätte es verdient, den Kampf, den er gegen die Krankheit aufgenommen hatte, zu gewinnen, zu uns zurückzukehren, uns weiterhin seinen außerordentlichen Beitrag zukommen lassen zu können.

Aber er hat uns das enorm wertvolle Beispiel seiner beruflichen und menschlichen Existenz hinterlassen und uns das Privileg geschenkt, ihn zum Kollegen gehabt und uns seiner Freundschaft erfreut zu haben.

Ich darf Sie bitten, zusammen mit mir eine Minute lang ihm zu Ehren in stillem Gedenken zu verharren.



## **Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 18. September 1995**

anlässlich des Amtsantritts von Herrn Melchior Wathelet als Richter am Gerichtshof und  
der Herren André Potocki und Rui Moura Ramos als Richter am Gericht erster Instanz

- Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias . . . . . S.141
- Ansprache des Richters am Gericht erster Instanz Bo Vesterdorf anlässlich des Ausscheidens des Präsidenten Vilaça . . . . . S.145
- Abschiedsrede von Herrn José Luis da Cruz Vilaça . . . . . S.147



## **Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias**

Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Zu Beginn dieser feierlichen Sitzung möchte ich Sie zunächst herzlich willkommen heißen und namens des Gerichtshofes und des Gerichts der Freude darüber Ausdruck verleihen, daß so herausragende Persönlichkeiten uns mit ihrer Anwesenheit beeihren.

Herr Kanzler, ich bitte Sie, die Entscheidung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Ernennung eines Richters am Gerichtshof zu verlesen.

\* \* \*

Danke, Herr Kanzler.

Bevor ich Sie bitte, den in der Satzung vorgesehenen Eid zu leisten, möchte ich Sie, Herr Wathelet, in unserem Kollegium, in das Sie eine reichhaltige und weitgefächerte Erfahrung einbringen, aufs herzlichste willkommen heißen.

Sie haben Ihre akademische Ausbildung an der Universität Lüttich begonnen, wo Sie ein Lizentiat der Rechtswissenschaft und ein Lizentiat der Wirtschaftswissenschaften erwarben. Sie haben sie in den Vereinigten Staaten von Amerika fortgesetzt, wo Sie einen Abschluß als Master of Laws an der Harvarduniversität erwarben.

Sie waren daraufhin in der Forschung und der Lehre tätig, insbesondere auf dem Gebiet des europäischen Wirtschaftsrechts. Dabei sollte ich erwähnen, daß Sie einen Teil dieser Tätigkeit bei Ihrem Vorgänger am Gerichtshof, unserem allzu früh verstorbenen Kollegen René Joliet, absolviert haben.

Sie sind Dozent an der Universität Lüttich und Lehrbeauftragter an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Löwen.

Am bekanntesten ist indessen Ihre politische Tätigkeit, denn Sie haben schon als sehr junger Mensch große Verantwortung in diesem Bereich getragen. Ich möchte u. a. darauf hinweisen, daß Sie seit 1977 Mitglied der Abgeordnetenkammer und des Stadtrates waren und daß Sie seit 1980 von Mal zu Mal bedeutendere Regierungsämter ausgeübt haben, darunter insbesondere die des Ministerpräsidenten der Wallonischen Region, des Justizministers, des Ministers für nationale Verteidigung und des Vizepremierministers.

Gestatten Sie mir, Ihnen namens aller Kollegen und in meinem eigenen Namen zu sagen, wie sehr wir uns freuen, Sie unter uns begrüßen zu dürfen, und Ihnen unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Ausübung Ihrer neuen Tätigkeit auszusprechen.

Ich bitte Sie nunmehr, den in Artikel 2 der Satzung des Gerichtshofes vorgesehenen Eid zu leisten.

\* \* \*

Der Gerichtshof nimmt Ihre Verpflichtungserklärung zu Protokoll.

Herr Kanzler, ich bitte Sie nunmehr, die Entscheidungen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Ernennung zweier Richter am Gericht erster Instanz zu verlesen.

\* \* \*

Danke, Herr Kanzler.

\* \* \*

Sechs Jahre sind bereits vergangen, seit das Gericht erster Instanz errichtet wurde. Wir erleben heute das Ausscheiden zweier seiner, wenn ich mich so ausdrücken darf, Gründungsmitglieder. Gestatten Sie mir, mich an der Würdigung ihrer Verdienste, die sogleich vorgetragen werden wird, zu beteiligen, indem ich — sehr kurz — die herausragende Rolle, die sie gespielt haben, in Erinnerung rufe.

Herr Biancarelli kann krankheitshalber heute leider nicht unter uns sein. Ich möchte ihn betreffend lediglich daran erinnern, daß er nicht nur dem Gericht sechs Jahre lang als Richter gedient hat, sondern lange vor dessen Errichtung im Rahmen seiner früheren Tätigkeit als Rechtsreferent am Gerichtshof einen bedeutenden Beitrag zur Konzipierung des Gerichts geleistet hat.

Was Sie, Herr Präsident, lieber José Luís, angeht, so haben Sie seit der Errichtung des Gerichts erster Instanz an dessen Spitze gestanden. Ich möchte davon absehen, von meinen persönlichen Gefühlen Ihnen gegenüber, die sich seit unserer gemeinsamen Ankunft beim Gerichtshof im Jahr 1986 entwickelten, zu sprechen, und mich in diesem Augenblick darauf beschränken, Ihnen für die Qualität der kooperativen Beziehungen untereinander zu danken und Ihnen namens des Gerichtshofes den Dank auszusprechen, der Ihnen für die von Ihnen geleistete bedeutende Arbeit gebührt.

Das ganze Ausmaß dieser bedeutenden Arbeit wird Kammerpräsident Vesterdorf besser als ich zu würdigen wissen.

Herr Vesterdorf, Sie haben das Wort.

(Siehe S. 145)

\* \* \*

Ich gebe das Wort Herrn Präsidenten Cruz Vilaça.

(Siehe S. 147)

\* \* \*

Bevor ich die neuen Mitglieder des Gerichts erster Instanz bitte, ihren Eid zu leisten, möchte ich Sie, Herr Moura Ramos und Herr Potocki, auf herzlichste in unserer Institution willkommen heißen und Ihnen sagen, daß Ihre Qualifikationen und Ihre Erfahrung die Erwartung rechtfertigen, daß Sie einen beachtlichen Beitrag zur Arbeit des Gerichts leisten werden.

Ihre berufliche Laufbahn, Herr Potocki, ist im wesentlichen mit der Gerichtsbarkeit verbunden. Sie haben verschiedene richterliche Tätigkeiten ausgeübt, zunächst als Einzelrichter, dann als Mitglied von Kollegialgerichten, darunter zuletzt die Cour d'appel Paris.

Sie waren aber auch Generalsekretär der obersten französischen Gerichte. Daher wissen Sie, daß die Rechtspflege keine wirklichkeitsferne Tätigkeit ist, sondern Elemente der öffentlichen Verwaltung in sich aufnehmen muß.

Außerdem konnten Sie die Probleme der Rechtspflege aus einer anderen Perspektive wahrnehmen, nämlich aus der Sicht des Justizministeriums, in dem Sie den Dienst für europäische und internationale Einrichtungen geschaffen und drei Jahre lang geleitet haben.

Schließlich fanden Sie die Zeit, auch eine Tätigkeit in der Rechtslehre zu entfalten, u. a. an der École nationale de la magistrature und an der Universität Paris (Nanterre), die Sie als Assistenzprofessor für eine Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des europäischen Rechts beriefen.

Sie, Herr Moura Ramos, waren zunächst Professor. Ihre Berufstätigkeit vollzog sich u. a. an der hochangesehenen Universität Coimbra, an der Sie Ihre grundlegende juristische Ausbildung erhielten und zum Doktor der Rechtswissenschaft promovierten sowie im wesentlichen Ihre enorme Lehr- und Forschungstätigkeit u. a. auf den Gebieten des internationalen Privatrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaften entfalteten.

Ihre akademische Tätigkeit reichte über die Grenzen Portugals hinaus. Ich möchte nur an Ihre Forschungstätigkeit an der Sorbonne und Ihre Lehrtätigkeit an der Akademie für internationales Recht in Den Haag erinnern, ohne näher auf die zahlreichen internationalen Kongresse und Kolloquien einzugehen, an denen Sie teilgenommen haben.

Ihr wissenschaftliches Ansehen ist vor kurzem durch Ihre Berufung an das Institut de droit international noch einmal bestätigt worden.

Sie haben auch große Erfahrung mit der praktischen Seite des Rechts. Insbesondere haben Sie als Sachverständiger an verschiedenen Rechtsetzungsarbeiten sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen mitgewirkt, so z. B. bei der Haager Konferenz über internationales Privatrecht und in der Kommission der Vereinten Nationalen für das internationale Handelsrecht. Außerdem waren Sie Mitglied verschiedener nationaler und internationaler Schiedsgerichte und Bevollmächtigter der portugiesischen Regierung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Das Gericht kann sich somit über die Qualitäten seiner neuen Mitglieder freuen.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Ausübung Ihrer neuen Tätigkeit darf ich Sie, Herr Potocki und Herr Moura Ramos, nunmehr bitten, den in den Artikeln 2 und 44 der Satzung vorgesehenen Eid zu leisten.

Bitte sehr, Herr Potocki

...

Der Gerichtshof nimmt Ihre Erklärung zu Protokoll.

Herr Moura Ramos

...

Der Gerichtshof nimmt Ihre Erklärung zu Protokoll.

## **Ansprache des Richters am Gericht erster Instanz Bo Vesterdorf anlässlich des Ausscheidens des Präsidenten Vilaça**

Herr Präsident, meine Herren Mitglieder des Gerichtshofes, Exzellenzen, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren!

Für das Gericht geht heute ein erster Abschnitt seiner Existenz zu Ende, weil es seinen ersten Präsidenten verabschieden muß. Dies ist also für uns ein Augenblick von ganz besonderer Bedeutung.

Die Aufgabe des Präsidenten eines Gerichts und vor allem eines Gerichts wie des unsrigen, das aus Richtern aus fünfzehn verschiedenen Staaten zusammengesetzt ist, ist zweifellos schwierig. Für die Aufgabe, die Präsident Vilaça zu erfüllen hatte, gilt dies in noch höherem Maße.

Er hatte die Leitung und die Präsidentschaft bei der Errichtung eines ganz neuen Gerichts auszuüben, das es überdies in eine bereits bestehende Institution einzufügen galt. Diese Aufgabe war nicht frei von Problemen, aber Sie werden sicher mit mir darin übereinstimmen, daß Präsident Vilaça sie mit Diplomatie und Flexibilität aufs beste zu erfüllen vermocht hat.

Herr Vilaça hat die Präsidentschaft des Gerichts in einer Weise auszuüben gewußt, daß sein Name in allen juristischen Kreisen ein Synonym für das Gericht geworden ist.

Lieber José Luís, dein Ausscheiden nach sechs Jahren Präsidentschaft versetzt uns ein wenig in die Lage von Soldaten ohne ihren General. Es wird wahrscheinlich in den ersten Wochen nach deinem Ausscheiden eine gewisse tastende Suche nach dem weiteren Weg geben, doch dann wird, wie in solchen Situationen üblich, jemand die Nachfolge übernehmen, und man kann glücklicherweise feststellen, daß du, was keineswegs überraschend ist, keine Unordnung zurückläßt. Du hast es im Gegenteil in diesen sechs Jahren verstanden, das Gericht mit einer solchen Effizienz und einer solchen Autorität zu organisieren und zu leiten, daß man nach der ersten Einarbeitungszeit nunmehr zweifellos behaupten kann, daß das Gericht seine Funktion als Gemeinschaftsgericht erster Instanz innerhalb des Organs Gerichtshof voll und ganz erfüllt.

Daß die Regierungen mit der Wahl von Herrn Vilaça als erstem Präsidenten des Gerichts seinerzeit eine gute Wahl getroffen haben, ist in der Praxis durch die Art und Weise, wie er sein Amt ausgeübt hat, hinlänglich bewiesen worden. Es ist auch von seinen Kollegen beim Gericht durch seine Wiederwahl zum Präsidenten vor drei Jahren

voll und ganz bestätigt worden. Zu seiner schon beeindruckenden Laufbahn als Professor der Rechtswissenschaft, Generalanwalt beim Gerichtshof, Staatssekretär und Verfasser zahlreicher juristischer Aufsätze, um nur einige Elemente seiner Karriere zu erwähnen, kommt nunmehr als Glanzlicht der Titel eines Präsidenten des Gerichts von 1989 bis 1995 hinzu.

José Luís, du hinterläßt wichtige Spuren in der Rechtsprechung des Gerichts. Diese Spuren sind im Bereich der einstweiligen Anordnungen besonders sichtbar und bedeutungsvoll. Niemals in der Geschichte des Gerichtshofes mußte jährlich über so viele Anträge auf einstweilige Anordnung entschieden werden, wie in den letzten Jahren bei dir als Präsident anhängig waren. Und niemals gab es, so ist wohl hinzuzufügen, so viele Anträge auf einstweilige Anordnung, die so vielschichtige Rechtsprobleme aufwarfen.

Gestatten Sie mir, abschließend einige persönlichere Worte zu sagen. Lieber José Luís, du wirst uns in Zukunft auch aus anderen Gründen sehr fehlen. Du bist ein Kollege gewesen, der wegen seiner persönlichen Eigenschaften sehr geschätzt war. Optimismus, Humor, Loyalität, Herzlichkeit und Freundlichkeit waren die Eigenschaften, die du an den Tag gelegt hast. Mit diesen Eigenschaften hast du es verstanden, innerhalb des Gerichts unter den Kollegen einen echten Teamgeist und eine freundschaftliche Atmosphäre zu schaffen. Dazu kommt die herzliche Gastfreundschaft, die deine Frau Marie-Charlotte und du uns insbesondere bei den Essen in eurem Zuhause erwiesen haben. Wir werden euch beide sehr vermissen. Wir wünschen euch Glück. Wenn ich es recht verstanden habe, werdet ihr zumindest noch eine Zeitlang hier in Luxemburg bleiben. Wir werden also zweifellos das große Vergnügen haben, euch in Zukunft weiterhin von Zeit zu Zeit zu begegnen.

## **Ansprache von José Luís da Cruz Vilaça anlässlich seines Ausscheidens**

Herr Präsident des Gerichtshofes, meine Damen und Herren Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts, Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Meine ersten Worte sind natürlich Worte des Dankes.

Zunächst danke ich Ihnen, Herrn Präsidenten Rodríguez Iglesias für die freundschaftlichen Worte, die Sie für mich gefunden haben, aber auch für die vorzügliche Atmosphäre der Zusammenarbeit zwischen den beiden Gerichten, zu deren Entstehung Sie im Laufe des Jahres, in dem ich das Vergnügen der Zusammenarbeit mit Ihnen hatte, beigetragen haben. Die regelmäßigen Zusammenkünfte zwischen den Präsidenten und den Kanzlern der beiden Gerichte, die wir schon in der Zeit Ihres Vorgängers, des Präsidenten Ole Due, und des Kanzlers Jean-Guy Giraud zu einer festen Praxis gemacht hatten, waren ein bevorzugtes Instrument dieser Zusammenarbeit. Diese Zusammenkünfte haben es uns ermöglicht, unsere Gerichtspraxis und -tätigkeit besser zu koordinieren und uns in einem Klima der Herzlichkeit und der Effizienz über die gemeinsamen Ausrichtungen abzustimmen, die unserer Arbeit gegeben werden konnte.

Mein herzlicher Dank gilt auch meinen Freunden und Kollegen, den Mitgliedern des Gerichtshofes, deren Herzlichkeit, ausgesuchte Höflichkeit und Intelligenz jede Begegnung zu einer Gelegenheit der Bereicherung und anregender geistiger Befriedigung haben werden lassen.

Im Zusammenhang der Beziehungen zwischen den beiden Gerichten muß indessen zwingend auf die außerordentliche Mitwirkung der beiden Kanzler verwiesen werden, deren klare Erkenntnis der gemeinsamen Interessen des Organs uns geholfen hat, in einem zuweilen extrem schwierigen administrativen und haushaltsmäßigen Zusammenhang möglichst angemessene Lösungen zu finden.

Ich wende mich sodann an Sie, Herr Kammerpräsident Bo Vesterdorf, um Ihnen für Ihre großzügigen Worte zu danken. Indem ich mich an Sie richte, richte ich mich auch an alle meine Kolleginnen und Kollegen vom Gericht, um ihnen für ihre loyale und effiziente Mitarbeit zu danken. Das Funktionieren des Gerichts, das wir gemeinsam auf den Weg gebracht haben und dem seit Januar die Mitwirkung der drei neuen Kolleginnen und Kollegen zugute kommt, die wir bei der Erweiterung der Gemeinschaft mit Freude hier empfangen haben, ist eine gemeinsame Leistung, die nur durch Ihre Hingabe und Ihre Kompetenz ermöglicht wird. Zwar war die Aufgabe, die wir vor sechs Jahren in Angriff nahmen, nicht immer leicht, aber ohne Ihren Einsatz

und Ihre Mithilfe wäre sie es noch weit weniger gewesen. Außerdem sind Marie-Charlotte und ich Ihnen sowie Ihren Ehegatten für unzählige Beweise der Hochschätzung und der Freundschaft zu Dank verpflichtet. Ich werde jedenfalls unsere Sitzungen, unsere Beratungen und unsere Plenarkonferenzen — kurz: die Erörterungen, die unseren Alltag beim Gericht belebten —, aber auch unsere Begegnungen in der Freizeit und unsere freundschaftlichen Zusammenkünfte in lebhafter Erinnerung behalten.

Obwohl er heute nicht unter uns sein kann, möchte ich mich nunmehr im besonderen an Kammerpräsidenten Jacques Biancarelli als denjenigen meiner Kollegen wenden, der mich in der Stunde des Abschiedes begleitet. Lieber Jacques, wir alle wissen, daß durch deine Ernennung zum Richter beim Gericht erster Instanz vor sechs Jahren ein vorzüglicher Jurist und ein großer Kenner des Gemeinschaftsrechts zu uns gestoßen ist. Durch eine mehrjährige Erfahrung am Gerichtshof als Mitarbeiter des Richters Galmot hastest du dir bereits die Achtung der juristischen Kreise der Gemeinschaft erworben.

Zur Schärfe und zum systematischen Charakter deines juristischen Denkens, das an den vorzüglichen Rechts- und Verwaltungsschulen Frankreichs herausgebildet worden war, haben gewiß die Jahre einer brillanten Karriere im Dienst des französischen Staatsrates beigetragen, jenes obersten Gerichts, das dem Gerichtshof so viele Mitglieder von hohem Wert geschenkt hat.

Die Tätigkeit von Jacques Biancarelli am Gericht war durch seinen Glauben an die Rechtsstaatlichkeit und an die Bedeutung der Rechtssicherheit, durch seine Sorge um eine strenge Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe unter Beachtung des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes geprägt. Seine erstaunliche Arbeitskraft, sein aufmerksames und eingehendes Studium der Akten — sei es derer, mit denen er als Berichterstatter befaßt war, oder derjenigen, über die die Kammer, der er angehörte, zu entscheiden hatte — sind dem Gericht in höchstem Maße zum Vorteil gereicht.

Aber ich möchte auch die Beharrlichkeit seines Engagements für Europa und die Überzeugungskraft hervorheben, mit der er sich stets für die Verteidigung der menschlichen Grundwerte eingesetzt hat.

Dieselbe Überzeugungskraft hat er stets auch bei den Erörterungen und Beratungen des Gerichts an den Tag gelegt, was seinen Opponenten das Leben niemals einfach gemacht hat.

Kurz: Die Mitwirkung von Jacques Biancarelli an der Arbeit des Gerichts hat, obwohl sie auf eine einzige Amtszeit beschränkt war, die Rechtsprechung unseres Gerichts in der Sache wie in der Form geprägt.

Lieber Jacques, wir wünschen dir eine baldige Genesung. Dir selbst wie auch deiner hier anwesenden Gattin und eurer Familie wünschen wir außerdem viel Erfolg in dem neuen Lebensabschnitt, der nun beginnt. Auf jeden Fall möchte ich den Wunsch äußern, daß dem Gemeinschaftsrecht und dem Aufbau Europas weiterhin dein Beitrag zugute kommen möge.

Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Das Gericht erster Instanz hat seine Arbeit zu einem Zeitpunkt aufgenommen, als in Europa mit dem Fall der Berliner Mauer und der Demokratisierung der Länder des Ostens eine Periode der grundlegenden Wandlung begann. Europa ist noch immer auf der Suche nach einem neuen Gleichgewicht. Der Maastrichter Vertrag, der inzwischen unterzeichnet worden ist und in Kraft getreten ist, hat nicht alle erwarteten Antworten auf die neuen Anforderungen gegeben, denen sich unsere Europäische Union stellen muß. Diese Anforderungen werden indessen mit Sicherheit im Laufe der Regierungskonferenz, die bald beginnen wird, zum Ausdruck gebracht werden.

Die Erfahrung zeigt, daß der Aufbau Europas und die Solidität des Gemeinschaftsgebäudes auf drei wesentliche Pfeilern beruhen: einem klaren politischen Willen, der von den europäischen Völkern geteilt wird, dem Handeln gewichtiger politischer Persönlichkeiten, die diesem Willen Ausdruck zu verleihen und ihn zu verwirklichen vermögen, und die Funktionsfähigkeit starker und geachteter gemeinsamer Institutionen, die die ihnen durch die Verträge übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Es sei mir gestattet, den Wunsch auszusprechen, daß es der Regierungskonferenz gelingen möge, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich die Personalität der Europäischen Union in der Welt klar zeigt und daß ihre Institutionen in die Lage versetzt werden, unter Beachtung der grundlegenden Errungenschaften, zu deren Festigung die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts beigetragen hat, sowie unter Verstärkung der Instrumente zum Schutz der Grundrechte und der Freiheit des Bürgers im neuen europäischen Kontext wirksam zu handeln.

In diesem Geist haben wir, so glaube ich, der Regierungskonferenz unsere jeweiligen Überlegungen übermittelt. Von diesem Geist haben wir uns im übrigen auch in diesen sechs Jahren der Tätigkeit des Gerichts leiten lassen.

Wir haben für uns eine allgemeine Leitlinie festgelegt, die darauf abzielte, einen Ausgleich zwischen der Strenge und der Qualität der gerichtlichen Kontrolle einerseits und der Geschmeidigkeit der funktionellen Regeln und der Fähigkeit zur ständigen Anpassung an den wachsenden Umfang und die zunehmende Differenzierung des Streitstoffes andererseits herzustellen. Gleichzeitig galt es der Gefahr zu begegnen, daß die innere Einheit der Rechtsprechung durch die Erhöhung der Zahl der Spruchkörper beeinträchtigt wird. Die Ergebnisse des bisherigen Handelns unterliegen natürlich — selbstverständlich außer der Überprüfung durch den Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren — dem Urteil und der Kritik der Betroffenen und der juristischen

Kreise; doch sagt mir mein persönliches Gefühl, daß wir die von uns festgelegte Richtung eingehalten haben und daß größtmögliche Anstrengungen unternommen worden sind, um das Programm zu verwirklichen, das wir bei unserer Amtseinsitzung für uns festgesetzt hatten.

Die Zukunft hält indessen für das Gemeinschaftsgericht noch größere Herausforderungen bereit. Wenngleich ich anderen Lösungen, die eine Verbesserung der Voraussetzungen für eine zügige und wirksame Rechtspflege verbessern können, weiterhin aufgeschlossen gegenüberstehe, bin ich der Ansicht, daß die Erhaltung der Stabilität des Rechtsprechungsgefüges der Gemeinschaft und seines institutionellen Zusammenhalts von wesentlicher Bedeutung sind. Was das Gericht angeht, so wird es von nun an Sache meiner Kolleginnen und Kollegen sein, sich gestützt auf die von dem Gericht im Laufe von sechs zuweilen anstrengenden, aber befriedigenden Jahren erworbene Erfahrung und auf den Teamgeist, den wir untereinander herzustellen vermocht haben, dieser Herausforderung zu stellen.

Nach meinem und Jacques Biancarellis Ausscheiden werden unsere Plätze André Potocki und Rui de Moura Ramos zufallen. Das Vertrauen, das die Regierungen der Mitgliedstaaten ihnen gegenüber erwiesen haben, erscheint mir voll und ganz gerechtfertigt, und ich bin sicher, daß ihr Beitrag zur Arbeit des Gerichts beachtlich sein wird.

Namens aller Kolleginnen und Kollegen vom Gericht und in meinem eigenen Namen wünsche ich Ihnen vollen Erfolg bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit.

*Em particular a ti — meu caro e velho Amigo Rui Moura Ramos — quero exprimir a grande satisfaçao com que te vejo hoje tomar posse do mesmo lugar de juiz que ocupei durante seis anos. Nao poderia ter desejado para o Tribunal melhor juiz português.*

Mit innerer Bewegung denke ich heute auch an einen anderen sehr teuren Freund, René Joliet, den wir vor so kurzer Zeit verloren haben. Gestatten Sie mir, Herr Präsident, den guten Wünschen für seinen Nachfolger Melchior Wathelet die meinen und die des Gerichts hinzuzufügen.

Es ist nun der Augenblick gekommen, das Gemeinschaftsgericht zu verlassen, dem zu dienen ich fast neun Jahre lang die Ehre hatte. In der Tat kann ich nicht umhin, in meiner Erinnerung die Zeit, die ich am Gericht verbringen durfte, mit den beinahe drei Jahren, in denen ich das Privileg hatte, das Amt eines Generalanwalts am Gerichtshof auszuüben, zu einer Einheit zu verbinden.

So viele Jahre habe ich in Luxemburg verbracht, diesem schönen und gastlichen Land, wo das Herz Europas so stark schlägt.

Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, dem Herrn Premierminister und den Mitgliedern der luxemburgischen Regierung meine Gefühle für das Großherzogtum mitzuteilen.

Ich möchte heute — durch Sie, Herr Hofmarschall — gegenüber ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin sowie gegenüber der Großherzoglichen Familie meinen tiefsten Respekt und meinen Dank für das Interesse, das sie gegenüber dem Gericht an den Tag gelegt haben, und für die Aufmerksamkeit, die sie meiner Frau und mir geschenkt haben, zum Ausdruck bringen.

*Gostaria igualmente de saudar a presença nesta sessão, em representação do Governo português, do Senhor Secretário de Estado dos Assuntos Europeus, meu amigo Dr. Victor Martins. É uma presença à qual não posso deixar de atribuir uma importância muito particular na medida em que ela exprime o indiscutível empenhamento comunitário do Governo português, associando-o, de forma visível, a um acto com significado na vida da instituição judicial da Comunidade.*

Für ihre Anwesenheit danke ich auch den Damen und Herren Botschaftern, unter denen sich auch einige sehr liebe Freunde befinden. Zwischen ihnen und mir haben fruchtbare Beziehungen entwickelt werden können, und ich darf wohl annehmen, daß sie dazu beigetragen haben, das Verständnis der von ihnen vertretenen Staaten für die Tätigkeit des Gerichts zu verbessern.

Einen besonderen Gruß möchte ich noch den Vertretern der anderen und insbesondere der in Luxemburg ansässigen Organe der Europäischen Union entbieten. Ich darf sie meiner persönlichen Hochachtung versichern und ihnen sagen, wie sehr ich das Klima der Zusammenarbeit und Herzlichkeit geschätzt habe, das unsere Beziehungen gekennzeichnet hat.

Ich wende mich schließlich all denen zu, die innerhalb des Organs arbeiten, um ihnen sehr herzlich zu danken. In diesem „gemeinsamen Haus“ unterstützen alle, die dem Gerichtshof zuarbeiten, in der einen oder anderen Weise, unmittelbar oder mittelbar, auch das Gericht.

Beim Kanzler des Gerichtshofes, Herrn Roger Grass, möchte ich mich nachdrücklich für die vorzügliche Zusammenarbeit während der Zeit bedanken, in der wir auf beruflicher wie auf persönlicher Ebene sehr vertrauensvolle Beziehungen entwickelt haben. Die Qualität dieser Beziehungen hat, dessen bin ich sicher, in großem Maße dazu beigetragen, die Probleme zu vermindern und zu lösen, die mit der Funktionsweise einer manchmal sehr originellen — um nicht zu sagen: eigenartigen — und überdies durch die, gemessen am Bedarf, chronische Unzulänglichkeit der Mittel gekennzeichnete Verwaltungsstruktur verbunden sind.

Aber das Wunder der Vervielfachung der verfügbaren Sach- und Personalmittel wäre nicht möglich gewesen, ohne die Kompetenz und den Arbeitseinsatz des mit der Verwaltung betrauten Hilfskanzlers, der Direktoren, der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Dienststellen sowie aller Beamten und sonstigen Bediensteten des Organs, die während dieses Zeitraums ihren Beitrag zur Arbeit des Gerichtshofes geleistet haben.

Die Art und Weise, in der die einen wie die anderen ihre Aufgabe erfüllen, ist eine unerlässliche Grundlage für das Funktionieren der Gemeinschaftsjustiz und trägt in höchstem Maße zur Würde des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaften bei.

In diesem Zusammenhang möchte ich meine Sympathie für die Personalvertretung beim Gerichtshof zum Ausdruck bringen, die ihre Tätigkeit so tatkräftig ausübt. Ihrem derzeitigen Vorsitzenden, Herrn Guy Lequime, möchte ich sagen, wie sehr ich den exemplarischen Charakter der zwischen uns hergestellten Beziehungen geschätzt habe.

Ich wende mich nunmehr ganz besonders an die unmittelbaren Mitarbeiter des Gerichts, beginnend mit dem gesamten Personal der Kanzlei und unter diesem insbesondere denjenigen, die an der schwierigen Phase der Errichtung des Gerichts teilgenommen haben. Ich bedauere, daß ich sie nicht alle namentlich erwähnen kann, und möchte ihnen öffentlich meinen und des Gerichts tiefen Dank für den außerordentlichen Einsatz und die große Professionalität aussprechen, die sie zu jeder Zeit, manchmal unter extrem schwierigen Arbeitsbedingungen, an den Tag gelegt haben.

Man muß sagen, daß sie in der Person des Kanzlers Hans Jung einen „Gran-Capitan“ gehabt haben. Hans war für alle Tage beim Gericht ein Freund, ein Kamerad, und er war überdies ein Mitarbeiter, dessen beruflicher und menschlicher Qualitäten wegen ich lebhaft bedauere, daß unsere Wege sich trennen.

Das Gericht verfügte in den Kabinetten der Richter auch über hochqualifizierte Mitarbeiter — Referentinnen und Referenten, Assistentinnen und Assistenten sowie Sekretäre und Sekretärinnen — die allesamt Stützen unserer Rechtsprechungstätigkeit waren. Ich danke ihnen sehr herzlich für ihre hingebungsvolle Tätigkeit und ihren sehr wertvollen Beitrag zu unserer gesamten Arbeit.

Zu unserer „engeren Garde“ gehört aber auch die Einheit der Urteilslektorin, als welche die ganze Zeit über Frau Evelyne Tichadou tätig war, deren diskrete, wirksame und kompetente Intervention zur Verbesserung der Qualität unserer Urteile und Beschlüsse beigetragen hat.

Ich möchte nicht den Beitrag einer weiteren Gruppe von einsatzbereiten Arbeitern vergessen, nämlich die Amtsbotinnen und Amtsboten, die Sitzungsboten und die im Dienst des Gerichts stehenden Chauffeure. Sie haben die Kräfte ihrer, gemessen am Umfang des Bedarfs, kleinen Gruppe so aufgeteilt, daß sie immer dort anwesend

waren, wo ihre Mitarbeit benötigt wurde. Ohne deswegen die anderen vergessen zu wollen, möchte ich ganz besonders Herrn Daniel Lopes danken, der mich gekonnt und in völliger Sicherheit während meiner ganzen Amtszeit regelmäßig gefahren hat und dessen Einsatzbereitschaft nur sein Humor gleichkommt.

Mein letzter — aber dennoch aufrichtiger — Dank gilt schließlich den Mitgliedern meines Kabinetts. Denjenigen, die mir — wie Luís Miguel Pais Antunes, Nuno Piçarra, Carlos Pinto Correia und Margarida Afonso — als Referenten oder als Referentin oder — wie Walter Mölls — in entsprechender Weise zugearbeitet haben, sowie meiner unermüdlichen und unersetzbaren Assistentin Marie Antonieta Tavares und meinen Sekretärinnen Gillian Byrne und Silvana Merino möchte ich meinen besten Dank für die außerordentliche Qualität ihrer Arbeit, aber auch für ihre jederzeitige Einsatzbereitschaft, Loyalität und Freundschaft im Rahmen ihrer Mitarbeit danken, durch die das Kabinett zu einem kleinen leistungsfähigen Team geworden ist.

Exzellenzen, meine Damen und Herren,

es ist ein freudiges Ereignis, wenn die Mitglieder des Gerichts zum ersten Mal in einer feierlichen Sitzung ihre Amtstracht tragen. Dieses Ereignis fällt mit der Veranstaltung zusammen, bei der ich sie zum letzten Mal trage.

Der Abschied, der gestern noch eine bloße Metapher war, wird heute Wirklichkeit! Man muß sich, wie der Dichter gesagt hat, auf die Zukunft vorbereiten wie auf eine schwierige Prüfung. Ich glaube, das Gericht und ich selbst sind dieser Lösung gefolgt.



**Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 27. September 1995**

anlässlich des Amtsantritts des Europäischen Bürgerbeauftragten

- Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias anlässlich der Abgabe der feierlichen Verpflichtungserklärung durch Herrn Söderman . . . . . S. 157
- Ansprache von Herrn Söderman . . . . . S. 161



## **Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias anlässlich der Abgabe der feierlichen Verpflichtungserklärung durch Herrn Söderman<sup>1</sup>**

Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Der Grund unseres heutigen Zusammenkommens ist ein Ereignis, das ich ohne Zögern als historisch bezeichnen möchte: der Amtsantritt des Europäischen Bürgerbeauftragten in dieser feierlichen Sitzung, in der er sich öffentlich verpflichten wird, die mit seinem Amt verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Gerne hätte ich eine Rede auf die Persönlichkeit, die dazu bestimmt worden ist, dieses hohe Amt auszuüben, auf schwedisch oder finnisch gehalten. Leider bin ich dazu nicht in der Lage und verwende daher meine eigene Sprache, die Sie, Herr Söderman, in bewundernswerter Weise beherrschen.

Der neue Artikel 138e des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht die Ernennung eines Bürgerbeauftragten vor und schafft damit ein neues Instrument zur Kontrolle der Gemeinschaftsorgane.

Dadurch wird der politischen Kontrolle durch das Parlament, der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz und der Kontrolle des Finanzgebarens durch den Rechnungshof eine vierte Kontrollmöglichkeit, die des Bürgerbeauftragten, hinzugefügt, die im übrigen eng mit dem Europäischen Parlament verknüpft ist.

Die Schaffung dieser neuen Kontrollmöglichkeit, deren Vorläufer und Modell die verschiedenen ähnlichen Einrichtungen sind, die sich in einigen Mitgliedstaaten, ausgehend von dem ursprünglichen Beispiel des Ombudsmanns in Schweden und in anderen nordischen Ländern, herausgebildet haben, bedeutet zweifellos eine qualitative Bereicherung des institutionellen Gefüges der Europäischen Gemeinschaft.

Ich möchte hervorheben, daß es sich um eine der bedeutendsten Maßnahmen im Rahmen des Vertrages für die Europäische Union handelt, die darauf abzielen, den Bürgern den Aufbau Europas näherzubringen. Außerdem ist das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, als eines der Grundelemente der Gemeinschaftsbürgerschaft vorgesehen worden.

<sup>1</sup>

Übersetzung aus dem Spanischen.

Zu Recht ist aber der Zugang zum Bürgerbeauftragten nicht den Bürgern der Europäischen Union vorbehalten worden, sondern er steht jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat offen.

Der besondere Zweck der Tätigkeit, mit der der Bürgerbeauftragte betraut worden ist, besteht darin, Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft aufzudecken und abzustellen.

Zu diesem Zweck wird ihm eine weit gefaßte Befugnis eingeräumt, von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durchzuführen, die er für gerechtfertigt hält.

Dabei ist hervorzuheben, daß die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten durch Erteilung der Auskünfte, die er im Zuge seiner Untersuchungen anfordert, nicht nur den Gemeinschaftsorganen, sondern auch den Behörden der Mitgliedstaaten obliegt.

Die Befugnisse des Bürgerbeauftragten sind klar gegenüber denen der Rechtsprechungsorgane abgegrenzt, und seine Entscheidungen sind nicht verbindlich. Ich bin jedoch sicher, daß Ihre Beziehungen zum Europäischen Parlament und zu den betroffenen Organen sowie die von Ihnen ausgesprochenen Empfehlungen einen entscheidenden Einfluß auf die Qualität der Gemeinschaftsverwaltung haben werden.

Wichtig scheint mir auch der Hinweis auf die in Artikel 5 des Beschlusses über das Statut des Bürgerbeauftragten vorgesehene Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den in bestimmten Mitgliedstaaten bestehenden Stellen gleicher Art. Die Tatsache, daß verschiedene dieser Stellen in der heutigen Sitzung vertreten sind, rechtfertigt die Erwartung, daß diese Zusammenarbeit wirksam sein wird.

Wie bei jeder neugeschaffenen Einrichtung werden die Entscheidungen, die Praxis und letzten Endes die Persönlichkeit des ersten Amtsinhabers entscheidend sein.

Als das Parlament Sie, Herrn Södermann, unter anderen hochangesehenen Bewerbern auswählte, hat es sicher den beeindruckenden persönlichen und beruflichen Lebensweg berücksichtigt, der Sie als eine Persönlichkeit von offenkundiger Erfahrung und Kompetenz für die Ausübung des Amtes des Bürgerbeauftragten ausweist.

Gestatten Sie mir, nur einige der äußerst verantwortungsvollen Aufgaben zu nennen, die Sie im nationalen wie im internationalen Bereich wahrgenommen haben: Sie waren Vertreter Finnlands im Exekutivrat der Internationalen Arbeitsorganisation, Vorsitzender der Internationalen Kommission für Chile, Abgeordneter und Vorsitzender verschiedener Ausschüsse des Parlaments Ihres Landes, Gouverneur der Provinz

Uusimaa und Minister für Justiz, soziale Angelegenheiten und Gesundheit. Hervorzuheben ist vor allem Ihre Tätigkeit als parlamentarischer Ombudsmann, die sie seit 1989 ausgeübt haben. Außerdem haben Sie diese Institution und ihre Funktionsweise in zahlreichen Vorträgen und Veröffentlichungen sowohl unter nationalem Gesichtspunkt als auch in systemvergleichender Hinsicht untersucht und erläutert.

Die Art und Weise, in der Sie Ihre hohen Ämter ausübten, hat Ihnen sowohl in Ihrem Land als auch auf internationaler Ebene den Ruf einer gebildeten, erfahrenen und effizienten Person und zugleich eines bescheidenen, umgänglichen und ausgeglichenen Mannes eingetragen.

Herr Bürgerbeauftragter: Die europäischen Bürger wünschen und hoffen, daß die Europäische Union immer demokratischer und transparenter, bürger näher, aufgeschlossener für ihre Anliegen, aufmerksamer für ihre Sorgen und sensibler gegenüber ihren Schwierigkeiten wird. Ich bin sicher, daß Sie durch Ihr Handeln erheblich zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen werden.

Im Namen aller Mitglieder des Gerichtshofes spreche ich Ihnen unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Ausübung des hohen Amtes aus, das Ihnen übertragen worden ist.

Ich darf Sie nunmehr bitten, die in Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses über das Statut des Bürgerbeauftragten vorgesehene feierliche Verpflichtungserklärung abzugeben.



## **Ansprache von Herrn Söderman<sup>1</sup>**

Herr Präsident des Gerichtshofes, meine Herren Mitglieder des Gerichtshofes, meine Herren Bürgerbeauftragte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, meine Herren Vorsitzenden der nationalen Petitionsausschüsse, verehrte Gäste!

Es bedeutet für mich eine große Ehre, daß ich vor so ausgezeichneten Persönlichkeiten, die sich zu dieser feierlichen Sitzung für diese neue im Dienst der Völker Europas stehende Einrichtung versammelt haben, das Wort ergreifen darf.

Ich danke besonders für die freundlichen Worte des Herren Präsidenten des Gerichtshofes wie auch für seine guten Wünsche für die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Aufgabe. Sie soll, worauf Sie zu Recht hingewiesen haben, dazu beitragen, bei den europäischen Bürgern das Gefühl für die Zugehörigkeit zu einer immer engeren und solidarischeren Union in allen Bereichen zu verstärken.

Sie haben auch vom Symbolwert des Bürgerbeauftragten gesprochen. Im allgemeinen schaffen die Länder solche Einrichtungen, um ihre Demokratie und den Rechtsstaat zu stärken und zu fördern. Dies gilt etwa für Spanien, nach seinem erfolgreichen Eintritt in die Demokratie vor nunmehr fast 20 Jahren. Ebenso haben sich zahlreiche Länder Lateinamerikas sowie Mittel- und Osteuropas in jüngster Zeit verhalten. Was aber kann die Europäische Union zu diesem Schritt veranlaßt haben? Die Tätigkeit der Gemeinschaft stand stets im Einklang mit dem Recht. Außerdem hatten die Europäer das Recht, beim Parlament Petitionen einzureichen, die dann aktiv behandelt wurden.

Die Idee, die der Einrichtung des Amtes des Bürgerbeauftragten zugrunde lag, war die Förderung der Gemeinschaftsbürgerschaft, und der Versuch, den Bürgern ihre Beziehungen zur europäischen Verwaltung zu erleichtern. Der Bürgerbeauftragte wird sich mit anderen Worten vornehmlich dafür einsetzen müssen, den europäischen Bürgern und Zusammenschlüssen zu ihren Rechten zu verhelfen und dadurch die Qualität der Tätigkeit der europäischen Verwaltung in menschlicher Hinsicht zu verbessern. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe muß er sich auf das Recht ausrichten.

Kritiker fragen: Ist dies machbar? Hat dieser Bürgerbeauftragte genügend Befugnisse angesichts der Tatsache, daß er eine schwächere Stellung innehat als der klassische 1809 in Schweden geschaffene Ombudsmann? Ist sein Mandat nicht zu eng, da er doch

<sup>1</sup>

Übersetzung aus dem Spanischen.

nur das Recht hat, Mißstände innerhalb der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften aufzuspüren?

Ich bin überzeugt, daß die Befugnisse und das Mandat des europäischen Bürgerbeauftragten, die teilweise nach dem Vorbild des französischen „Médiateur“, des britischen „Parliamentary Commissioner“ und des nordischen Systems ausgestaltet sind, gute Möglichkeiten bieten, diese Bemühungen mit Erfolg zu krönen. Schließlich wird die Arbeit des Bürgerbeauftragten zum größten Teil darin bestehen, überzeugend und angemessen zugunsten vernünftiger Lösungen zu argumentieren.

Natürlich muß diese Arbeit sich im Einklang mit dem Recht vollziehen. Die Regeln des europäischen Rechts für eine ordnungsgemäße Verwaltung sind im wesentlichen den zahlreichen Entscheidungen des Gerichtshofes zu entnehmen. Nach diesen wird der Bürgerbeauftragte seine Arbeit auszurichten haben, ja sie sind für ihn eine wahre Fundgrube.

Ein anderes positives Element seiner künftigen Tätigkeit ist die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments sowie mit den Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschüssen der einzelnen Mitgliedstaaten, die auf diesem Gebiet eine wichtige Rolle spielen. Die Zusammenarbeit zwischen dem europäischen Bürgerbeauftragten und diesen Einrichtungen wird für die Förderung der richtigen Anwendung des europäischen Rechts auf allen Ebenen der Union unerlässlich sein.

Es ist viel über die Wichtigkeit der Unabhängigkeit des europäischen Bürgerbeauftragten gesprochen worden. Für mich stellt die Unabhängigkeit eine Einstellung, eine redliche Haltung gegenüber meiner eigenen Arbeit dar. Als der lateinamerikanische Schriftsteller Carlos Fuentes im vergangenen Jahr den Preis des Príncipe de Asturias erhielt, beschloß er, seine Dankesrede dem Thema „Die Durchdringung der Kulturen“ zu widmen, und griff zur Illustrierung seines Denkens auf die griechische Philosophie, die die Wiege der westlichen Kultur ist, zurück. Dabei bezog er sich auf Pindar, von dessen Ratschlägen er folgende drei aufgriff:

Bewundere nicht die Macht,  
hege keinen Abscheu gegen deinen Feind und  
verachte nicht diejenigen, die leiden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## **Feierliche Sitzung des Gerichtshofes vom 27. November 1995**

zum Gedenken an Generalanwalt Henri Mayras

### **Nachruf des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias**

Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Wir sind hier versammelt, um Henri Mayras Ehre zu erweisen, der von März 1972 bis März 1981 Generalanwalt war.

Montaigne hat geschrieben: „Alle Tage gehen dem Tod entgegen, der letzte kommt an.“ Für Henri Mayras ist dieser letzte Tag am 9. Juli dieses Jahres gekommen.

Keines der heute amtierenden Mitglieder des Gerichtshofes hat das Privileg gehabt, mit ihm am Gerichtshof zusammenzuarbeiten.

Jedoch hinterläßt jeder Richter, jeder Generalanwalt bei seinem Abschied den Zurückbleibenden und seinen Nachfolgern immer ein kleines Stück seiner selbst. Der Gerichtshof pflegt das Erinnern und das Traditionsbewußtsein. Sein kollektives Gedächtnis speist sich sowohl aus dem Wissen um das Recht, wie es sich im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet hat, als auch aus der Erinnerung an die Juristen, die zum gemeinsamen Werk beigetragen haben.

Henri Mayras hat diesem gemeinsamen Werk durch seine neunjährige Tätigkeit am Gerichtshof zweifellos einen unauslöschlichen Stempel aufgedrückt.

Kurz nach dem Ersten Weltkrieg geboren, ist er erst 20 Jahre alt, als Europa durch die militärischen Operationen des Zweiten Weltkriegs erneut mit Verwüstung und Not überzogen wird.

Wenn man die Jugend eines Mannes mit dem Titel „Von Krieg zu Krieg“ überschreiben könnte, so kann man sich bereits vorstellen, welch besonderes Gewicht die Geschichte für seine Vorstellung von der Zukunft der Menschheit im allgemeinen und der souveränen Staaten im besonderen hat. Wenn ferner die Präsenz der europäischen Staaten jenseits der Meere damals zu einem beträchtlichen Teil Ausdruck eines kolonialen Handelns ist, das im Widerspruch zu den Rechten und Bestrebungen der betroffenen Völker steht, so wird verständlich, daß dieser Mann eine Neigung für Projekte und Lösungen empfinden kann, die geeignet sind, die Wunden der Vergangenheit zu heilen und die künftigen Generationen zu schützen.

Die Laufbahn von Herrn Mayras, die sich ganz im Rahmen des öffentlichen Dienstes vollzog, wurde nachdrücklich durch seine aktive Teilnahme an der Verwirklichung von Lösungen geprägt, die auf derartige Ziele ausgerichtet waren: zunächst auf dem Gebiet des Postkolonialismus, dann auf dem der europäischen Einigung.

Seine ursprüngliche Hochschulausbildung war vielseitig, denn sie umfaßte das Studium der Rechtswissenschaft, der politischen Wissenschaften und der Volkswirtschaftslehre. 1941 erwirbt er das Lizentiat der Rechtswissenschaft, 1942 den Hochschulabschluß in öffentlichem Recht und Volkswirtschaftslehre und im selben Jahr den Abschluß an der École libre de sciences politiques.

Er wird zum Auswahlverfahren für den Conseil d'État zugelassen und wird im Alter von sechsundzwanzig Jahren als Auditeur Mitglied dieses obersten nationalen Gerichts.

Erste Erfahrung auf der internationalen Bühne erwirbt er im Jahr 1949. Vier Jahre lang übt er nun das Amt eines Bevollmächtigten der französischen Regierung bei der französisch-marokkanischen Schlichtungskommission aus. Gleichzeitig hat er daneben das Amt eines Berichterstatters beim Conseil supérieur de la sécurité sociale inne.

Noch nicht zweiunddreißig Jahre alt, wird er auf den Posten eines Fachberaters im Kabinett des Justizministers berufen.

Bald führt sein Weg wieder zu den marokkanischen Angelegenheiten zurück. 1953 wurde er zum Rechtsberater des Französischen Protektorats in Marokko abgeordnet. Er erlebt nun unmittelbar die sehr schwierige Periode der Unabhängigkeitserklärung Marokkos. Während seiner Abordnung wird Herr Mayras zum Maître des requêtes am französischen Conseil d'État ernannt.

Als Anfang 1956 die Unabhängigkeit Marokkos Wirklichkeit wird, wird er Rechtsberater der französischen Botschaft in Marokko. Als solcher nimmt er an allen Verhandlungen über die französisch-marokkanischen Abkommen über technische und administrative Zusammenarbeit und über Rechtshilfe sowie über das französisch-marokkanische Kulturabkommen teil.

Nach Abschluß dieser einzigartigen Erfahrung kehrt er am 1. Oktober 1958 nach Frankreich und zum Conseil d'État zurück. Er übt nunmehr das Amt des Staatskommissars in der Streitsachenabteilung aus.

Auf den Tag drei Jahre später wird er zum Obersten Gerichtshof Marokkos abgeordnet, um dort das Amt eines Präsidenten der Kammer für Verwaltungsstreitsachen auszuüben.

Diese dritte Zeit in Marokko zeigt sehr deutlich, welches Vertrauen und welchen Respekt Herr Mayras durch seine Kompetenz und seine Persönlichkeit in den höchsten Kreisen des neuen unabhängigen Staates hervorgerufen haben mußte. Denn ihn, einen der alten Kolonialmacht zugehörigen Ausländer, hatte man dazu berufen, nicht weniger als eine gerichtliche Befugnis auszuüben, deren Zweck es war, erforderlichenfalls im Rahmen eines Obersten Gerichts die Handlungen der öffentlichen Gewalt selbst zu beanstanden.

Diese Tätigkeit dauert fast drei Jahre, bis er dann zum Direktor der juristischen Abteilungen im französischen Justizministerium ernannt wird.

Er wird dieses wichtige Amt über sieben Jahre lang innehaben, bis er nur einige Wochen vor seiner Ernennung zum Generalanwalt am Gerichtshof zum ordentlichen Mitglied des Conseil d'État ernannt wird.

Wie eine Reihe anderer Kollegen entdeckt Herr Mayras den Gerichtshof, ohne sich zuvor auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts spezialisiert zu haben.

Doch dank seiner Fähigkeit, sich rasch neue Begriffe anzueignen und die herausragenden Punkte eines Falles, seien sie auch sehr technischer Art, herauszuarbeiten, sowie dank seines ausgezeichneten Gedächtnisses gelang es ihm sehr rasch, die Materie zu beherrschen und Schlußanträge vorzutragen, die durch Scharfsinn der Analyse, tadellosen Stil, Formulierungskunst und Prägnanz geprägt waren.

Im Anschluß an eine gründliche Untersuchung der Rechtsprechung auf dem jeweiligen Gebiet trug Herr Mayras mit großer intellektueller Redlichkeit die in Betracht kommenden Entscheidungen vor und führte dann mit Überzeugungskraft die von ihm bevorzugte Lösung aus, wobei er sich stets latent vom Gesichtspunkt der europäischen Integration leiten ließ.

Ihm wurde allgemein eine große geistige Unabhängigkeit zugesprochen.

Er bewies ein anhaltendes Interesse für bestimmte Gebiete des Gemeinschaftsrechts, insbesondere für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit. Sein Name wird insbesondere mit den Urteilen Sotgiu, Van Duyn und Reyners verbunden bleiben.

Seine gesamte Tätigkeit war sehr intensiv. Er hat in nahezu 180 Rechtssachen Schlußanträge gehalten.

Gelegentliche Gesundheitsprobleme hinderten ihn nicht daran, den Weg zu gehen, den er sich vorgenommen hatte. Sie veranlaßten ihn aber vielleicht, seine Tätigkeit beim Gerichtshof früher, als er es gewünscht hätte, nämlich Anfang 1981, zu beenden.

Abschließend möchte ich feststellen, daß Herr Mayras unabhängig von seinen beruflichen Fähigkeiten beim Gerichtshof die Erinnerung an einen höflichen, umgänglichen, freundlichen und großzügigen Menschen zurückließ, der es verstand, seinen Gesprächspartnern jede Befangenheit zu nehmen. Ich habe diese Qualitäten selbst erfahren dürfen, als ich das Vergnügen hatte, mich kurz nach meiner Ankunft beim Gerichtshof bei einem Essen mit ehemaligen Mitgliedern mit ihm zu unterhalten.

Frau Mayras, gestatten Sie mir, Ihnen und Ihrer Familie unser aufrichtiges Beileid auszusprechen.

Ich bitte Sie, sich nunmehr zusammen mit mir für einige Augenblicke im Gedenken an einen Menschen zu erheben, der uns auf dem Weg des europäischen Aufbaus vorausgegangen ist.

\*

\*

\*

## *Anhang I*



# **A — RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFES**

## **I — Analytisches Verzeichnis der Urteile des Gerichtshofes im Jahr 1995**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN .....	171
EAG .....	171
FREIER KAPITALVERKEHR .....	171
FREIER KWARENVERKEHR .....	172
FREIZÜGIGKEIT .....	174
GESELLSCHAFTSRECHT .....	179
HANDELPOLITIK .....	180
INSTITUTIONNELLES RECHT .....	180
LANDWIRTSCHAFT .....	181
ÖFFENTLICHER DIENST .....	185
RECHTSANGLEICHUNG .....	186
SOZIALPOLITIK .....	187
STAATLICHE BEIHILFEN .....	189
STEUERRECHT .....	189
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT .....	191
UMWELT UND VERBRAUCHER .....	192
VERKEHR .....	193
WETTBEWERB .....	193



Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
--------------	-------	----------	------------

## AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

C-334/93	23.02.1995	Bonapharma Arzneimittel GmbH / Hauptzollamt Krefeld	Freihandelsabkommen EWG-Österreich — Begriff des Ursprungserzeugnisses — Protokoll Nr. 3 — Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung — Bescheinigung EUR. 1
C-417/93	10.05.1995	Parlament / Rat	Technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei — Anhörung des Parlaments
C-434/93	06.06.1995	Ahmet Bozkurt / Staatssecretaris van Justitie	Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschuß des Assoziationsrates — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Fahrer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr — Dauernde Arbeitsunfähigkeit — Verbleiberecht
C-469/93	12.12.1995	Amministrazione delle finanze dello Stato / Chiquita Italia SpA	Unmittelbare Wirkung von Bestimmungen des GATT und der Lomé-Abkommen — Inländische Abgaben

## EAG

C-135/94	29.06.1995	Kommission / Italien	Vertragsverletzung — Richtlinie 89/618/Euratom — Zulässigkeit
----------	------------	----------------------	---

## FREIER KAPITALVERKEHR

C-484/93	14.11.1995	Peter Svensson u. a. / Ministre du Logement et de l'Urbanisme	Freier Dienstleistungsverkehr — Zinsvergütung für Baudarlehen — Darlehen, das bei einem Kreditinstitut aufgenommen wurde, das in dem die Vergütung gewährenden Mitgliedstaat nicht zugelassen ist
----------	------------	---	---

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-163/94, C-165/94 und C-250/94	14.12.1995	Lucas Emilio Sanz de Lera u. a.	Kapitalverkehr — Drittländer — Nationale Genehmigung für den Transfer von Banknoten

## FREIER WARENVERKEHR

C-358/93 und C-416/93	23.02.1995	Aldo Bordessa u. a.	Richtlinie 88/361/EWG — Staatliche Genehmigung zum Transfer von Banknoten
C-324/93	28.03.1995	The Queen / The Secretary of State for the Home Department, ex parte Evans Medical Ltd and Macfarlan Smith Ltd	Einfuhr eines Suchtstoffs (Diacetylmorphin)
C-459/93	01.06.1995	Hauptzollamt Hamburg-St. Annen / Thyssen Haniel Logistic GmbH	Gemeinsamer Zolltarif — Verordnung (EWG) Nr. 3618/86 des Rates — Tarif- nummern 21.07 und 30.03 — Mischungen von Aminosäuren für die Herstellung von Infusionslösungen
C-467/93	01.06.1995	Hauptzollamt München- West / Analog Devices GmbH	Gemeinsamer Zolltarif — Zoll- aussetzung — Analog-Digital- Umsetzer zur Berechnung des Durchschnittswerts variabler Wellenformen
C-391/92	29.06.1995	Kommission / Griechenland	Verarbeitete Milch für Säug- linge — Verbot des Vertriebs außerhalb von Apotheken
C-437/93	29.06.1995	Hauptzollamt Heilbronn / Temic Telefunken microelectronic GmbH	Aktiver Veredelungsverkehr — Beendigung durch das Verfah- ren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung — Mengenmäßige Beschrän- kungen

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-470/93	06.07.1995	Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e.V. / Mars GmbH	Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen — Ausstattung eines Erzeugnisses, die die freie Gestaltung der Wiederverkaufspreise beschränken und für den Verbraucher irreführend sein könnte
C-16/94	11.08.1995	Edouard Dubois et Fils SA u. a. / Garonor Exploitation SA	In einer privatrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Durchfahrtsgebühr — Abgabe gleicher Wirkung
C-63/94	11.08.1995	Groupement national des négociants en pommes de terre de Belgique / ITM Belgium SA und Vocarex SA	Verbot des Verkaufs mit einer äußerst niedrigen Gewinnspanne
C-485/93 und C-486/93	14.09.1995	Maria Simitzi / Dimos Kos	Steuerregelung für den Dodekanes — Abgabe zollgleicher Wirkung — Zeitliche Wirkung eines Vorabentscheidungsurteils
C-125/94	05.10.1995	Aprile Srl in liquidazione / Amministrazione delle Finanze dello Stato	Abgaben gleicher Wirkung — Verbot — Anwendbarkeit auf den Handel mit Drittländern
C-59/94 und C-64/94	17.10.1995	Ministre des Finances / Société Pardo & Fils u. a.	Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Getränke — Wein aus frischen Weintrauben — Sangría
C-36/94	26.10.1995	Siesse — Soluções Integrais em Sistema Software e Aplicações Ld.a / Director da Alfândega de Alcântara	Abfertigung der Waren zum freien Verkehr — Überschreitung der Frist für die Zuführung zu einer zollrechtlichen Bestimmung — Erhebung einer Gebühr
C-51/94	26.10.1995	Kommission / Deutschland	Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln — Artikel 30 EG-Vertrag und Richtlinie 79/112/EWG — Angabe einer im Verzeichnis der Zutaten aufgeführten Zutat in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-134/94	30.11.1995	Esso Española SA / Comunidad Autónoma de Canarias	Mineralölerzeugnisse — Pflicht zur Versorgung eines bestimmten Gebiets
C-17/94	07.12.1995	Denis Gervais u. a.	Besamung von Rindern — Gebietsmonopol — Beschränkungen der Ausübung des Berufs des Tierarztes
C-45/95	07.12.1995	Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Ceuta / Ayuntamiento de Ceuta	Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien — In Ceuta und Melilla anwendbare Rechtsvorschriften — Abgabe zollgleicher Wirkung
C-387/93	14.12.1995	Giorgio Domingo Banchero	Artikel 5, 30, 37, 85, 86, 90, 92 und 95 EWG-Vertrag
C-267/94	14.12.1995	Frankreich / Kommission	Rückstände aus der Stärkegewinnung — „Corn gluten feed“ — Zolltarifliche Einreichung
C-106/94 und C-139/94	14.12.1995	Patrick Colin u. a.	Erstattung bei der Verwendung von Zucker zur Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse — Halspastillen — Tonische Getränke — Tarifierung

## FREIZÜGIGKEIT

C-279/93	14.02.1995	Finanzamt Köln-Altstadt / Roland Schumacker	Artikel 48 EWG-Vertrag — Verpflichtung zur Gleichbehandlung — Besteuerung des Einkommens von Gebietsfremden
C-425/93	16.02.1995	Calle Grenzshop Andresen GmbH & Co. KG / Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Schleswig-Flensburg	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften
C-29/94 und C-35/94	16.02.1995	Jean-Louis Aubertin u. a.	Friseure — Richtlinie 82/489/EWG des Rates

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-365/93	23.03.1995	Kommission / Griechenland	Vertragsverletzung — Richtlinie 89/48/EWG — Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen
C-103/94	05.04.1995	Zoulika Krid / Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS)	Kooperationsabkommen EWG-Algerien — Artikel 39 Absatz 1 — Unmittelbare Wirkung — Diskriminierungsverbot — Geltungsbereich — Witwe eines algerischen Arbeitnehmers, der in einem Mitgliedstaat beschäftigt war — Zusatzbeihilfe des Fonds national de solidarité
C-325/93	06.04.1995	Union nationale des mutualités socialistes / Aldo Del Grosso	Zusammentreffen von Sozialleistungen — Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
C-147/94	06.04.1995	Kommission / Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung einer Richtlinie
C-7/94	04.05.1995	Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen / Lubor Gaal	Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Artikel 12 — Begriff des Kindes
C-384/93	10.05.1995	Alpine Investments BV / Minister van Financiën	Freier Dienstleistungsverkehr — Artikel 59 EWG-Vertrag — Verbot der telefonischen Kundenwerbung für Finanzdienstleistungen
C-327/92	18.05.1995	Rheinhold & Mahla NV / Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid	Soziale Sicherheit — Verpflichtung des Hauptunternehmers, vom säumigen Subunternehmern nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten
C-40/93	01.06.1995	Kommission / Italien	Vertragsverletzung — Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-123/94	01.06.1995	Kommission / Griechenland	Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Einstellung von Ausländern durch private Sprachschulen
C-451/93	08.06.1995	Claudine Delavant / Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung Nr. 1408/71 des Rates — In einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnender Arbeitnehmer — Sachleistungen für seine Familienangehörigen im Wohnstaat
C-422/93 bis C-424/93	15.06.1995	Teresa Zabala Erasun u. a. / Instituto Nacional de Empleo	Vorabentscheidungsersuchen — Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der gestellten Fragen durch das vorlegende Gericht — Umfang der Zuständigkeit des Gerichtshofes
C-109/94, C-207/94 und C-225/94	29.06.1995	Kommission / Griechenland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 90/618/EWG, 88/357/EWG und 90/619/EWG — Nichtumsetzung — Versicherungen
C-454/93	29.06.1995	Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening / Joop van Gestel	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmung des zuständigen Staates gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Wohnort und Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat — Aufgrund des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii gewährte Leistungen bei Arbeitslosigkeit
C-391/93	13.07.1995	Umberto Perrotta / Allgemeine Ortskrankenkasse München	Soziale Sicherheit — Arbeitsloser, dem gestattet wurde, sich in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufzuhalten — Gewährung von Leistungen bei Krankheit — Verlängerung der Aufenthaltsdauer

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-216/94	13.07.1995	Kommission / Belgien	Vertragsverletzung — Richtlinie 89/48/EWG — Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen
C-80/94	11.08.1995	G.H.E.J. Wielockx / Inspecteur der directe belastingen	Artikel 52 EG-Vertrag — Verpflichtung zur Gleichbehandlung — Besteuerung des Einkommens von Gebietsfremden
C-98/94	11.08.1995	Christel Schmidt / Rijksdienst voor Pensioenen	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Soziale Sicherheit — Nationale Antikumulierungsvorschriften — Leistungen gleicher Art
C-321/93	05.10.1995	José Imbernon Martínez / Bundesanstalt für Arbeit	Soziale Sicherheit — Familienbeihilfen — Wohnsitz im Inland
C-242/94	12.10.1995	Kommission / Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 90/619/EWG — Nichtumsetzung
C-227/94	17.10.1995	E. Olivieri-Coenen / Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging	Soziale Sicherheit — Arbeitsunfähigkeit — Bürgerlich-rechtlicher Arbeitsvertrag — Von einem Sondersystem für Beamte erfasste Tätigkeit — Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Nr. 4 Buchstabe a des die Niederlande betreffenden Abschnitts des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
C-111/94	19.10.1995	Job Centre Coop. arl	Nationale Rechtsvorschriften, die Privatunternehmen von der Tätigkeit der Vermittlung von Arbeitnehmern ausschliessen — Unzuständigkeit des Gerichtshofes
C-481/93	26.10.1995	R. Moscato / Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging	Soziale Sicherheit — Invalidität — Anwendbares Recht — Rechtsvorschriften des Typs A — Vorher bestehender Gesundheitszustand

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-482/93	26.10.1995	S.E. Klaus / Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging	Soziale Sicherheit — Krankheit — Vorher bestehender Gesundheitszustand — Zusammenrechnung der Versicherungszeiten
C-475/93	09.11.1995	Jean-Louis Thévenon u.a./ Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz	Soziale Sicherheit — Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Ersetzung der Abkommen der Mitgliedstaaten über soziale Sicherheit durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
C-152/94	16.11.1995	Openbaar Ministerie / Geert van Buynder	Niederlassungsfreiheit — Tierärzte — Rein interner Sachverhalt
C-443/93	22.11.1995	Ioannis Vougioukas / Idryma Koinonikon Asfalisseon (IKA)	Auslegung und Gültigkeit des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Auslegung der Artikel 48 und 51 des Vertrages — Sondersysteme für Beamte — Von einem griechischen Arzt in einem deutschen Krankenhaus ausgeübte Tätigkeit
C-394/93	23.11.1995	Gabriel Alonso-Pérez / Bundesanstalt für Arbeit	Soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern — Familienbeihilfen — Beschränkung der Rückwirkung eines Antrags auf Gewährung von Familienbeihilfen durch einen Mitgliedstaat
C-55/94	30.11.1995	Reinhard Gebhard / Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano	Richtlinie 77/249/EWG — Freier Dienstleistungsverkehr — Rechtsanwälte — Möglichkeit, eine Kanzlei einzurichten — Artikel 52 und 59 EG-Vertrag
C-175/94	30.11.1995	The Queen / Secretary of State for the Home Department, ex parte: John Gallagher	Ausnahmen — Ausländerrechtliche Maßnahmen — Entfernung aus dem Hoheitsgebiet — Vorherige Stellungnahme der zuständigen Stelle

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-415/93	15.12.1995	Union Royale belge des Sociétés de football association ASBL u. a. / Jean-Marc Bosman u. a.	Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Für Unternehmen geltende Wettbewerbsregeln — Berufsfußballspieler — Regelungen über den Spielertransfer — Staatsangehörigkeitsklauseln

## GESELLSCHAFTSRECHT

C-359/93	24.01.1995	Kommission / Niederlande	Bekanntmachung der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge — Nachprüfungsverfahren — Mitteilung — Technische Spezifikationen
C-79/94	04.05.1995	Kommission / Griechenland	Vertragsverletzung — Richtlinie 77/62/EWG — Rahmenvertrag für die ausschließliche Lieferung von zur Verwendung durch griechische Krankenhäuser und das griechische Heer bestimmtem Verbandsmaterial
C-57/94	18.05.1995	Kommission / Italien	Vertragsverletzungsklage — Öffentliche Bauaufträge — Unterbliebene Veröffentlichung einer Ausschreibung
C-433/93	11.08.1995	Kommission / Deutschland	Vertragsverletzungsklage — Öffentliche Bau- und Lieferaufträge
C-143/94	26.10.1995	Furlanis costruzioni generali SpA / Azienda nazionale autonoma strade (ANAS)	Richtlinien 71/305/EWG und 89/440/EWG des Rates — Öffentliche Aufträge — Angebote, die im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig sind

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-426/93	09.11.1995	Deutschland / Rat	Nichtigkeitsklage — Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für staatliche Verwendungszwecke — Rechtsgrundlage — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

## HANDELPOLITIK

C-70/94	17.10.1995	Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH / Bundesrepublik Deutschland	Gemeinsame Handelspolitik — Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
C-83/94	17.10.1995	Peter Leifer u. a.	Gemeinsame Handelspolitik — Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

## INSTITUTIONNELLES RECHT

C-130/91 REV	07.03.1995	ISAE/VP (Instituto Social de Apoio ao Emprego e à Valorização Profissional) u. a. / Kommission	Wiederaufnahmeantrag — Offensichtliche Unzulässigkeit
C-65/93	30.03.1995	Parlament / Rat	Artikel 43 EWG-Vertrag — Verpflichtung zur Anhörung des Parlaments
C-299/93	06.04.1995	Ernst Bauer / Kommission	Schiedsklausel — Mietvertrag über eine Wohnzwecken dienende unbewegliche Sache — Festsetzung des Mietzinses — Kündigung — Schadensersatz

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-42/94	01.06.1995	Heidemij Advies BV / Parlament	Artikel 181 EWG-Vertrag — Schiedsklausel — Erweiterungsbauten für das Europäische Parlament in Brüssel — Kündigung des Werkvertrags durch das Europäische Parlament — Schadensersatzforderung des Unternehmers
C-21/94	05.07.1995	Parlament / Rat	Richtlinie 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten — Erneute Anhörung des Europäischen Parlaments
C-465/93	09.11.1995	Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH u. a. / Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft	Verordnung — Vorabentscheidungsersuchen — Gültigkeitsprüfung — Vorlegendes Gericht — Einstweilige Anordnungen
C-466/93	09.11.1995	Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH u. a. / Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft	Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Einfuhrregelung — Prüfung der Gültigkeit
C-41/95	07.12.1995	Rat / Parlament	Haushalt der Gemeinschaften
C-312/93	14.12.1995	Peterbroeck, Van Campenhout & Cie SCS / Belgischer Staat	Befugnis der nationalen Gerichte, von Amts wegen die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen

## LANDWIRTSCHAFT

C-93/94	17.01.1995	Kommission / Niederlande	Vertragsverletzung — Richtlinie 90/667/EWG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
---------	------------	--------------------------	--

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-351/93, C-352/93 und C-353/93	19.01.1995	Fitmay Limited u. a. / Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij	Gemeinsame Marktorganisa-tion für Verarbeitungs-erzeugnisse aus Obst und Gemüse — Einfuhr von getrockneten Trauben und von Sauerkirschen in die Gemeinschaft — Ausgleichs-abgabe bei Nichteinhaltung des Mindesteinfuhrpreises — Feststellung des tatsächlichen Einfuhrpreises — Umfang der den Behörden der Mitglied-staaten zuerkannten Befugnisse
C-66/94	19.01.1995	Kommission / Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht-umsetzung einer Richtlinie
C-54/94 und C-74/94	23.02.1995	Ulderico Cacchiarelli u. a.	Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates — Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungs-mitteln auf und in Kartoffeln
C-315/93	06.04.1995	Flip CV und O. Verdegem NV / Belgischer Staat	Bekämpfung der klassischen Schweinepest — Entschädigung der Eigentümer getöteter Schweine
C-19/94	04.05.1995	SA des sucreries de Fontaine-le-Dun-Bolbec- Auffay (SAFBA) / Ministre du Budget	Gemeinsame Marktorganisa-tion für Zucker — Aus-gleichsregelung für Lager-kosten — Entstehungstat-bestand der Lagerkostenabgabe
C-389/93	08.06.1995	Anton Dürbeck GmbH / Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft	Bananen — Einfuhrregelung — Gruppe der neuen Markt-beteiligten
C-456/93	29.06.1995	Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV / Privatkellerei Franz Wilhelm Langguth Erben GmbH & Co. KG	Bezeichnung der Weine — Wiederholung der Begriffe „Kabinett“, „Spätlese“, „Auslese“ und „Weißherbst“ auf dem Etikett als Bestandteil einer Marke

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-56/94	29.06.1995	SCAC Srl / Associazione dei Produttori Ortofrutticoli (ASIPO)	Gemeinsame Marktorganisation — Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten — Grenze für die Gewährung der Produktionsbeihilfe — Festsetzung der Quoten — Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 668/93
C-46/94	05.07.1995	Michèle Voisine	Bezeichnung der Weine — Begriff der Etikettierung — Ausschmückung, die keinen Bezug zu dem in den Verkehr gebrachten Wein hat
C-12/94	11.08.1995	Uelzena Milchwerke eG / Willi Antpöhler GmbH & Co. KG	Vorabentscheidungersuchen — Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission — Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett — Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe — Zusammensetzung des Erzeugnisses
C-1/94	11.08.1995	Cavarzere Produzioni Industriali SpA u. a. / Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste u. a.	Gemeinsame Marktorganisation — Zuckerquoten — Übertragung von einem Unternehmen auf andere
C-49/94	14.09.1995	Irland / Kommission	Rechnungsabschluß des EAGFL — Haushaltsjahr 1990
C-104/94	12.10.1995	Cereol Italia Srl / Azienda agricola Castello Sas	Beihilferegelung für die Sojaerzeugung — Strafmaßnahmen bei unrichtigen Angaben — Anbauvertrag
C-257/94	12.10.1995	Kommission / Italien	Vertragsverletzung — Richtlinie 91/685/EWG — Nichtumsetzung
C-478/93	17.10.1995	Niederlande / Kommission	Bananen — Einfuhrregelung — Marktbeteiligte der Gruppen A und B
C-44/94	17.10.1995	The Queen / Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: National Federation of Fishermen's Organisations u. a., Federation of Highlands and Islands Fishermen u. a.	Gemeinsame Fischereipolitik — Mehrjährige Ausrichtungsprogramme — Begrenzung der Seetage

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-128/94	19.10.1995	Hans Höning / Stadt Stockach	Richtlinie 88/166/EWG — Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung
C-38/94	09.11.1995	The Queen / Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Country Landowners Association	Gemeinsame Marktorganisationen für Schaf- und Ziegenfleisch sowie für Rindfleisch — Gewährung von übertragbaren Prämienansprüchen an die Erzeuger — Den Grundstückseigentümern zustehende Entschädigung
C-196/94	16.11.1995	Catherine Schiltz-Thilmann / Ministre de l'Agriculture	Vorabentscheidungsverfahren — Auslegung des Artikels 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Überschreitung
C-285/93	23.11.1995	Dominikanerinnen-Kloster Altenhohenau / Hauptzollamt Rosenheim	Zusätzliche Abgabe für Milch — Referenzmenge für Direktverkäufe
C-476/93 P	23.11.1995	Nutral SpA / Kommission	Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit
C-118/95	30.11.1995	Kommission / Italien	Vertragsverletzung — Richtlinien 92/33/EWG und 92/34/EWG — Nichtumsetzung
C-52/95	07.12.1995	Kommission / Frankreich	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fangquoten für den Sardellenbestand — Kontrollmaßnahmen — Verpflichtungen der Mitgliedstaaten
C-319/93, C-40/94 und C-244/94	12.12.1995	Hendrik Evert Dijkstra u. a. / Friesland (Frico Domo) Coöperatie BA	Wettbewerb — Molkereigenossenschaftssatzungen — Austrittsgeldregelung — Auslegung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 26
C-399/93	12.12.1995	H.G. Oude Luttkhuis u. a. / Verenigde Coöperatieve Melkindustrie Coberco BA	Wettbewerb — Molkereigenossenschaftssatzungen — Austrittsgeldregelung — Artikel 85 EG-Vertrag und Verordnung Nr. 26

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-132/94	14.12.1995	Kommission / Irland	Vertragsverletzung — Richtlinie 90/675/EWG — Veterinärkontrollen — Nichtumsetzung
C-138/94	14.12.1995	Kommission / Irland	Vertragsverletzung — Richtlinie 91/496/EWG — Veterinärkontrollen — Nichtumsetzung
C-161/94	14.12.1995	Kommission / Irland	Vertragsverletzung — Richtlinie 90/425/EWG — Veterinärkontrollen — Nichtumsetzung
C-162/94	14.12.1995	Kommission / Irland	Vertragsverletzung — Richtlinie 89/662/EWG — Veterinärkontrollen — Nichtumsetzung
C-17/95	14.12.1995	Kommission / Frankreich	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 91/67/EWG, 91/628/EWG und 92/35/EWG — Nichtumsetzung

## ÖFFENTLICHER DIENST

C-119/94 P	01.06.1995	Dimitrios Coussios / Kommission	Rechtsmittel — Beamte — Keine Begründung einer Entscheidung, mit der eine Bewerbung abgelehnt worden ist — Gewährung einer Entschädigung — Verzicht auf statutarische Rechte
C-43/94 P	11.08.1995	Parlament / Philippe Vienne	Beamte — Tagegeld — Kumulierung
C-448/93 P	11.08.1995	Kommission / Muireann Noonan	Rechtsmittel — Beamte — Zulässigkeit einer Klage gegen eine wegen angeblicher Rechtswidrigkeit angefochtene Entscheidung eines Prüfungsausschusses, die aufgrund der in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen ergangen ist

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-396/93 P	14.09.1995	Helmut Henrichs / Kommission	Rechtsmittel — Artikel 4 Absätze 4 und 6 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 — Festsetzung der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Vergütung — Ausschluß aus dem gemeinsamen Krankheitsförsorgesystem der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

## RECHTSANGLEICHUNG

C-218/94	04.05.1995	Kommission / Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/263/EWG — Nichtumsetzung
C-182/94	01.06.1995	Kommission / Italien	Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinien 89/392/EWG und 91/368/EWG des Rates
C-220/94	15.06.1995	Kommission / Luxemburg	Vertragsverletzung — Richtlinie 92/44/EWG — Telekommunikationsdienste — Lieferung eines offenen Netzzugangs bei Mitleitungen
C-259/94	06.07.1995	Kommission / Griechenland	Vertragsverletzung — Richtlinie 92/44/EWG — Telekommunikationsdienste — Lieferung eines offenen Netzzugangs bei Mitleitungen
C-350/92	13.07.1995	Spanien / Rat	Nichtigkeitsklage — Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel
C-240/94	11.08.1995	Kommission / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 89/336/EWG und 92/31/EWG — Elektromagnetische Verträglichkeit

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-260/94	11.08.1995	Kommission / Griechenland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/263/EWG — Nicht-umsetzung
C-440/93	05.10.1995	The Queen / Licensing Authority of the Department of Health, Norgine Ltd, ex parte: Scotia Pharmaceuticals Ltd	Arzneimittel — Inverkehr-bringen — Abgekürztes Verfahren

## SOZIALPOLITIK

C-400/93	31.05.1995	Specialarbejderforbundet i Danmark / Dansk Industri, früher Industriens Arbejdsgivere, als Bevollmächtigte der Royal Copenhagen A/S	Gleches Entgelt für Männer und Frauen
C-116/94	13.07.1995	Jennifer Meyers / Adjudication Officer	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Richtlinie 76/207/EWG — Voraus-setzungen für den Zugang zur Beschäftigung — Arbeits-bedingungen — Family credit
C-92/94	11.08.1995	Secretary of State for Social Security u. a. / Rose Graham u. a.	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Leistungen bei Invalidität — Verknüpfung mit dem Rentenalter
C-48/94	19.09.1995	Ledernes Hovedorganisa-tion als Mandatar für Ole Rygaard / Dansk Arbejdsgiverforening als Mandatar für Strø Mølle Akustik A/S	Auslegung des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG — Unter-nehmensübergang — Vertrag zwischen zwei Unternehmen zwecks Fertigstellung einer Arbeit mit Zustimmung des Bauherrn
C-450/93	17.10.1995	Eckhard Kalanke / Freie Hansestadt Bremen	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Richtlinie 76/207/EWG — Artikel 2 Absatz 4 — Beförderung — Gleiche Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts — Vorrang der weiblichen Bewerber

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-137/94	19.10.1995	The Queen / Secretary of State for Health, ex parte: Cyril Richardson	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Befreiung von der Rezeptgebühr — Sachlicher Anwendungsbereich der Richtlinie 79/7/EWG — Zusammenhang mit dem Rentenalter — Zeitliche Wirkungen des Urteils
C-151/94	26.10.1995	Kommission / Luxemburg	Artikel 48 EG-Vertrag — Gleichbehandlung — Besteuerung des Einkommens von zeitweise Gebietsansässigen — Erstattung der zuviel einbehaltenen Steuern
C-479/93	09.11.1995	Andrea Francovich / Italien	Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Geltungsbereich — Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber keinem Verfahren zur gemeinschaftlichen Befriedigung seiner Gläubiger unterliegt
C-449/93	07.12.1995	Rockfon A/S / Specialarbejderforbundet i Danmark	Massenentlassungen — Artikel 1 der Richtlinie 75/129/EWG — Begriff des Betriebes — Zu einem Konzern gehörende Gesellschaft
C-472/93	07.12.1995	Luigi Spano u. a. / Fiat Geotech Spa u. a.	Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen
C-317/93	14.12.1995	Inge Nolte / Landesversicherungsanstalt Hannover	Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG — Ausschluß der geringfügig Beschäftigten von der obligatorischen Erwerbsunfähigkeits- und Altersversicherung

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-444/93	14.12.1995	Ursula Megner u. a. / Innungskrankenkasse Vorderpfalz, nunmehr Innungskrankenkasse Rheinhessen-Pfalz	Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG — Geringfügige und kurzzeitige Beschäftigungen — Ausschluß von der obligatorischen Rentenversicherung, von der Krankenversicherung und von der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung

#### STAATLICHE BEIHILFEN

C-349/93	23.02.1995	Kommission / Italien	Entscheidung der Kommission, mit der die Rückzahlung angeordnet wird — Nichtdurchführung
C-348/93	04.04.1995	Kommission / Italien	Vertragsverletzung — Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe — Rückforderung — Staatliche Holdinggesellschaft
C-350/93	04.04.1995	Kommission / Italien	Vertragsverletzung — Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe — Rückforderung — Staatliche Holdinggesellschaft
C-135/93	29.06.1995	Spanien / Kommission	Nichtigkeitsklage — Auf der Grundlage von Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag erlassener Rechtsakt — Verlängerung — Zulässigkeit

#### STEUERRECHT

C-345/93	09.03.1995	Fazenda Pública u. a. / Américo João Nunes Tadeu	Kraftfahrzeugsteuer — Inländische Abgabe — Diskriminierung
----------	------------	--	--

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-4/94	06.04.1995	BLP Group Plc / Commissioners of Customs & Excise	Mehrwertsteuer — Auslegung des Artikels 2 der Richtlinie 67/227/EWG und des Artikels 17 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG — Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände oder Dienstleistungen, die mit steuerfreien Umsätzen in Zusammenhang stehen
C-62/93	06.07.1995	BP Supergaz Anonimos Etaria Geniki Emporiki-Viomichaniki kai Antiprosepeion / Griechischer Staat	Auslegung der Artikel 11, 17, und 27 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Griechische Regelung der Besteuerung von Erdölproduktions — Besteuerungsgrundlage — Recht auf Vorsteuerabzug — Steuerbefreiung
C-453/93	11.08.1995	W. Bulthuis-Griffioen / Inspecteur der Omzetbelasting	Gemeinsames Umsatzsteuersystem — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung — Leistungen sozialer Art, die von einer Privatperson erbracht werden — Ausschluß
C-367/93 bis C-377/93	11.08.1995	F.G. Roders BV u. a. / Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen	Weinsteuern — Diskriminierende inländische Abgaben — Benelux-Regelung
C-291/92	04.10.1995	Finanzamt Uelzen / Dieter Armbrecht	Mehrwertsteuer — Steuerbarer Umsatz
C-144/94	26.10.1995	Ufficio IVA di Trapani / Italittica SpA	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Auslegung des Artikels 10 Absatz 2 — Eintritt des Steueranspruchs — Umfang der Abweichungsbefugnis der Mitgliedstaaten
C-113/94	30.11.1995	Elisabeth Casarin, verheiratete Jacquier / Directeur général des impôts	Artikel 95 des Vertrages — Gestaffelte Kraftfahrzeugsteuer
C-16/95	14.12.1995	Kommission / Spanien	Nicht bestrittene Vertragsverletzung — Verzögerung bei der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
--------------	-------	----------	------------

## ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

C-68/93	07.03.1995	Fiona Shevill u. a. / Presse Alliance SA	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nr. 3 — Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist — Ehrverletzung durch Presseartikel
C-346/93	28.03.1995	Kleinwort Benson Ltd / City of Glasgow District Council	Brüsseler Übereinkommen — Nationales Recht, das das Übereinkommen als Muster nimmt — Auslegung — Vorabentscheidungsfrage — Unzuständigkeit des Gerichtshofes
C-439/93	06.04.1995	Lloyd's Register of Shipping / Société Campenon Bernard	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nr. 5 — Streitigkeit betreffend den Betrieb einer Zweigniederlassung
C-341/93	13.07.1995	Danvaern Production A/S / Schuhfabriken Otterbeck GmbH & Co.	Brüsseler Übereinkommen — Besondere Zuständigkeiten — Artikel 6 Nr. 3 — Begriff der Widerklage — Aufrechnung
C-474/93	13.07.1995	Hengst Import BV / Anna Maria Campese	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 27 Nr. 2 — Begriff des verfahrenseinleitenden oder diesem gleichwertigen Schriftstücks
C-432/93	11.08.1995	Société d'Informatique service réalisation organisation (SISRO) / Ampersand Software BV	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 36, 37 und 38 — Vollstreckung — Auf den Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Vollstreckung ergangene Entscheidung — Auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützter Rechtsbehelf — Aussetzung der Entscheidung
C-364/93	19.09.1995	Antonio Marinari / Lloyd's Bank plc u. a.	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nr. 3 — „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
--------------	-------	----------	------------

## UMWELT UND VERBRAUCHER

C-422/92	10.05.1995	Kommission / Deutschland	Vertragsverletzung — Umsetzung der Richtlinien über Abfälle, über giftige und gefährliche Abfälle und über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle
C-170/94	29.06.1995	Kommission / Griechenland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG — Genetisch veränderte Mikroorganismen
C-156/93	13.07.1995	Parlament / Kommission	Regelung des ökologischen Landbaus — Befugnisse des Rates und der Kommission — Befugnisse des Parlaments
C-431/92	11.08.1995	Kommission / Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtanwendung einer noch nicht umgesetzten Richtlinie durch die Behörden — Richtlinie 85/337/EWG des Rates — Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten — Wärmekraftwerk Großkrotzenburg — Genehmigung zur Errichtung eines neuen Kraftwerksblocks
C-85/94	12.10.1995	Groupement des producteurs, importateurs et agents généraux d'eaux minérales étrangères, VZW (Piageme) u. a. / Peeters NV	Verbraucherschutz — Etikettierung von Mineralwasser — Sprache
C-236/94	12.10.1995	Kommission / Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/339/EWG — Nichtumsetzung

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
--------------	-------	----------	------------

## VERKEHR

C-414/93	01.06.1995	F.D. Teirlinck / Minister van Verkeer en Waterstaat	Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt — Abwrackprämien — Verfügbare Finanzmittel — Abwrackfonds — Getrennte Konten — Haushaltssmittel
C-235/94	09.11.1995	Alan Geoffrey Bird	Sozialvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs — Abweichungen aus Gründen der Sicherheit

## WETTBEWERB

C-360/92 P	17.01.1995	The Publishers Association / Kommission	Rechtsmittel — Wettbewerb — Preisbindung für Bücher — Zurückweisung eines Antrags auf Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 — Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkungen
C-412/93	09.02.1995	Société d'importation Édouard Leclerc-Siplec / TF1 Publicité SA und M6 Publicité SA	Fernsehwerbung — Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr
C-241/91 P und C-242/91 P	06.04.1995	Radio Telefis Eireann (RTE) und Independent Television Publications Ltd (ITP) / Kommission	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Urheberrecht
C-310/93 P	06.04.1995	BPB Industries plc und British Gypsum Ltd / Kommission	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Alleinbezugsvertrag — Treuerabatt — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Zurechenbarkeit des Verstoßes
C-96/94	05.10.1995	Centro Servizi Spediporto Srl / Spedizioni Marittima del Golfo Srl	Straßenverkehr — Tarife — Staatliche Regelung — Wettbewerb
C-140/94 bis C-142/94	17.10.1995	DIP SpA u. a. / Comune di Bassano del Grappa u. a.	Handelsregelung — Niederlassungserlaubnis — Wettbewerb

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-19/93 P	19.10.1995	Rendo NV u. a. / Kommission	Vereinbarung, die die Ein- und Ausfuhr von Strom behindert — Entscheidung der Kommission — Teilweise Unterlassung einer Entscheidung über die Vereinbarkeit dieser Vereinbarung mit Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag
C-70/93	24.10.1995	Bayerische Motorenwerke AG / ALD Auto-Leasing D GmbH	Selektives Vertriebssystem — Kraftfahrzeuge — Liefer sperre — Gebietsschutz — Auslegung des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 123/85
C-266/93	24.10.1995	Bundeskartellamt / Volkswagen AG und VAG Leasing GmbH	Kraftfahrzeugleasing — Ausschließliche Agenturtätigkeit der Händler eines Herstellers für dessen das Leasinggeschäft betreibende Tochtergesellschaft — Auslegung des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 123/85
C-91/94	09.11.1995	Thierry Tranchant u. a.	Richtlinie 88/301/EWG der Kommission — Unabhängigkeit der mit der Kontrolle der Anwendung der technischen Spezifikationen betrauten Stellen — Testlabor
C-244/94	16.11.1995	Fédération française des sociétés d'assurance u. a. / Ministère de l'Agriculture et de la Pêche	Artikel 85 ff. EG-Vertrag — Begriff des Unternehmens — Einrichtung, die mit der Verwaltung eines ergänzenden und freiwilligen Systems der sozialen Sicherheit betraut ist

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-430/93 und C-431/93	14.12.1995	Jeroen van Schijndel u.a./ Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten	Qualifizierung eines Berufsrentenfonds als Unternehmen — Zwangs- mitgliedschaft in einem Berufsrentensystem — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Möglichkeit, ertsmals in der Kassationsinstanz einen gemeinschaftsrechtlichen Gesichtspunkt geltend zu machen, der eine Änderung des Streitgegenstands und eine Sachverhaltsprüfung mit sich bringt

**II - Verzeichnis der übrigen Entscheidungen des Gerichtshofes im Jahr 1995  
(die in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen wurden)**

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
Gutachten 2/92	24.03.1995	Dritter revidierter Beschuß des Rates der OECD über die Inländerbehandlung	Zuständigkeit der Gemeinschaft oder eines ihrer Organe zum Beitritt zu dem dritten revidierten Beschuß des Rates der OECD über die Inländerbehandlung
C-266/94	11.07.1995	Kommission / Spanien	Vertragsverletzung — Richtlinie 92/44/EWG — Mit Gründen versehene Stellungnahme — Nichtberücksichtigung der Erklärungen, die der Staat auf das Aufforderungsschreiben hin abgegeben hat — Unzulässigkeit
C-149/95 P (R)	19.07.1995	Kommission / Atlantic Container Line AB u. a.	Rechtsmittel — In einem Verfahren der einstweiligen Anordnung erlassener Beschuß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz — Wettbewerb — Multimodaler Transport
Gutachten 3/94	13.12.1995	Gutachten gemäß Artikel 228 Absatz 6 EG-Vertrag	GATT — WTO — Rahmenabkommen über Bananen
C-307/95	21.12.1995	Max Mara Fashion Group Srl / Ufficio del registro di Reggio Emilia	Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit

### III — Rechtsprechungsstatistiken

#### *Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes*

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit 1995

#### *Erledigte Rechtssachen*

Übersicht 2: Verfahrensart  
Übersicht 3: Urteile, Gutachten, Beschlüsse  
Übersicht 4: Art der Erledigung  
Übersicht 5: Spruchkörper  
Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage  
Übersicht 7: Verfahrensgegenstand

#### *Verfahrensdauer*

Übersicht 8: Verfahrensart  
Grafik I: Dauer bis zum Erlaß der Urteile und Beschlüsse in Vorabentscheidungsverfahren  
Grafik II: Dauer bis zum Erlaß der Urteile und Beschlüsse in direkten Klageverfahren  
Grafik III: Dauer bis zum Erlaß der Urteile und Beschlüsse in Rechtsmittelverfahren

#### *Neu anhängig gewordene Rechtssachen*

Übersicht 9: Verfahrensart  
Übersicht 10: Klageart  
Übersicht 11: Verfahrensgegenstand  
Übersicht 12: Vertragsverletzungsklagen  
Übersicht 13: Rechtsgrundlage der Klage

Aufgrund der Einführung eines neuen EDV-Systems zur Verwaltung der Rechtssachen hat sich die Darstellung der in diesem Jahresbericht enthaltenen Statistiken geändert. Bei manchen Übersichten und Grafiken ist infolgedessen ein Vergleich mit den statistischen Angaben für die früheren Jahre nicht möglich.

## *Anhängige Rechtssachen*

Übersicht 14: Verfahrensart  
Übersicht 15: Spruchkörper

## *Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Dezember 1995*

Übersicht 16: Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile  
Übersicht 17: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung  
(aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)  
Übersicht 18: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung  
(aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Gericht)

## *Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes*

### **Übersicht 1: Gesamttätigkeit 1995<sup>1</sup>**

Erledigte Rechtssachen	250	(289)
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	415	
Anhängige Rechtssachen	508	(620)

### *Erledigte Rechtssachen*

### **Übersicht 2: Verfahrensart**

Vorabentscheidungsersuchen	130	(162)
Direkte Klagen	91	(96)
Rechtsmittel	18	(20)
Gutachten	2	(2)
Besondere Verfahrensarten <sup>2</sup>	9	(9)
<b>Summe</b>	<b>250</b>	<b>(289)</b>

<sup>1</sup> In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen (*Bruttozahl*) für die Gesamtzahl von Rechtssachen *unabhängig* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die *Nettozahl* steht für die Anzahl von Rechtssachen *unter Berücksichtigung* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

<sup>2</sup> Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Artikel 74 Verfahrensordnung); Prozeßkostenhilfe (Artikel 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 94 Verfahrensordnung); Drittwiderruf (Artikel 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Artikel 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 98 Verfahrensordnung).

### Übersicht 3: Urteile, Gutachten, Beschlüsse <sup>1</sup>

Verfahrensart	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter <sup>2</sup>	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Sonstige Beschlüsse <sup>3</sup>	Gutachten	Insgesamt
Vorabentscheidungsersuchen	110	3	—	17	—	130
Direkte Klagen	52	1	—	38	—	91
Rechtsmittel	9	9	2	—	—	20
Zwischen- summe	171	13	2	55	—	241
Gutachten	—	—	—	—	2	2
Besondere Verfahrensarten	1	6	—	2	—	9
Zwischen- summe	1	6	—	2	2	11
Summe	172	19	2	57	2	252

<sup>1</sup> Nettozahlen.

<sup>2</sup> Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit, ...).

<sup>3</sup> Beschlüsse, die ein Verfahren beenden durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht.

## Übersicht 4: Art der Erledigung

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
<i>Urteile</i>					
Klage begründet	36 (38)				36 (38)
Klage teilweise begründet	5 (5)				5 (5)
Klage unbegründet	11 (11)		7 (8)	1 (1)	18 (19)
Klage unzulässig			1 (1)		1 (1)
Teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung			1 (1)		1 (1)
Aufhebung ohne Zurückverweisung			1 (1)		1 (1)
Sonstige		110 (142)			110 (142)
Summe des Urteile	52 (54)	110 (142)	9 (10)	1 (1)	172 (207)
<i>Beschlüsse</i>					
Klage teilweise begründet				5 (5)	5 (5)
Klage unbegründet			2 (2)	1 (1)	3 (3)
Unzulässigkeit	1 (1)	3 (3)			1 (1)
Offensichtliche Unzulässigkeit					3 (3)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig			2 (2)		2 (2)
Rechtsmittel offensichtlich unbegründet			5 (6)		5 (6)
Zwischensumme	1 (1)	3 (3)	9 (10)	6 (6)	19 (20)
Streichung	36 (39)	17 (17)			53 (56)
Erledigung der Hauptsache				2 (2)	2 (2)
Verweisung	2 (2)				2 (2)
Zwischensumme	38 (41)	17 (17)		2 (2)	57 (60)
Summe der Beschlüsse	39 (42)	20 (20)	9 (10)	8 (8)	76 (80)
<i>Gutachten</i>					
Summe	91 (96)	130 (162)	18 (20)	9 (9)	250 (289)

## Übersicht 5: Spruchkörper

Spruchkörper	Urteile		Beschlüsse <sup>1</sup>		Insgesamt	
Plenum des Gerichtshofes	23	(25)	6	(6)	29	(31)
Kleines Plenum	36	(41)	—	—	36	(41)
Kammern	113	(141)	11	(12)	124	(153)
Präsident			2	(2)	2	(2)
Summe	172 <sup>2</sup>	(207)	19	(20)	191	(227)

## Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>3</sup>		Insgesamt	
Artikel 169 EG-Vertrag	38 (40)	1	(1)	39	(41)
Artikel 173 EG-Vertrag	11 (11)	—	(—)	11	(11)
Artikel 177 EG-Vertrag	103 (135)	3	(3)	106	(138)
Artikel 181 EG-Vertrag	2 (2)	—	—	2	(2)
Artikel 228 EG-Vertrag	2 2	—	—	2	(2)
Artikel 1 Protokoll 1971	7 (7)	—	—	7	(7)
Artikel 49 EG-Satzung	9 (10)	7	(8)	15	(17)
Artikel 50 EG-Satzung	— —	2	(2)	2	(2)
Summe EG-Vertrag	172 (207)	13	(14)	185	(221)
Artikel 141 EAG-Vertrag	1 (1)	—	—	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	1 (1)	—	—	1	(1)
Summe	173 (208)	13	(14)	186	(222)
Artikel 74 Verfahrensordnung	— —	5	(5)	5	(5)
Artikel 76 Verfahrensordnung	— —	1	(1)	1	(1)
Artikel 98 Verfahrensordnung	1 (1)	—	—	1	(1)
GESAMTSUMME	174 (209)	19	(20)	193	(229)

<sup>1</sup> Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung der Gutachten.

<sup>3</sup> Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

## Übersicht 7: Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>1</sup>	Insgesamt
Landwirtschaft	29 (32)	2 (2)	31 (34)
Staatliche Beihilfen	3 (3)	—	3 (3)
Haushalt	1 (1)	—	1 (1)
Wettbewerb	12 (18)	6 (6)	18 (24)
Brüsseler Übereinkommen	7 (7)	—	7 (7)
Institutionelle Vorschriften	— —	2 (2)	2 (2)
Sozialvorschriften	9 (9)	—	9 (9)
Niederlassungsrecht	9 (15)	— (—)	9 (15)
Umwelt	3 (3)	—	3 (3)
Steuerrecht	9 (19)	1 (1)	10 (20)
Europäischer Sozialfonds	1 (1)	—	1 (1)
Freier Kapitalverkehr	3 (6)	—	3 (6)
Freier Warenverkehr	10 (10)	2 (2)	12 (12)
Freier Dienstleistungsverkehr	4 (6)	—	4 (6)
Freizügigkeit der Arbeitnehmer	8 (8)	—	8 (8)
Öffentliche Aufträge der EG	1 (1)	—	1 (1)
Handelspolitik	5 <sup>2</sup> (5)	—	5 (5)
Fischereipolitik	2 (2)	2 (3)	4 (5)
Rechtsangleichung	17 (17)	1 (1)	18 (18)
Auswärtige Beziehungen	2 <sup>3</sup> (2)	—	2 (2)
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	18 (20)	—	18 (20)
Beamtenstatut	5 (5)	3 (3)	8 (8)
Gemeinsamer Zolltarif	5 (7)	—	5 (7)
Verkehr	4 (4)	—	4 (4)
Zollunion	6 (7)	—	6 (7)
Summe	173 (208)	19 (20)	192 (228)
EAG-Vertrag	1 (1)	—	1 (1)
GESAMTSUMME	174 (209)	19 (20)	193 (229)

<sup>1</sup> Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

<sup>2</sup> Darunter ein Gutachten.

<sup>3</sup> Darunter ein Gutachten.

## *Verfahrensdauer* <sup>1</sup>

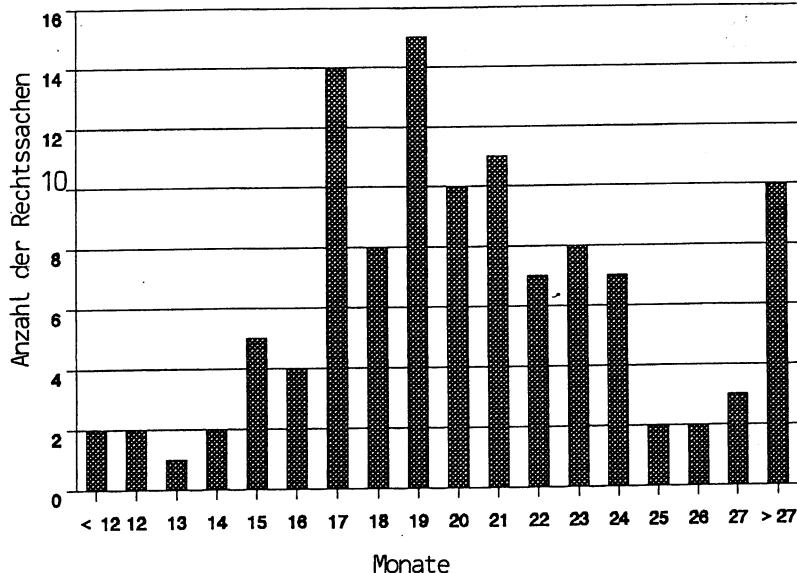
### **Übersicht 8: Verfahrensart** (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter <sup>2</sup>)

Vorabentscheidungsersuchen	20,5
Direkte Klagen	17,1
Rechtsmittel	18,5

<sup>1</sup> In dieser Übersicht und in den folgenden Grafiken ist die Dauer in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

<sup>2</sup> Andere als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

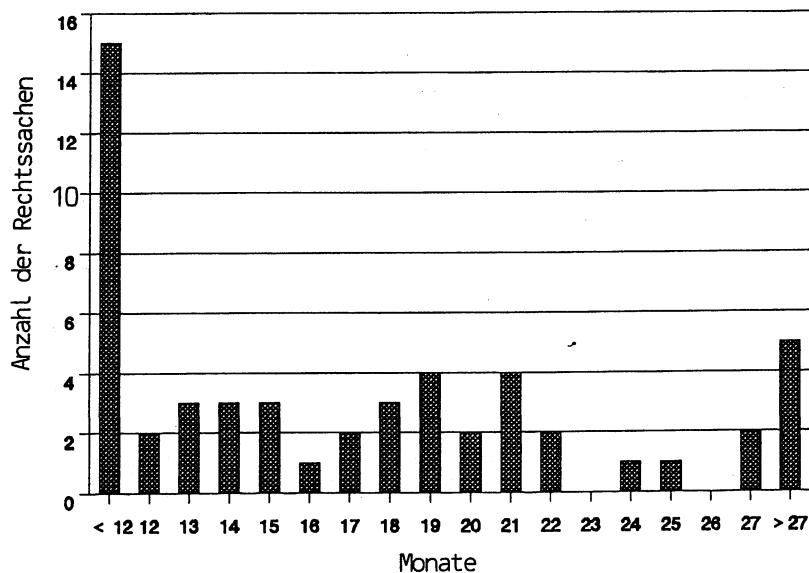
**Grafik I: Dauer bis zum Erlaß der Urteile und Beschlüsse<sup>1</sup> in Vorabentscheidungsverfahren**



Rechtssachen/ Monate	12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Vorabentschei- dungsersuchen	2	2	1	2	5	4	14	8	15	10	11	7	8	7	2	2	3	10

<sup>1</sup> Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

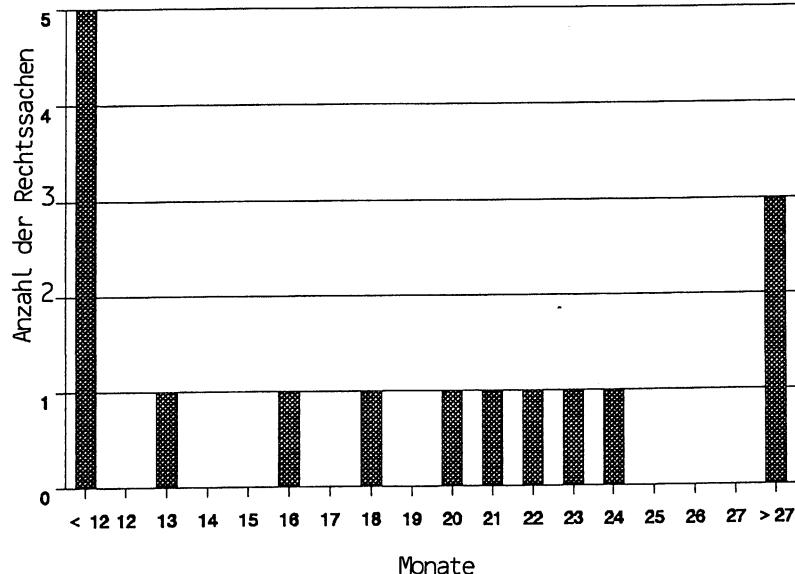
**Grafik II: Dauer bis zum Erlaß der Urteile und Beschlüsse<sup>1</sup> in direkten Klageverfahren**



Rechtssachen/Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Direkte Klagen	15	2	3	3	3	1	2	3	4	2	4	2	0	1	1	0	2	5

<sup>1</sup> Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

**Grafik III: Dauer bis zum Erlaß der Urteile und Beschlüsse<sup>1</sup> in Rechtsmittelverfahren**



Rechts- sachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Rechtsmittel	5	0	1	0	0	1	0	1	0	1	1	1	1	1	0	0	3	

<sup>1</sup> Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

## Neu anhängig gewordene Rechtssachen<sup>1</sup>

### Übersicht 9: Verfahrensart

Vorabentscheidungsersuchen	251
Direkte Klagen	109
Rechtsmittel	48
Gutachten	—
Besondere Verfahrensarten	7
Summe	415

### Übersicht 10: Klageart

Vorabentscheidungsersuchen	251
Direkte Klagen, darunter:	109
— Nichtigkeitsklagen	34
— Untätigkeitsklagen	1
— Schadensersatzklagen	—
— Vertragsverletzungsklagen	73
— Schiedsklausel	1
Rechtsmittel	48
Gutachten	—
Summe	408
Besondere Verfahrensarten, darunter:	7
— Prozeßkostenhilfe	1
— Kostenfestsetzung	5
— Wiederaufnahme des Verfahrens	1
— Pfändungsklage	—
Summe	415
Anträge auf einstweilige Anordnung	3

<sup>1</sup>

Bruttozahlen.

## Übersicht 11: Verfahrensgegenstand<sup>1</sup>

Verfahrensgegenstand	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Besondere Verfahrensarten
Beitritt neuer Staaten	1	12	—	13	—
Landwirtschaft	37	23	4	64	—
Staatliche Beihilfen	6	2	4	12	—
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	—	—	1	1	—
Wettbewerb	3	5	16	24	—
Brüsseler Übereinkommen	—	9	—	9	—
Unternehmensrecht	11	2	1	14	—
Institutionelles Recht	4	3	2	9	2
Umwelt und Verbraucher	17	26	1	44	—
Steuerrecht	4	27	—	31	—
Freier Kapitalverkehr	—	1	—	1	—
Freier Warenverkehr	2	60	—	62	—
Freizügigkeit	8	34	—	42	—
Handelspolitik	—	2	2	4	—
Regionalpolitik	1	—	1	2	—
Sozialpolitik	1	22	2	25	—
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	—	4	—	4	—
Rechtsangleichung	6	5	—	11	—
Auswärtige Beziehungen	1	9	3	13	—
Eigenmittel der Gemeinschaften	—	1	—	1	—
Beamtenstatut	1	—	1	2	—
Verkehr	—	4	—	4	—
Summe EG-Vertrag	103	251	38	392	2
Versorgung	—	—	1	1	—
Schutz der Bevölkerung	1	—	—	1	—
Summe EAG-Vertrag	1	—	1	2	—
Eisen- und Stahlindustrie	3	—	—	3	—
Summe EGKS-Vertrag	3	—	—	3	—
Haushalt der Gemeinschaften	1	—	—	1	—
Institutionelles Recht	1	—	—	1	4
Verfahren	—	—	—	—	1
Beamtenstatut	—	—	9	9	—
Summe	2	—	9	11	5
GESAMTSUMME	109	251	48	408	7

<sup>1</sup>

Ohne Berücksichtigung der Anträge auf einstweilige Anordnung (3).

## Übersicht 12: Vertragsverletzungsklagen<sup>1</sup>

Eingereicht gegen	1995	1953 bis 1995
Belgien	6	142
Dänemark	—	20
Deutschland	10	69
Griechenland	12	83
Spanien	7 <sup>2</sup>	18
Frankreich	6	120
Irland	6	46
Italien	17	276
Luxemburg	3	52
Niederlande	—	41
Österreich	—	—
Portugal	4	6
Finnland	—	—
Schweden	—	—
Vereinigtes Königreich	2	34
Summe	73	904

<sup>1</sup> Artikel 169, 170, 171 EG-Vertrag und Artikel 141, 142, 143 EGKS-Vertrag.

<sup>2</sup> Darunter eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag, eingereicht vom Königreich Belgien.

## Übersicht 13: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	1995
Artikel 169 EG-Vertrag	71
Artikel 170 EG-Vertrag	1
Artikel 171 EG-Vertrag	—
Artikel 173 EG-Vertrag	30
Artikel 175 EG-Vertrag	1
Artikel 177 EG-Vertrag	242
Artikel 178 EG-Vertrag	—
Artikel 181 EG-Vertrag	1
Artikel 225 EG-Vertrag	—
Artikel 228 EG-Vertrag	—
Artikel 1 Protokoll 1971	9
Artikel 49 EG-Satzung	41
Artikel 50 EG-Satzung	2
Summe EG-Vertrag	398
Artikel 33 EGKS-Vertrag	3
Artikel 38 EGKS-Vertrag	1
Artikel 41 EGKS-Vertrag	—
Artikel 49 EGKS-Satzung	4
Summe EGKS-Vertrag	8
Artikel 141 EAG-Vertrag	1
Artikel 50 EAG-Satzung	1
Summe EAG-Vertrag	2
Summe	408
Artikel 74 Verfahrensordnung	5
Artikel 76 Verfahrensordnung	1
Artikel 98 Verfahrensordnung	1
Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen	—
Summe besondere Verfahrensarten	7
GESAMTSUMME	415

## *Anhängige Rechtssachen*

### **Übersicht 14: Verfahrensart**

Vorabentscheidungsersuchen	299	(406)
Direkte Klagen	148	(153)
Rechtsmittel	58	(58)
Besondere Verfahrensarten	3	(3)
Gutachten	—	—
<b>Summe</b>	<b>508</b>	<b>(620)</b>

## Übersicht 15: Spruchkörper

Spruchkörper	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Andere Verfahrensarten <sup>1</sup>	Insgesamt
Großes Plenum	115 (117)	216 (284)	55 (55)	2 (2)	388 (458)
Kleines Plenum	9 (9)	21 (26)			30 (35)
Zwischen-summe	124 (126)	237 (310)	55 (55)	2 (2)	418 (493)
Erste Kammer		8 (17)	1 (1)		9 (18)
Zweite Kammer	1 (1)	3 (3)			4 (4)
Dritte Kammer		6 (6)		1 (1)	7 (7)
Vierte Kammer		5 (5)			5 (5)
Fünfte Kammer	11 (12)	19 (40)	1 (1)		31 (53)
Sechste Kammer	12 (14)	21 (25)	1 (1)		34 (40)
Zwischen-summe	24 (27)	62 (96)	3 (3)	1 (1)	90 (127)
SUMME	148 (153)	299 (406)	58 (58)	3 (3)	508 (620)

Besondere Verfahrensarten und Gutachten.

*Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Dezember 1995*  
**Übersicht 16: Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile**

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen <sup>1</sup>					Urteile <sup>2</sup>
	Direkte Klagen <sup>3</sup>	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Anträge auf einstweilige Anordnung	
1953	4	—		4	—	—
1954	10	—		10	—	2
1955	9	—		9	2	4
1956	11	—		11	2	6
1957	19	—		19	2	4
1958	43	—		43	—	10
1959	47	—		47	5	13
1960	23	—		23	2	18
1961	25	1		26	1	11
1962	30	5		35	2	20
1963	99	6		105	7	17
1964	49	6		55	4	31
1965	55	7		62	4	52
1966	30	1		31	2	24
1967	14	23		37	—	24
1968	24	9		33	1	27
1969	60	17		77	2	30
1970	47	32		79	—	64
1971	59	37		96	1	60
1972	42	40		82	2	61
1973	131	61		192	6	80
1974	63	39		102	8	63
1975	61	69		130	5	78
1976	51	75		126	6	88
1977	74	84		158	6	100
1978	145	123		268	7	97
1979	1216	106		1322	6	138
1980	180	99		279	14	132
1981	214	109		323	17	128
1982	216	129		345	16	185
1983	199	98		297	11	151
1984	183	129		312	17	165
1985	294	139		433	22	211
1986	238	91		329	23	174
1987	251	144		395	21	208
1988	194	179		373	17	238
1989	246	139		385	20	188
1990 <sup>4</sup>	222	141	16	379	12	193
1991	142	186	14	342	9	204
1992	253	162	25	440	4	210
1993	265	204	17	486	13	203
1994	128	203	13	344	4	188
1995	109	251	48	408	3	172
<b>Summe</b>	<b>5775<sup>5</sup></b>	<b>3144</b>	<b>133</b>	<b>9052</b>	<b>306</b>	<b>4072</b>

<sup>1</sup> Bruttozahlen; ohne Berücksichtigung der besonderen Verfahrensarten.

<sup>2</sup> Nettozahlen.

<sup>3</sup> Einschließlich Gutachten.

<sup>4</sup> Seit 1990 werden Klagen in Beamtensachen beim Gericht erster Instanz erhoben.

<sup>5</sup> Darunter 2 388 Klagen in Beamtensachen bis zum 31. Dezember 1989.

**Übersicht 17: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung<sup>1</sup>**  
 (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)

Jahr	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	AUT	P	SF	SV	UK	Summe
1961	—		—			—		—	—	1						1
1962	—		—			—		—	1	5						5
1963	—		—			—		2	—	5						6
1964	—		—			—		—	—	4						6
1965	—		4			2		—	—	1						7
1966	—		—			—		—	1	3						1
1967	5		11			3		—	1	2						23
1968	1		4			1		1	—	2						9
1969	4		11			1		—	1	3						17
1970	4		21			2		2	—	3						32
1971	1		28			5		5	1	6						37
1972	5		20			1		4	—	10						40
1973	8	—	37			4	—	5	1	6					—	61
1974	5	—	15			6	—	5	—	7					1	39
1975	7	1	26			15	—	14	1	4					1	69
1976	11	—	28			8	1	12	—	14					1	75
1977	16	1	30			14	2	7	—	9					5	84
1978	7	3	46			12	1	11	—	38					5	123
1979	13	1	33			18	2	19	1	11					8	106
1980	14	2	24			14	3	19	—	17					6	99
1981	12	1	41			17	—	12	4	17					5	109
1982	10	1	36			39	—	18	—	21					4	129
1983	9	4	36			15	2	7	—	19					6	98
1984	13	2	38			34	1	10	—	22					9	129
1985	13	—	40			45	2	11	6	14					8	139
1986	13	4	18	2	1	19	4	5	1	16					8	91
1987	15	5	32	17	1	36	2	5	3	19					9	144
1988	30	4	34	—	1	38	—	28	2	26					16	179
1989	13	2	47	2	2	28	1	10	1	18					14	139
1990	17	5	34	2	6	21	4	25	4	9					12	141
1991	19	2	54	3	5	29	2	36	2	17					14	186
1992	16	3	62	1	5	15	—	22	1	18					18	162
1993	22	7	57	5	7	22	1	24	1	43					12	204
1994	19	4	44	—	13	36	2	46	1	13					24	203
1995	14	8	51	10	10	43	3	58	2	19	2	5	—	6	20	251
Summe	336	60	952	42	51	544	33	423	35	438	2	16	—	6	206	3144

<sup>1</sup> Artikel 177 EG-Vertrag, 41 EGKS-Vertrag, 150 EAG-Vertrag, Protokoll 1971.

## Übersicht 18: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung <sup>1</sup> (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Gericht)

<b>Belgien</b>		<b>Luxemburg</b>	
Cour de cassation	38	Cour supérieure de justice	9
Conseil d'État	14	Conseil d'État	13
Andere Gerichte	284	Andere Gerichte	13
Summe	336	Summe	35
<b>Dänemark</b>		<b>Niederlande</b>	
Højesteret	11	Raad van State	22
Andere Gerichte	49	Hoge Raad	75
Summe	60	Centrale Raad van Beroep	36
<b>Deutschland</b>		College van Beroep voor het	-
Bundesgerichtshof	55	Bedrijfsleven	93
Bundesarbeitsgericht	4	Tariefcommissie	33
Bundesverwaltungsgericht	38	Andere Gerichte	179
Bundesfinanzhof	145	Summe	438
Bundessozialgericht	44	<b>Österreich</b>	
Andere Gerichte	666	Andere Gerichte	2
Summe	952	Summe	2
<b>Griechenland</b>		<b>Portugal</b>	
Staatsrat	5	Supremo Tribunal Administrativo	6
Andere Gerichte	37	Andere Gerichte	10
Summe	42	Summe	16
<b>Spanien</b>		<b>Finnland</b>	
Tribunal Supremo	1	<b>Schweden</b>	
Tribunales Superiores de Justicia	16	Andere Gerichte	6
Audiencia Nacional	1	Summe	6
Juzgado Central de lo Penal	7	<b>Vereinigtes Königreich</b>	
Andere Gerichte	26	House of Lords	17
Summe	51	Court of Appeal	3
<b>Frankreich</b>		Andere Gerichte	186
Cour de cassation	54	Summe	206
Conseil d'État	12	<b>GESAMTSUMME</b>	3144
Andere Gerichte	478		
Summe	544		
<b>Irland</b>			
Supreme Court	8		
High Court	15		
Andere Gerichte	10		
Summe	33		
<b>Italien</b>			
Corte suprema di Cassazione	59		
Consiglio di Stato	7		
Andere Gerichte	357		
Summe	423		

— RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT DES GERICHTS ERSTER  
INSTANZ

— Analytisches Verzeichnis der Urteile des Gerichts erster Instanz im Jahr 1995

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN . . . . .	219
EAG . . . . .	219
ENERGIEPOLITIK . . . . .	220
FREIER WARENVERKEHR . . . . .	220
HANDELPOLITIK . . . . .	220
INSTITUTIONNELLES RECHT . . . . .	221
LANDWIRTSCHAFT . . . . .	222
ÖFFENTLICHER DIENST . . . . .	223
SOZIALPOLITIK . . . . .	228
STAATLICHE BEIHILFEN . . . . .	228
WETTBEWERB . . . . .	229



Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
--------------	-------	----------	------------

## AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

T-493/93	08.03.1995	Hansa-Fisch GmbH / Kommission	Fischerei — Abkommen EWG-Marokko — Erteilung von Lizenzen — Beitrittsakte Spanien und Portugal — Relative Stabilität — Vertrauensschutz
T-572/93	06.07.1995	Odigitria AAE / Rat und Kommission	Auervertragliche Haftung — Unterlassung der Kommission — Kausalzusammenhang — Verschulden der Klägerin — Verpflichtung zum diplomatischen Schutz
T-185/94	26.10.1995	Geotronics SA / Kommission	PHARE-Programm — Beschränkte Ausschreibung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — EWR-Abkommen — Haftungsklage

## EAG

T-458/93 und T-523/93	15.09.1995	Empresa Nacional de Urânio SA (ENU) / Kommission	Nichtigkeitsklage — Versorgung — Bezugsrecht und ausschließliches Recht der Euratom-Versorgungsagentur, Verträge über die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen abzuschließen — Gegenüberstellung von Angeboten und Nachfragen — Verletzung der Vorschriften des Vertrages — Keine Gemeinschaftspräferenz — Weisung der Kommission an die Versorgungsagentur — Grundsatz von Treu und Glauben und Grundsatz des Vertrauensschutzes — Auervertragliche Haftung
-----------------------	------------	--	--

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
--------------	-------	----------	------------

## ENERGIEPOLITIK

T-109/94	13.12.1995	Windpark Groothusen GmbH & Co. Betriebs KG / Kommission	Finanzielle Unterstützung im Energiesektor — Thermie-Programm — Begründungspflicht — Stellungnahme des Ausschusses — Anspruch auf rechtliches Gehör — Ermessen
----------	------------	---	--

## FREIER WARENVERKEHR

T-346/94	09.11.1995	France-aviation / Kommission	Erstattung von Zöllen — Grundsatz des kontraktorischen Verfahrens — Besondere Umstände
----------	------------	------------------------------	--

## HANDELPOLITIK

T-163/94 und T-165/94	02.05.1995	NTN Corporation u. a. / Rat	Antidumpingzölle auf Kugellager — Überprüfung — Verordnung zur Änderung eines endgültigen Antidumpingzolls — Feststellung der Schädigung
T-169/94	27.06.1995	PIA HiFi Vertriebs GmbH / Kommission	Antidumpingzölle — Antrag auf Nichtigerklärung einer Entscheidung über Erstattungsanträge
T-166/94	14.07.1995	Koyo Seiko Co. Ltd / Rat	Antidumping — Schaden
T-571/93	14.09.1995	Lefebvre frères et soeurs u. a. / Kommission	Landwirtschaft — Bananen — Schadensersatzklage — Verspäteter Vorschlag einer Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation — Gültigkeit der Entscheidungen der Kommission gemäß Artikel 115 EG-Vertrag
T-480/93 und T-483/93	14.09.1995	Antillean Rice Mills NV u. a. / Kommission	Assoziierung der überseesischen Länder und Hoheitsgebiete — Schutzmaßnahme — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-171/94	14.09.1995	Descom Scales Manufacturing Co. Ltd / Rat	Antidumping — Rechnerische Ermittlung des Ausfuhrpreises — Vergleich von Normalwert und Ausfuhrpreis — Rechte der Verteidigung — Verordnung Nr. 2423/88
T-167/94	18.09.1995	Detlef Nölle / Rat	Klage aus außervertraglicher Haftung — Zulässigkeit — Antidumping-Grundverordnung Nr. 2423/88 — Verletzung — Antidumpingverordnung Nr. 725/89 — Ungültigkeit — Haftung für normative Handlungen — Sorgfaltsprinzip — Verteidigungsrechte — Hinreichend schwerwiegende Verletzung
T-168/94	18.09.1995	Blackspur DIY Ltd / Rat	Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Kausalzusammenhang — Antidumpingzölle — Grundverordnung Nr. 2423/88
T-164/94	28.09.1995	Ferchimex SA / Rat	Antidumpingzölle auf Kaliumchlorid — Bestimmung des Normalwerts — Schädigung — Verteidigungsrechte

## INSTITUTIONNELLES RECHT

T-275/94	14.07.1995	Groupement des cartes bancaires „CB“ / Kommission	Wettbewerb — Geldbuße — Verzugszinsen — Anrechnung von Zahlungen
T-194/94	19.10.1995	John Carvel und Guardian Newspapers Ltd / Rat	Transparenz — Zugang zu Informationen — Entscheidung des Rates, den Zugang zu seinen Beratungsdokumenten zu verweigern — Auslegung von Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-85/94	13.12.1995	Kommission / Eugénio Branco Ld. <sup>a</sup>	Europäischer Sozialfonds — Kürzung eines ursprünglich gewährten Zuschusses — Begründung — Verfahren über einen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

## LANDWIRTSCHAFT

T-472/93	21.02.1995	Campo Ebro Industrial, SA, Levantina Agrícola Industrial, SA, Cerestar Ibérica, SA / Rat	Nichtigkeitsklage — Verordnung — Angleichung des Zuckerpriees in Spanien an den gemeinsamen Preis — Keine Ausgleichszahlungen für Isoglukosehersteller — Zulässigkeit — Schadensersatzklage — Politische Entscheidungen voraussetzender Rechtsakt
T-514/93	15.03.1995	Cobrecraf SA u. a. / Kommission	Fischerei — Gemeinschaftszuschuß zum Bau von Fischereifahrzeugen — Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 — Zulässigkeit — Bestätigende Entscheidung — Schadensersatzklage
T-478/93	18.05.1995	Wafer Zoo Srl / Kommission	Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Entscheidung 90/342/EWG der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen, die für eine Gemeinschaftsbeteiligung in Betracht kommen — Entscheidung der Kommission, mit der ein Beteiligungsvorhaben abgelehnt wird — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-466/93, T-469/93, T-473/93, T-474/93 und T-477/93	13.07.1995	Thomas O'Dwyer u. a. / Rat	Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse — Milchquoten — Zusatzabgabe — Senkung der Referenzmengen ohne Entschädigung — Schadensersatzantrag
T-481/93 und T-484/93	13.12.1995	Vereniging van Exporteurs in Levende Varkens u. a. / Kommission	Lebende Schweine — Entscheidungen 93/128/EWG und 93/177/EWG der Kommission zu bestimmten Vorsorgemaßnahmen in den Niederlanden und in Italien bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage

## ÖFFENTLICHER DIENST

T-90/91 und T-62/92	26.01.1995	Henri de Compte / Parlament	Beamte — Rücknahme einer Entscheidung, mit der eine Berufskrankheit anerkannt wurde — Späterer Erlaß einer Entscheidung, mit der die Berufskrankheit abgelehnt wird — Aufhebung
T-527/93	26.01.1995	O. / Kommission	Beamte — Anfechtungsklage — Entscheidung, mit der die Zahlung der Dienstbezüge gemäß Artikel 60 des Statuts ausgesetzt wird
T-60/94	26.01.1995	Myriam Pierrat / Gerichtshof	Bedienstete auf Zeit — Einstellung von Urteilslektoren — Ausleseverfahren — Ablehnung einer Bewerbung — Begründungspflicht
T-549/93	26.01.1995	D. / Kommission	Beamte — Disziplinarverfahren — Disziplinarrat — Ermittlungen — Sexuelle Belästigung
T-106/92	02.02.1995	Erik Dan Frederiksen / Parlament	Beamte — Vorübergehende Verwendung — Rechtmäßigkeit — Verletzung von Artikel 176 des Vertrages — Ermessensmißbrauch

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-506/93	21.02.1995	Andrew Macrae Moat / Kommission	Beamte — Beförderung — Heranziehung der Beurteilungen — Beschwerde — Fehlen einer begründeten Antwort — Anfechtungsklage — Zulässigkeit — Ersatz des Schadens
T-535/93	23.02.1995	F. / Rat	Beamte — Einstellung — Ablehnung der Einstellung wegen mangelnder körperlicher Eignung — Rechte der Verteidigung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler
T-43/93	22.03.1995	Sylviane Dachy, Loris und Fabio Lo Giudice / Parlament	Beamte — Auslandszulage — Verrichtung von Diensten für eine internationale Organisation
T-586/93	22.03.1995	Petros Kotzonis / Wirtschafts- und Sozialausschuß	Beamte — Einstellungsverfahren — Begründung — Ermessensmißbrauch — Wechsel von der Sonderlaufbahn Sprachendienst in die Laufbahngruppe A — Artikel 7, 25, 27, 29 und 45 des Statuts
T-12/94	28.03.1995	Frédéric Daffix / Kommission	Beamte — Widerruf — Begründung
T-497/93	29.03.1995	Anne Hogan / Gerichtshof	Beamte — Gehaltsabzug — Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften
T-10/94	17.05.1995	Achim Kratz / Kommission	Stellenausschreibung — Einstufung der zu besetzenden Stelle — Festsetzung durch die Anstellungsbehörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Ernennungen — Ablehnung von Bewerbungen
T-16/94	17.05.1995	Dimitrios Benecos / Kommission	Stellenausschreibung — Einstufung der zu besetzenden Stelle — Ablehnung von Bewerbungen — Begründung
T-241/94	17.05.1995	Friedrich Nagel / Kommission	Beamte — Jahresurlaub — Reisekosten — Kosten für Mehrgepäck

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-556/93	30.05.1995	Monique Saby / Kommission	Beamte — Unfall und Berufskrankheit — Erneute Prüfung der Unfallakten und vollständige Erstattung der Arztkosten
T-289/94	30.05.1995	Angelo Innamorati / Parlament	Beamte — Auswahlverfahren — Ablehnung der Bewerbung — Begründung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses eines allgemeinen Auswahlverfahrens
T-496/93	08.06.1995	Alain-Pierre Allo / Kommission	Beamte — Ernennung — Ermessen der Anstellungsbehörde — Dienstliches Interesse — Begründung — Fehlende Beurteilung — Auswirkungen auf das Verfahren — Verfahren zur Besetzung von Planstellen für mittlere Führungskräfte — Anspruch auf rechtliches Gehör
T-583/93	08.06.1995	P. / Kommission	Beamte — Von Amts wegen getroffene Umsetzungsentscheidung, die u. a. zum Verlust der in Artikel 56b des Statuts vorgesehenen Vergütung führt — Begründungspflicht
T-61/92	14.06.1995	Henri de Compte / Parlament	Beamte — Anfechtungsklage — Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Rechnungsführern unter Vorbehalt Entlastung zu erteilen — Aussetzung der Feststellung des Guthabens des Rechnungsführers
T-36/93	06.07.1995	Girish Ojha / Kommission	Beamte — Dienstliche Verwendung außerhalb der Gemeinschaft — Erneute dienstliche Verwendung am Sitz der Kommission — Anfechtungsklage — Ersatz des immateriellen Schadens

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-44/93	13.07.1995	Monique Saby / Kommission	Beamte — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Ordnungsmäßigkeit des vorprozessualen Verfahrens — Beistandspflicht — Fürsorgepflicht — Grundsatz des berechtigten Vertrauens
T-545/93	13.07.1995	Heinz Kschwendt / Kommission	Beamte — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Erziehungszulage — Krankheitskosten — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge
T-557/93	13.07.1995	Lars Bo Rasmussen / Kommission	Beamte — Beurteilung — Verspätete Erstellung — Beförderung — Fehlerhaftigkeit des Verfahrens
T-176/94	13.07.1995	K. / Kommission	Beamte — Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Beschwerde — Anspruch auf Achtung des Privatlebens
T-291/94	14.07.1995	Zudella Patricia Pimley-Smith / Kommission	Beamte — Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses, mit der in bezug auf einen Bewerber das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung festgestellt wird — Umfang der Begründungspflicht — Umfang der gerichtlichen Nachprüfung bei Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften
T-276/94	13.09.1995	Adam Buick / Kommission	Beamte — Urlaub aus persönlichen Gründen — Wiederverwendung
T-17/95	05.10.1995	Spyridoula Alexopoulou / Kommission	Beamte — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Artikel 31 Absatz 2 des Statuts
T-39/93 und T-553/93	11.10.1995	Michael Baltsavias / Kommission	Beamte — Personalakte — Beistandspflicht — Immaterieller Schaden

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-562/93	19.10.1995	Dieter Obst / Kommission	Beamte — Einstellungsverfahren — Beschwerende Maßnahme — Artikel 45 des Statuts — Stellenbekanntgabe — Ermessensmißbrauch — Begründung — Schadensersatz
T-64/94	23.11.1995	Dimitrios Benecos / Kommission	Beamte — Berufskrankheit — Dauernde Teilinvalidität — Grundsatz der gesunden und ordnungsgemäßen Verwaltung — Beistandspflicht — Ermessensmißbrauch — Schadensersatzklage
T-507/93	30.11.1995	Paulo Branco / Rechnungshof	Beamte — Verzeichnis der beförderungsfähigen Beamten — Versetzung zu einem anderen Organ — Beschwerende Maßnahme — Rechtsschutzzinteresse — Schadensersatzklage — Unzulässigkeit
T-544/93 und T-566/93	07.12.1995	Giovanni Battista Abello u. a. / Kommission	Beamte — Gehaltsabrechnungen — Berichtigungskoeffizienten — Verordnungen Nrn. 3761/92, 3765/92 und 3766/92 des Rates — Einrede der Rechtswidrigkeit
T-285/94	14.12.1995	Fred Pfloeschner / Kommission	Beamte — Versorgungsbezüge — Berichtigungskoeffizient für die Schweiz — Ehemaliger Beamter mit schweizerischer Staatsangehörigkeit — Einrede der Rechtswidrigkeit der Verordnung Nr. 2175/88
T-72/94	14.12.1995	Komninos Diamantaras / Kommission	Beamte — Auslandszulage — Fehlen eines ständigen Wohnsitzes im Staat der dienstlichen Verwendung — Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
--------------	-------	----------	------------

## SOZIALPOLITIK

T-85/94	12.01.1995	Eugénio Branco, Ld <sup>a</sup> . / Kommission	Europäischer Sozialfonds — Klage auf Aufhebung einer Entscheidung über die Kürzung eines ursprünglich gewährten Zuschusses — Begründung — Versäumnisverfahren
T-432/93 bis T-434/93	07.03.1995	Socurte — Sociedade de Curtumes a Sul do Tejo, Ld <sup>a</sup> . u. a. / Kommission	Europäischer Sozialfonds — Entscheidung über die Kürzung eines Zuschusses — Nichtigkeitsklage — Inexistenz — Zulässigkeit — Verletzung wesentlicher Formvorschriften

## STAATLICHE BEIHILFEN

T-435/93	27.04.1995	Association of Sorbitol Producers within the EC (ASPEC) u. a. / Kommission	Zulässigkeit — Inexistenz — Ermächtigung — Frühere Entscheidung, mit der eine allgemeine Beihilferegelung genehmigt wird
T-442/93	27.04.1995	Association des amidonneries de céréales de la CEE (AAC) u. a. / Kommission	Zulässigkeit — Inexistenz — Ermächtigung — Frühere Entscheidung, mit der eine allgemeine Beihilferegelung genehmigt wird — Rechte der Beschwerdeführer
T-443/93	27.04.1995	Casillo Grani snc / Kommission	Für zahlungsunfähiger erklärter Kläger — Rechtsschutzinteresse — Erledigung der Hauptsache
T-459/93	08.06.1995	Siemens SA / Kommission	Allgemeine Beihilfen — Rückforderung — Zinsen — Zulässigkeit des Streithilfeantrags

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-447/93, T-448/93 und T-449/93	06.07.1995	Associazione Italiana Tecnico Economica del Cemento u. a. / Kommission	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats — Geneh- migung einer allgemeinen Regelung — Auflage der Mel- dung der spezifischen Beihilfen — Prüfung des gemeinschaft- lichen Zusammenhangs, in dem die spezifischen Beihilfen stehen — Wirtschaftliche Beurteilung
T-244/93 und T-486/93	13.09.1995	TWD Textilwerke Deggendorf GmbH / Kommission	Entscheidungen der Kommission, mit denen die Zahlung bestimmter Beihilfen bis zur Rückzahlung früherer rechtswidriger Beihilfen ausgesetzt wird
T-49/93	18.09.1995	Société internationale de diffusion et d'édition (SIDE) / Kommission	Artikel 92 und 93 — Nichtig- keitsklage — Ausführbeihilfen im Buchsektor
T-471/93	18.09.1995	Tiercé Ladbroke SA / Kommission	Wettbewerb — Staatliche Beihilfen — Abgabe auf die Wetteinsätze für Pferderennen — Übertragung von Mitteln auf ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat
T-95/94	28.09.1995	Chambre syndicale nationale des entreprises de transport de fonds et valeurs (Sytraval) / Kommission	Beschwerde eines Wett- bewerbers — Nichteröffnung des Prüfungsverfahrens — Rechte der Verteidigung — Nichtigkeitsklage

## WETTBEWERB

T-102/92	12.01.1995	Viho Europe BV / Kommission	Beschwerde — Zurückweisung — Kartelle — Konzerne — Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages
T-74/92	24.01.1995	Ladbroke Racing (Deutschland) GmbH / Kommission	Untätigkeits- und Nichtig- keitsklage — Artikel 85 und 86 des Vertrages — Untersuchung einer Beschwerde

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-114/92	24.01.1995	Bureau européen des médias de l'industrie musicale (BEMIM) / Kommission	Urheberrechte — Verordnung Nr. 17 — Zurückweisung einer Beschwerde — Pflichten bei der Untersuchung von Beschwerden — Gemeinschaftsinteresse
T-5/93	24.01.1995	Roger Tremblay u. a. / Kommission	Urheberrechte — Verordnung Nr. 17 — Zurückweisung einer Beschwerde — Pflichten bei der Untersuchung von Beschwerden — Gemeinschaftsinteresse
T-29/92	21.02.1995	Vereniging van Samenwerkende Prijsregelende Organisaties in de Bouwnijverheid (SPO) u. a. / Kommission	Inexistenz — Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen — Komplexe Regelung — Verstoß — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Freistellung — Geldbußen
T-34/93	08.03.1995	Société générale / Kommission	Auskunftsverlangen durch Entscheidung gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 — Begründung — Verteidigungsrechte
T-141/89	06.04.1995	Tréfileurope Sales SARL / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-142/89	06.04.1995	Usines Gustave Boël SA / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-143/89	06.04.1995	Ferriere Nord SpA / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-144/89	06.04.1995	Cockerill Sambre / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-145/89	06.04.1995	Baustahlgewebe GmbH / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-147/89	06.04.1995	Société métallurgique de Normandie / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-148/89	06.04.1995	Tréfilunion SA / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-149/89	06.04.1995	Sotralentz SA / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-150/89	06.04.1995	G.B. Martinelli / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-151/89	06.04.1995	Société des treillis et panneaux soudés SA / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-152/89	06.04.1995	ILRO SpA / Kommission	Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
T-80/89, T-81/89, T-83/89, T-87/89, T-88/89, T-90/89, T-93/89, T-95/89, T-97/89, T-99/89 bis T-101/89, T-103/89, T-105/89, T-107/89 und T-112/89	06.04.1995	BASF AG u. a. / Kommission	Verfahren — Zuständigkeit — Geschäftsordnung der Kommission
T-96/92	27.04.1995	Comité central d'entreprise de la Société générale des grandes sources u. a. / Kommission	Verordnung Nr. 4064/89 — Entscheidung, mit der ein Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Gewerkschaften und Personalvertretungen — Hinreichendes Interesse, das den rechtlich anerkannten Vertretern der Arbeitnehmer das Recht gibt, auf ihren Antrag im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Erklärungen abzugeben — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-12/93	27.04.1995	Comité central d'entreprise de la société anonyme Vittel u. a. / Kommission	Verordnung Nr. 4064/89 — Entscheidung, mit der ein Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Nichtigkeits- klage — Zulässigkeit — Gewerkschaften und Personalvertretungen — Hinreichendes Interesse, das den rechtlich anerkannten Vertretern der Arbeitnehmer das Recht gibt, auf ihren Antrag im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Erklärungen abzugeben
T-14/93	06.06.1995	Union internationale des chemins de fer / Kommission	Eisenbahnverkehr — Rechts- grundlage einer Entscheidung — Verordnung Nr. 1017/68 — Reisebüros — Internationale Fahrausweise
T-7/93	08.06.1995	Langnese-Iglo GmbH / Kommission	Alleinbezugsverträge für Speiseeis — Relevanter Markt — Möglichkeit von Behinde- rungen des Marktzugangs Dritter — Handel zwischen Mitgliedstaaten — Verwaltungsschreiben — Gruppenfreistellung — Rechtmäßigkeit des Entzugs des Vorteils der Freistellung — Verbot des künftigen Abschlusses von Ausschließlichkeitsverträgen
T-9/93	08.06.1995	Schöller Lebensmittel GmbH & Co. KG / Kommission	Alleinbezugsverträge für Speiseeis — Relevanter Markt — Möglichkeit von Behinde- rungen des Marktzugangs Dritter — Verwaltungs- schreiben — Negativattest — Laufzeit der Verträge — Gruppenfreistellung — Verbot des künftigen Abschlusses von Ausschließlichkeitsverträgen
T-186/94	27.06.1995	Guérin automobiles / Kommission	Beschwerde — Mitteilung ge- mäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63/EWG — Untätig- keitsklage — Nichtigkeitsklage

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-30/91	29.06.1995	Solvay SA / Kommission	Abgestimmte Verhaltensweise — Unschuldsvermutung — Verwaltungsverfahren — Verteidigungsrechte — Waffengleichheit — Akteneinsicht
T-31/91	29.06.1995	Solvay SA / Kommission	Marktanteilvereinbarung — Geschäftsordnung der Kommission — Feststellung einer vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommenen Entscheidung
T-32/91	29.06.1995	Solvay SA / Kommission	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Geschäftsordnung der Kommission — Feststellung einer vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommenen Entscheidung
T-36/91	29.06.1995	Imperial Chemical Industries plc / Kommission	Abgestimmte Verhaltensweise — Unschuldsvermutung — Verwaltungsverfahren — Verteidigungsrechte — Waffengleichheit — Akteneinsicht
T-37/91	29.06.1995	Imperial Chemical Industries plc / Kommission	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Verwaltungsverfahren — Verteidigungsrechte — Waffengleichheit — Akteneinsicht — Geschäftsordnung der Kommission — Feststellung einer vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommenen Entscheidung

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-548/93	18.09.1995	Ladbroke Racing Ltd / Kommission	Artikel 85 und 86 des Vertrages — Entgegennahme von Wetten für Pferderennen — Ausschließliche Rechte eines nationalen Unternehmensverbandes — Kartelle — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Artikel 90 des Vertrages — Fehlendes Gemeinschaftsinteresse — Länger zurückliegende Zu widerhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln

**II - Verzeichnis der übrigen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz im Jahr 1995 (die in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommen wurden)**

Rechts-sache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-308/94 R	17.02.1995	Cascades SA / Kommission	Wettbewerb — Zahlung der Geldbuße — Bankbürgschaft — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
T-2/95 R	24.02.1995	Industrie des poudres sphériques / Rat	Dumping — Endgültige Zölle — Calcium metall — Aussetzung des Vollzugs
T-395/94 R	10.03.1995	Atlantic Container Line AB u. a. / Kommission	Wettbewerb — Seeverkehr — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Aussetzung des Vollzugs — Streithilfe — Vertraulichkeit
T-79/95 R und T-80/95 R	12.05.1995	Société nationale des chemins de fer français (SNCF) und British Railways Board (BR) / Kommission	Wettbewerb — Artikel 85 EG-Vertrag — Artikel 53 des EWR-Abkommens — Eisenbahnverkehr — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen
T-107/94	19.06.1995	Christina Kik / Rat und Kommission	Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke — Sprachen — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage
T-203/95 R	12.12.1995	Bernard Connolly / Kommission	Beamte — Vorläufiger Rechtsschutz — Einleitung eines Disziplinarverfahrens — Antrag auf einstweilige Anordnung, mit der dem beklagten Organ und seinen Beamten untersagt werden soll, Informationen über das Disziplinarverfahren sowie über die Persönlichkeit, die Ansichten und die Gesundheit des Beamten an die Presse zu geben



### **III — Rechtsprechungsstatistiken**

#### *Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz in den Jahren 1993, 1994 und 1995*

- Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1993, 1994 und 1995
- Übersicht 2: Neu anhängig gewordene Rechtssachen 1993, 1994 und 1995
- Übersicht 3: Erledigte Rechtssachen 1993, 1994 und 1995
- Übersicht 4: Die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Rechtssachen

#### *Neu anhängig gewordene Rechtssachen 1993, 1994 und 1995*

- Übersicht 5: Klageart
- Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage

#### *Erledigte Rechtssachen 1995*

- Übersicht 7: Art der Erledigung
- Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage

#### *Verschiedenes*

- Übersicht 9: Allgemeine Entwicklung
- Übersicht 10: Ausgang der Rechtsmittelverfahren vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995

*Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz in den Jahren 1993, 1994 und 1995*

**Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1993, 1994 und 1995<sup>1</sup>**

	1993	1994		1995	
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	596	409		253	
Erledigte Rechtssachen	97	(106)	412	(442)	198
Anhängige Verfahren	636	(657)	433	(628)	427
					(616)

**Übersicht 2: Neu anhängig gewordene Rechtssachen 1993, 1994 und 1995<sup>2,3</sup>**

Verfahrensart	1993	1994	1995
Direkte Klagen	506	316	165
Beamtenklagen	83	81	79
Besondere Verfahrensarten	7	12	9
Insgesamt	596	409	253

1

In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen (*Bruttozahl*) für die Gesamtzahl von Rechtssachen *unabhängig* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs(jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die *Nettozahl* steht für die Anzahl von Rechtssachen *unter Berücksichtigung* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs(eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

2

In dieser und in den nachfolgenden Übersichten bezeichnet der Begriff „direkte Klage“ alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

3

Als besondere Verfahrensarten gelten (in dieser und in den folgenden Übersichten): Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 38 EG-Satzung; Artikel 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderrspruch (Artikel 39 EG-Satzung; Artikel 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 41 EG-Satzung; Artikel 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Artikel 40 EG-Satzung; Artikel 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Artikel 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozeßkostenhilfe (Artikel 94 Verfahrensordnung des Gerichts).

### Übersicht 3: Erledigte Rechtssachen 1993, 1994 und 1995

Verfahrensart	1993		1994		1995	
Direkte Klagen	19	(20)	339	(358)	125	(186)
Beamtenklagen	72	(79)	67	(78)	62	(64)
Besondere Verfahrensarten	6	(7)	6	(6)	11	(15)
Insgesamt	97	(106)	412	(442)	198	(265)

### Übersicht 4: Die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Rechtssachen

Verfahrensart	1993		1994		1995	
Direkte Klagen	537	(554) <sup>1</sup>	321	(512) <sup>2</sup>	305	(491) <sup>3</sup>
Beamtenklagen	95	(99)	103	(106)	118	(121)
Besondere Verfahrensarten	4	(4)	9	(10)	4	(4)
Insgesamt	636	(657)	433	(628)	427	(616)

<sup>1</sup> Darunter 395 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

<sup>2</sup> Darunter 258 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

<sup>3</sup> Darunter 231 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

*Neu anhängig gewordene Rechtssachen 1993, 1994 und 1995*

**Übersicht 5: Klageart**

Klageart	1993	1994	1995
Nichtigkeitsklagen	94	135	120
Untätigkeitsklagen	3	7	9
Schadensersatzklagen	409	174	36
Beamtenklagen	83	81	79
Summe	589 <sup>1</sup>	397 <sup>2</sup>	244 <sup>3</sup>
<i>Besondere Verfahrensarten</i>			
Prozeßkostenhilfe	1	4	1
Kostenfestsetzung	4	6	7
Auslegung von Urteilen und Wiederaufnahme des Verfahrens	2	2	
Einspruch gegen ein Urteil	-	-	1
Summe	7	12	9
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>596</b>	<b>409</b>	<b>253</b>

<sup>1</sup> Darunter 395 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

<sup>2</sup> Darunter 173 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

<sup>3</sup> Darunter 32 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

## Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	1993	1994	1995
Artikel 173 EG-Vertrag	93	120	116
Artikel 175 EG-Vertrag	3	4	9
Artikel 178 EG-Vertrag	408	174	36
Summe EG-Vertrag	504	298	161
Artikel 33 EGKS-Vertrag	-	14	3
Artikel 35 EGKS-Vertrag	-	2	-
Summe EGKS-Vertrag	-	16	3
Artikel 146 EAG-Vertrag	1	1	1
Artikel 148 EAG-Vertrag	-	1	-
Artikel 151 EAG-Vertrag	1	-	-
Summe EAG-Vertrag	2	2	1
Beamtenstatut	85	82	79
Summe	591	398	244
Artikel 92 Verfahrensordnung	2	5	7
Artikel 94 Verfahrensordnung	1	4	1
Artikel 122 Verfahrensordnung	-	-	1
Artikel 125 Verfahrensordnung	—	2	-
Artikel 129 Verfahrensordnung	2	—	-
Summe besondere Verfahrensarten	5	11	9
GESAMTSUMME	596	409	253

**Übersicht 7: Art der Erledigung**

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Beamtenklagen	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
<i>Urteile</i>				
Klage unzulässig	2 (2)	1 (1)		3 (3)
Erledigung der Hauptsache	2 (2)			2 (2)
Klage unbegründet	30 (37)	16 (18)	1 (1)	47 (56)
Klage teilweise begründet	19 (38)	6 (7)		25 (45)
Klage begründet	10 (12)	10 (10)		20 (22)
Zwischenurteil		1 -		1
Summe Urteile	63 (91)	34 (36)	1 (1)	98 (128)
<i>Beschlüsse</i>				
Streichung	45 (76)	18 (18)		63 (94)
Klage unzulässig	13 (15)	7 (7)	2 (3)	22 (25)
Unzuständigkeit	1 (1)			1 (1)
Erledigung der Hauptsache		3 (3)		3 (3)
Klage begründet			2 (2)	2 (2)
Klage teilweise begründet			4 (4)	4 (4)
Klage unbegründet			2 (5)	2 (5)
Abgabeentscheidung	3 (3)			3 (3)
Summe Beschlüsse	62 (95)	28 (28)	10 (14)	100 (137)
GESAMTSUMME	125 (186)	62 (64)	11 (15)	198 (265)

## Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile		Beschlüsse		Insgesamt
Artikel 173 EG-Vertrag	56	(83)	27	(27)	83 (110)
Artikel 175 EG-Vertrag	2	(2)	1	(1)	3 (3)
Artikel 178 EG-Vertrag	4	(4)	33	(66)	37 (70)
Summe EG-Vertrag	62	(89)	61	(94)	123 (183)
Artikel 35 EGKS-Vertrag			1	(1)	1 (1)
Summe EGKS-Vertrag			1	(1)	1 (1)
Artikel 146 EAG-Vertrag	0	(1)			0 (1)
Artikel 151 EAG-Vertrag	1	(1)			1 (1)
Summe EAG-Vertrag	1	(2)			1 (2)
Beamtenstatut	34	(36)	28	(28)	62 (64)
Summe	97	(127)	90	(123)	187 (250)
Artikel 92 Verfahrensordnung			6	(9)	6 (9)
Artikel 94 Verfahrensordnung			2	(2)	2 (2)
Artikel 122 Verfahrensordnung	1	(1)			1 (1)
Artikel 125 Verfahrensordnung			1	(2)	1 (2)
Artikel 129 Verfahrensordnung			1	(1)	1 (1)
Summe besondere Verfahrensarten	1	(1)	10	(14)	11 (15)
GESAMTSUMME	98	(128)	100	(137)	198 (265)

## Verschiedenes

### **Übersicht 9: Allgemeine Entwicklung**

	1993	1994	1995
Beim Gericht neu anhängig gewordene Rechtssachen <sup>1</sup>	596	409	253
Beim Gericht am 31. Dezember jeden Jahres anhängige Verfahren	636 (657)	433 (628)	427 (616)
Erledigte Rechtssachen	97 (106)	412 (442)	198 (265)
Ergangene Urteile	47 (54)	60 (70)	98 (128)
Anzahl der Entscheidungen des Gerichts, die mit Rechtsmittel angefochten wurden <sup>2</sup>	16 [66]	13 [94]	48 [131]

<sup>1</sup> Einschließlich besonderer Verfahrensarten.

<sup>2</sup> Die in Klammern angegebene Zahl steht für die Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und bei Erledigung der Hauptsache –, bei denen die Rechtsmittelfrist abgelaufen war oder ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

**Übersicht 10: Ausgang der Rechtsmittelverfahren vom 1. Januar bis  
31. Dezember 1995  
(Urteile und Beschlüsse)**

Art der Erledigung	Landwirtschaft	Wettbewerb	Institutionelles Recht	Beamte	Insgesamt
Rechtsmittel unbegründet	2 (2)	3 (4)		4 (4)	9 (10)
Rechtsmittel offensichtlich unbegründet	2 (3)		2 (2)	1 (1)	5 (6)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig und unbegründet				2 (2)	2 (2)
Aufhebung ohne Zurückverweisung		1 (1)			1 (1)
Teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung		1 (1)			1 (1)
Summe der erledigten Rechtsmittel	4 (5)	5 (6)	2 (2)	7 (7)	18 (20)



## C — DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDSTAATLICHEN GERICHTE AUF DEM GEBIET DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

### *Statistische Angaben*

Die Dienststellen des Gerichtshofes sind bestrebt, sich so vollständig wie möglich über die Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Gerichte zum Gemeinschaftsrecht zu unterrichten.

Die nachstehenden Tabellen enthalten, nach Mitgliedstaaten geordnet, die Anzahl der innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen, die zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 ergangen und in die Kartei der Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofes aufgenommen worden sind. Sie führen die Entscheidungen unabhängig davon auf, ob sie im Anschluß an Vorabentscheidungen des Gerichtshofes ergangen sind.

In einer besonderen Spalte mit der Überschrift „Brüsseler Übereinkommen“ finden sich die Entscheidungen, die das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen betreffen.

Die Tabelle hat nur Hinweischarakter, da die Kriterien, nach denen sie erstellt wurden, zwangsläufig unvollständig sind.

**Nach Mitgliedstaaten gegliederter Überblick  
über Entscheidungen zum Gemeinschaftsrecht  
(1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995)**

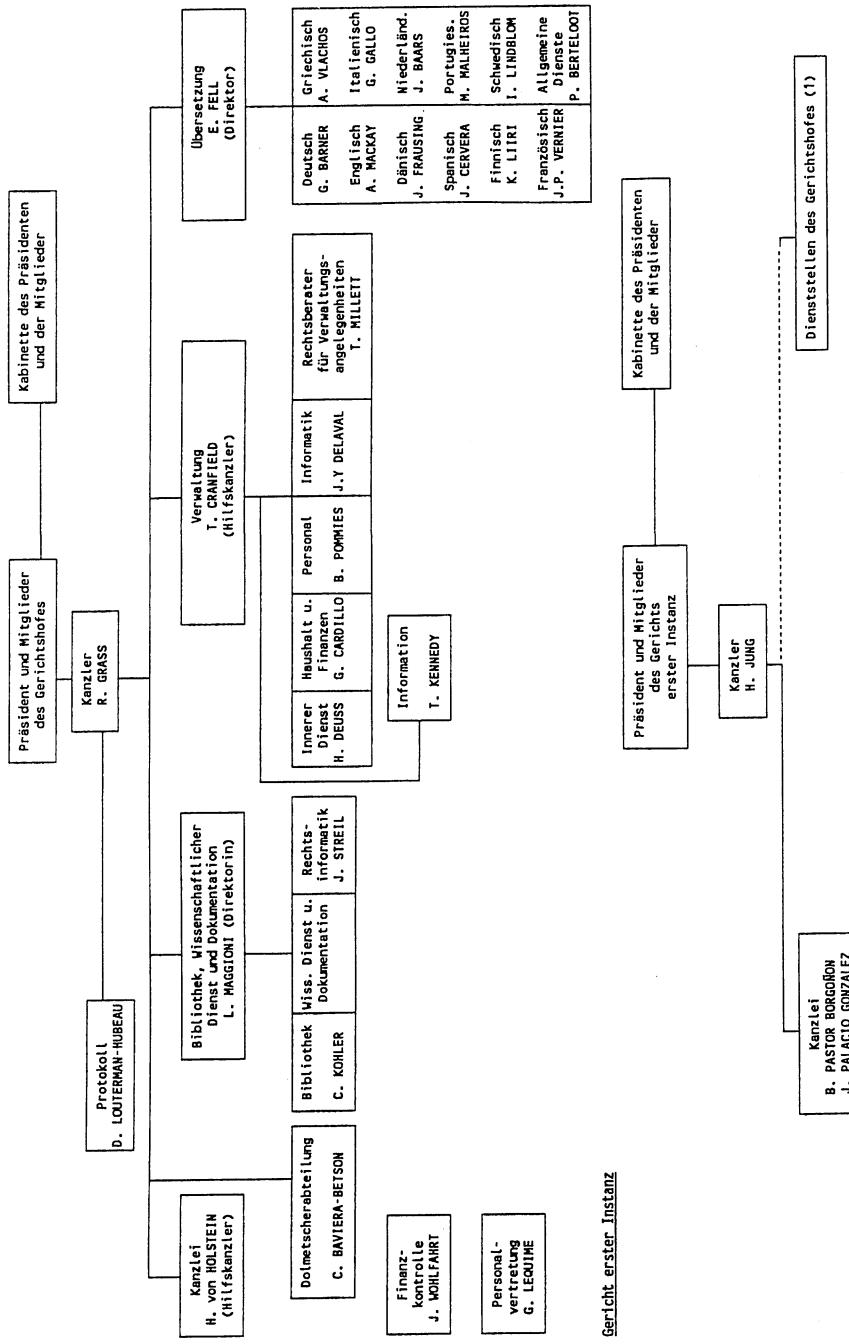
Mitgliedstaat	Entscheidungen zum Gemeinschaftsrecht (ohne Brüsseler Übereinkommen)	Entscheidungen zum Brüsseler Übereinkommen	Insgesamt
Belgien	93	26	119
Dänemark	14	5	19
Deutschland	285	20	305
Griechenland	21	12	33
Spanien	104	5	109
Frankreich	206	26	232
Irland	13	3	16
Italien	293	16	309
Luxemburg	3	1	4
Niederlande	224	38	262
Österreich	11	-	11
Portugal	5	-	5
Finnland	-	-	-
Schweden	5	-	5
Vereinigtes Königreich	98	11	109
Insgesamt	1.375	163	1.538

## *Anhang II*



Gerichtshof

Die Verwaltung: Organisationsplan



- (1) Nach dem neuen Artikel 45 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs leisten „Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen“.



## *Anhang III*



## **Veröffentlichungen und allgemeine Informationen**

### *Urteile und Schlußanträge*

#### **1. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz**

Die in den Amtssprachen der Gemeinschaften herausgegebene Sammlung der Rechtsprechung ist die einzige amtliche Quelle, nach der die Rechtsprechung des Gerichtshofes der EG und des Gerichts erster Instanz zu zitieren ist.

Das letzte Heft eines Jahrgangs der Sammlung besteht aus einem chronologischen Register der veröffentlichten Entscheidungen, einem nach Aktenzeichen geordneten Rechtssachenregister, einem alphabetischen Parteienregister, einem Artikelregister, einem alphabetischen Sachregister und, seit 1991, einer neuen systematischen Zusammenstellung aller Leitsätze mit den entsprechenden Schlüsselwörtern, die für die wiedergegebenen Entscheidungen erstellt wurden.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis der Sammlung 1994 und 1995: 170 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind ebenfalls an die genannten Verkaufsbüros zu richten. Weitere Informationen erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst — Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

#### **2. Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung — Öffentlicher Dienst**

Ab 1994 enthält die Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung — Öffentlicher Dienst alle Urteile des Gerichts erster Instanz zum Recht des öffentlichen Dienstes in der jeweiligen Verfahrenssprache und eine Zusammenfassung in der vom Bezieher gewählten Amtssprache. Sie enthält außerdem die Leitsätze der vom Gerichtshof in diesem Bereich erlassenen Rechtsmittelurteile, deren vollständiger Wortlaut jedoch weiterhin in der allgemeinen Rechtsprechungssammlung veröffentlicht wird. Der Zugang zur Sammlung — Öffentlicher Dienst wird durch Register erleichtert, die ebenfalls in allen Amtssprachen erhältlich sind.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis: 70 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind an das

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, zu richten. Weitere Informationen erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst — Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

Der Bezugspreis für die beiden vorstehend beschriebenen Veröffentlichungen beträgt 205 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer. Weitere Informationen erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst — Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

### **3. Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts sowie Schlußanträge der Generalanwälte**

Urteile und Schlußanträge können, solange der Vorrat reicht, in Offsetfassung vom Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst — Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg, unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich bezogen werden; der Pauschalpreis je Dokument beträgt gegenwärtig 600 BFR zuzüglich Mehrwertsteuer (Änderungen vorbehalten). Die Abgabe erfolgt nur bis zum Erscheinen des Heftes der Sammlung, das die gewünschten Urteile oder Schlußanträge enthält.

Bezieher der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz können die Offsetfassung der für diese Sammlung, nicht aber die nur für die Sammlung — Öffentlicher Dienst bestimmten Texte in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaften abonnieren. Der Preis des Jahresabonnements beträgt gegenwärtig 12 000 BFR zuzüglich Mehrwertsteuer.

## *Sonstige Veröffentlichungen*

### **1. Veröffentlichungen der Kanzlei des Gerichtshofes**

#### **a) Textsammlung über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes**

Diese Sammlung enthält die den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz betreffenden Normen der Gründungsverträge, des abgeleiteten Rechts und einiger anderer völkerrechtlicher Verträge. Die Ausgabe 1993 ist auf dem Stand vom 30. September 1992. Ein Register erleichtert den Zugang.

Die Textsammlung ist in den Amtssprachen (mit Ausnahme des Finnischen und des Schwedischen) zum Preis von 13,50 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich.

b) **Terminliste des Gerichtshofes**

Die Terminliste wird wöchentlich aufgestellt. Da Änderungen möglich sind, ist sie nicht verbindlich.

Sie ist auf Anfrage bei der Abteilung Innerer Dienst — Referat Veröffentlichungen — des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, erhältlich.

**2. Veröffentlichungen des Informationsdienstes des Gerichtshofes**

a) **Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

Das Bulletin der Tätigkeiten des Gerichtshofes ist eine wöchentliche Informationsschrift über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, die an Abonnenten verteilt wird. Sie enthält eine knappe Zusammenfassung der Urteile, die Schlußanträge der Generalanwälte und die neuen Rechtssachen der vergangenen Woche. Außerdem erwähnt sie die wichtigsten Ereignisse aus der sonstigen Tätigkeit des Gerichtshofes.

Die letzte Ausgabe eines Jahres enthält ein analytisches Verzeichnis der in diesem Jahr ergangenen Urteile und sonstigen Entscheidungen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sowie statistische Angaben.

b) **Jahresbericht**

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz auf dem Gebiet der Rechtsprechung und in anderen Bereichen (Richtertagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Besuche, Studientage usw.). Diese Veröffentlichung enthält zahlreiche statistische Angaben sowie den Wortlaut der Ansprachen, die in den feierlichen Sitzungen des Gerichtshofes gehalten worden sind.

Aus technischen Gründen wurde für den Tätigkeitszeitraum 1992 bis 1994 ein „Tätigkeitsbericht 1992—1994“ veröffentlicht, der unter Beibehaltung des gewöhnlichen Inhalts drei Jahre umfaßt.

Die vorstehend genannten Veröffentlichungen, die in allen Amtssprachen erhältlich sind (ab 1995 auch in Finnisch und Schwedisch), können unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich beim Informationsdienst des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, bestellt werden. Die Abgabe dieser beiden Veröffentlichungen erfolgt unentgeltlich.

### **3. Veröffentlichungen der Abteilung Bibliothek des Gerichtshofes**

#### **a) Bibliographie courante (Laufendes Verzeichnis der Neuerscheinungen)**

Alle zwei Monate erscheinende Bibliographie, die eine systematische Aufstellung der im Berichtszeitraum eingegangenen oder ausgewerteten gesamten Literatur (Einzelveröffentlichungen und Artikel) enthält. Die Bibliographie besteht aus zwei getrennten Teilen:

- Teil A: „publications juridiques concernant l'intégration européenne“ (Juristische Veröffentlichungen zur europäischen Integration)
- Teil B: „théorie générale du droit“ (Allgemeine Rechtslehre) — „droit international“ (Internationales Recht) — „droit comparé“ (Rechtsvergleichung) — „droits nationaux“ (Nationales Recht)

Diese Veröffentlichungen können bei der Abteilung Bibliothek des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, bestellt werden.

#### **b) „Bibliographie juridique de l'intégration européenne“ (Juristische Bibliographie der europäischen Integration)**

Sie wird jährlich auf der Grundlage der Neuerwerbungen von Monographien und der Auswertung der Periodika im Bezugsjahr auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts veröffentlicht. Seit der Ausgabe 1990 ist die Bibliographie eine amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften. Sie enthält mehr als 4 000 bibliographische Nachweise, die systematisch nach Sachgebieten gegliedert und durch ein Autorenverzeichnis erschlossen sind.

Die Bibliographie ist bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen zum Preis von 32 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer erhältlich.

4. **Veröffentlichungen der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation sowie des Rechtsinformatikdienstes des Gerichtshofes**

a) **Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht**

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht das „Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht“, das systematisch sowohl seine Rechtsprechung als auch eine Auswahl aus der Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte umfaßt.

Das Werk besteht aus zwei Serien, die getrennt erworben werden können; sie beziehen sich auf die folgenden Gebiete:

**Serie A:** Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme der Rechtsprechung auf dem Gebiet des europäischen öffentlichen Dienstes und der Rechtsprechung zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

**Serie D:** Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sowie der Gerichte der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Die Serie A enthält die Rechtsprechung von 1977 an. Eine konsolidierte Ausgabe für den Zeitraum 1977 bis 1990 soll die verschiedenen, seit 1983 in Loseblattform erschienenen Lieferungen ersetzen. Die französische Fassung ist schon jetzt erhältlich; ihr werden die Fassungen in Deutsch, Englisch, Dänisch, Italienisch und Niederländisch folgen. Das Erscheinen in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaften ist in Vorbereitung. Preis: 100 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer.

Künftig wird die Serie A alle fünf Jahre in allen Amtssprachen der Gemeinschaften erscheinen, erstmals für den Zeitraum 1991 bis 1995. Jährliche Nachlieferungen werden erhältlich sein, zunächst aber nur in französischer Sprache.

Die Serie D, deren erste Lieferung 1981 erschienen ist, enthält gegenwärtig nach dem Erscheinen der Lieferung Nr. 5 (Februar 1993) in der deutschen, französischen und italienischen Fassung (die anderssprachigen Ausgaben werden im Lauf des Jahres 1996 erhältlich sein) die Rechtsprechung des Gerichtshofes der

Europäischen Gemeinschaften von 1976 bis 1991 und die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte von 1973 bis 1990. Preis: 40 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer.

b) Index A—Z

Mit Hilfe der EDV erstellte Veröffentlichung, die ein nach den Nummern der Rechtssachen geordnetes Verzeichnis aller seit 1954 beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz anhängig gewordenen Rechtssachen, ein alphabetisches Verzeichnis der Parteien und ein Verzeichnis der nationalen Gerichte vereinigt, die den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht haben. Der INDEX A—Z verweist auf die Veröffentlichung der Entscheidung in der Rechtsprechungssammlung. Die Veröffentlichung ist in französischer und englischer Sprache verfügbar; sie wird jährlich aktualisiert. Preis: 25 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer.

c) Notes — Références des notes de doctrine aux arrêts de la Cour  
(Anmerkungen — Hinweise auf wissenschaftliche Anmerkungen zu Urteilen des Gerichtshofes)

Diese Veröffentlichung erfaßt alle wissenschaftlichen Anmerkungen zu Urteilen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz und weist deren Fundstellen nach. Sie wird jährlich aktualisiert. Preis: 15 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer.

Bestellungen dieser verschiedenen Veröffentlichungen sind an die auf der letzten Seite dieser Broschüre aufgeführten Verkaufsbüros zu richten.

Außer den im Handel erhältlichen Veröffentlichungen bringt die Abteilung Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation verschiedene Arbeitspapiere für den internen Gebrauch heraus. Dazu gehören:

d) Bulletin périodique de jurisprudence (regelmäßige Rechtsprechungsübersicht)

Diese vierteljährlich und sodann halbjährlich und jährlich erscheinende Übersicht enthält alle Leitsätze der Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, die später in die Rechtsprechungssammlung aufgenommen werden. Sie ist in der gleichen Weise systematisch gegliedert wie das Nachschlagewerk, so daß sie für einen gewissen Zeitraum eine Art Vorläufer des Nachschlagewerks darstellt und

dem Benutzer vergleichbare Dienste leisten kann. Die Übersicht ist in französischer Sprache verfügbar.

- e) Jurisprudence en matière de fonction publique communautaire  
(Rechtsprechung zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft)

Veröffentlichung in französischer Sprache, die systematisch gegliedert die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz in Beamensachen enthält.

- f) Jurisprudence nationale en matière de droit communautaire  
(Rechtsprechung mitgliedstaatlicher Gerichte zum Gemeinschaftsrecht)

Der Gerichtshof hat eine Datenbank eingerichtet, die die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte zum Gemeinschaftsrecht enthält. Von dieser Datenbank können je nach Fortschritt der Datenanalyse und -eingabe Tabellen gespeicherter Entscheidungen (mit Inhaltsdeskriptoren) aus einzelnen Mitgliedstaaten und Sachgebieten in französischer Sprache abgerufen werden.

Diese Veröffentlichungen können bei der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, bestellt werden.

## **Datenbanken**

### **CELEX**

Das EDV-gestützte Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht CELEX (*Communitatis Europeae Lex*), das vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird und für das die Gemeinschaftsorgane die Daten liefern, umfaßt die Rechtsvorschriften, die Rechtsprechung, die vorbereitenden Handlungen und die parlamentarischen Anfragen sowie die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien.

Was speziell die Rechtsprechung betrifft, so enthält CELEX die gesamten Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz im vollen Wortlaut mit den für jede Rechtssache erstellten Leitsätzen. Ferner finden sich darin die Fundstellennachweise der Schlußanträge der Generalanwälte und — seit 1987 — die vollständigen Texte der Schlußanträge. Die Rechtsprechung wird wöchentlich auf den neuesten Stand gebracht.

Das System CELEX ist in den Amtssprachen der Union verfügbar. Die finnische und die schwedische Version werden im Laufe des Jahres 1996 verfügbar sein.

### **RAPID — OVIDE/EPISTEL**

Die Datenbank RAPID, die vom Dienst des Sprechers der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird, und die Datenbank OVIDE/EPISTEL des Europäischen Parlaments enthalten die französischsprachige Fassung der *Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften* (s. o.).

Die offiziellen On-line-Versionen von CELEX und RAPID werden von Eurobases und über zugelassene nationale Server vertrieben.

Schließlich werden eine Reihe von On-line- und CD-ROM-Informationsträgern in Lizenz hergestellt. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg.

Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

**GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**L-2925 Luxemburg**

**Telefon: 4303-1**

**Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU**

**Telex des Informationsdienstes: 2771 CJ INFO LU**

**Telegramme: CURIA**

**Telefax Gerichtshof: 4303 2600**

**Telefax Informationsdienst: 4303 2500**







Europäische Gemeinschaften — Gerichtshof

**Jahresbericht 1995 — Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes  
und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

1997 — 263 S. — 17,6 x 25 cm

ISBN 92-829-0324-9

